Reichskolonialministerium

Deutsche und französische Eingeborenenbehandlung

Eine Erwiderung auf die im »Journal Officiel de la République Française« vom 8. November 1918 und 5. Januar 1919 veröffentlichten Berichte

Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen)
Berlin 1919

Inhalt.

Seite

Einleitung 3

I. Teil.

Die Haltlosigkeit der gegen die deutsche Verwaltung in Kamerun und Togo erhobenen Vorwürfe.

1. Die Einleitung des ersten französischen Berichts (vom 8. November 1918).... 5
2. Der Vorwurf der Anwendung körperlicher Strafen 9
3. Der Vorwurf der Schuldsklaverei 13
4. Der Vorwurf der Alkoholverseuchung 16
5. Die Vorwürfe des zweiten französischen Berichts (vom 5. Januar 1919) gegen die deutsche Verwaltung vor dem Kriege..... 19
6. Die Vorwürfe gegen die deutsche Kriegführung in Kamerun 25

II. Teil.

Französische Kolonialpolitik und Kolonialverwaltung. Die Fehler des Systems und die Sünden bei seiner Ausführung.

1. Der Militarismus in den französischen Kolonien 33
   a) Die Eingeborenenwehrpflicht vor dem Kriege 35
   b) Die Entvölkerung der Kolonien im Weltkriege 36
   c) Die Zwangsmittel der Rekrutierung 37
   d) Rekrutierung und Eingeborenenaufstände 40
   e) Die Behandlung und Verwendung der farbigen Truppen 43
2. Der Alkohol als Einnahmequelle und seine verheerenden Wirkungen..... 45
3. Frankreichs Mißwirtschaft in Indochina 48
4. Das Regime der Gewalttätigkeiten und Bedrückungen in Madagaskar..... 54
5. Die Ausbeutung, Entrechtung und Demoralisierung von Nordafrika durch die französische Kolonisation 61
   a) Das System der Ausbeutung und Entrechtung der Eingeborenen..... 62
   b) Die Kulturmittel des Alkoholismus und der Prostitution 72
6. Warum sind Französisch-West- und -Äquatorialafrika kein Vorbild für Togo und Kamerun?
   a) Der Druck der Eingeborenensteuern und ihre blutige Beitreibung 77
   b) Die Greuel des Konzessionssystems im französischen Kongogebiet..... 81

Schlußwort 106

325.43
G 31 d

28521 Ismai

Einleitung.

In letzter Stunde hat auch Frankreich das Bedürfnis empfunden, seine Aspirationen auf Deutschlands Kolonien moralisch zu rechtfertigen. Aber die Phantasie dieses doch sonst gedankenreichen Volkes hat gegenüber dieser undankbaren Aufgabe völlig versagt. Frankreich beschränkt sich auf die Anwendung der von den Engländern beliebten Methode: in den Veröffentlichungen wird versucht, die Unwürdigkeit der Deutschen zum Kolonialbesitz an unserem bisherigen Verhalten gegenüber den uns anvertrauten Eingeborenen darzutun. Mit lauter Stimme muß Deutschland gegen ein solch heuchlerisches und verleumderisches Verfahren Einspruch erheben.

Frankreich, das seine koloniale Mission vom Standpunkt des Ausbeuters aufgefaßt hat, das sich nicht stark genug fühlte, in friedlichem Wettbewerb mit anderen Nationen die ihm anvertrauten Völker zu entwickeln, vielmehr seine sämtlichen Kolonien hermetisch gegen das Ausland abschloß;

Frankreich, das durch die Vergiftung der ihm anvertrauten Eingeborenen mit Spirituosen seinen Handel ausgebreitet und die Budgets seiner Kolonien gedeckt hat;

Frankreich, dessen Verwaltung in Zentralafrika sich von der Welt den Vorwurf ins Gesicht schleudern lassen mußte, die denkbar furchtbarsten Greuel an den Eingeborenen begangen zu haben;

Frankreich, das sich nicht geschent hat, den Militarismus in der schärfsten Form auf die unglücklichen fremdfarbigen Objekte seines Machtbereichs zu übertragen;

Frankreich, das im Weltkrieg seine Hilfsvölker, die »Adoptivsöhne des Vaterlandes«, mit Maschinengewehren im Rücken gegen die deutsche Front vorgetrieben hat;

General
p43952

Frankreich, das die unglücklichen deutschen Gefangenen aus Kamerun der Beraubung und Mißhandlung seitens von ihm selbst aufgehetzter Neger preisgegeben, das sie mit wahrhaft sadistischer Grausamkeit in Dahomey gemartert und unter Qualen hat zugrunde gehen lassen:

Dieses Frankreich maßt sich das Richteramt an gegenüber Deutschlands Eingeborenenpolitik, die auch in der von ihm beliebten Schilderung noch turmhoch sich emporhebt über die Bedrückungen, Verbrechen und Gewalttaten, welche die französische Kolonialpolitik aufweist.

I. Teil.

Die Haltlosigkeit der gegen die deutsche Verwaltung in Kamerun und Togo erhobenen Vorwürfe.

1. Die Einleitung des ersten französischen Berichts (vom 8. November 1918).

Die erste Veröffentlichung (»Journal Officiel« vom 8. November 1918) sucht in der Einleitung zunächst durch allgemein gehaltene Redensarten über die »Mißbildung der deutschen Geistesrichtung« eine Beweisführung vorwegzunehmen, für die ihr die Tatsachen fehlen. Wir brauchen uns deshalb nicht länger mit diesen Ausführungen aufzuhalten.

Nur soll die Behauptung zurückgewiesen werden, daß die deutsche Verwaltung den Eingeborenen die Teilnahme an der Regierungsgewalt versagt hat. Gerade im Gegenteil ist es das Bemühen der deutschen Regierung gewesen, die Häuptlinge und andere hervorragende Eingeborene in ihrem Ansehen zu stärken und zu Organen der Verwaltung heranzubilden. Es entbehrt nicht des Reizes, daß selbst die Franzosen zugestehen müssen, die Deutschen »hielten es für klug, ansteckende Krankheiten zu verhüten, die Kranken zu pflegen, die Bevölkerung zu entwickeln, man kann fast sagen, den Nachwuchs zu überwachen«. Stellt man diese Zugeständnisse bezüglich der deutschen Eingeborenenfürsorge den bestialischen Roheiten gegenüber, deren sich die Beamten der französischen Konzessionsgesellschaften jahrelang unter stillschweigender Duldung, ja geradezu Unterstützung des Kolonialministeriums in dem Kamerun benachbarten Kongogebiet schuldig gemacht haben, so vermag jeder das moralische Recht Frankreichs zu der Rolle des Richters, die es Deutschland gegenüber sich angemaßt hat, zu beurteilen.

Über die Ziele, welche die deutsche Kolonisierung anstrebt, geben insbesondere die Reden des Staatssekretärs Dr. Solf, des jahrelangen verantwortlichen Leiters der deutschen Kolonialpolitik, klaren Aufschluß. Auch

die unparteiischen, in der Erwiderung des Reichskolonialamts[1]) auf das englische Blaubuch angeführten Zeugnisse angesehener amerikanischer und englischer Schriftsteller erbringen den besten Beweis dafür, wie ernst es die Deutschen mit ihrer kolonialen Mission genommen haben.

Hier mögen noch einige Zitate aus französischen Schriftstellern Platz finden, die beweisen, daß es früher auch in Frankreich Leute gab, welche die Kolonialarbeit Deutschlands gerecht zu beurteilen vermochten.

Die »Dépêche Coloniale« (Paris) schreibt in Nr. 6143 vom 6. Oktober 1916 unter der Überschrift »L'Effort Colonial Allemand«:

»Die Leser der »Dépêche Coloniale« haben sicher noch nicht vergessen, welch hervorragenden Platz die deutschen Kolonien stets in unseren Spalten eingenommen haben, und wissen noch, daß wir von einem Tage zum andern ihre Fortschritte und die beständigen Anstrengungen, sie zur Blüte zu bringen, verzeichnet haben; denn es wäre kindisch gewesen, dies zu leugnen oder zu verschweigen. Durch das Aufblühen Togos, Kameruns, Ostafrikas, ja sogar der kleinen deutschen Gebiete im Stillen Ozean, schließlich auch Kiautschous, waren die Deutschen nahe daran, den höchsten Rang unter den Kolonialmächten einzunehmen, nachdem man noch vor kaum einem halben Jahrhundert mit den kühnen englischen, portugiesischen, französischen, holländischen, spanischen Pionieren, welche den Erdball für ihre Heimat eroberten, nicht drei deutsche Namen hätte anführen können ....

Um wieder auf die deutsche Kolonialpolitik zurückzukommen, wiederhole ich, daß alle Parteien jenseits des Rheins im Gegensatz zu dem, wie es bei uns ist, für die koloniale Idee gewonnen waren.

Nach dem Artikel, den ich vorhin anführte, waren Togo, Kamerun, Südwest- und Deutsch-Ostafrika in voller Blüte. 1913/14 belief sich ihr Handel auf 278 Millionen Franken. 357 deutsche Gesellschaften arbeiteten mit einem Kapital von 506 250 000 Fr. in den Kolonien. 4 400 km Eisenbahnen waren gebaut, Milliarden waren in die afrikanische Erde gesäet.«

---

[1]) Die Behandlung der einheimischen Bevölkerung in den kolonialen Besitzungen Deutschlands und Englands. Eine Erwiderung auf das englische Blaubuch vom August 1918. Herausgegeben vom Reichskolonialamt, Verlag von Hans Robert Engelmann, Berlin 1919.

Im ersten Teil dieses Buches ist eine große Anzahl anerkennender Äußerungen von Männern wie Roosevelt, E. A. Forbes, Henry Samuel, Henry Johnston, Viscount Milner, George Foster, Robert Melville, L. Hamilton, Sir Charles Eliot, Mrs. Mary Gaunt u. a. über die deutsche Kolonialverwaltung zusammengestellt.

In einem Vortrage, den Herr Joseph Chailley, der sehr bekannte Kolonialpolitiker und Abgeordnete, in Berlin hielt, sagte er folgendes (»La Quinzaine Coloniale« Nr. 7 vom 10. April 1909):

»Der Herr Präsident scheint zu glauben, ich sei in der Absicht hierher gekommen, Ihnen das Schauspiel von Frankreichs Erfahrungen vor Augen zu führen und Ihnen auf diese Weise Unterricht zu geben, vielleicht sogar gute Lehren zu erteilen. Nichts liegt mir ferner. Natürlich bewundere ich, was mein Land auf kolonialem Gebiete geleistet hat; es beglückt mich, es erfüllt mich mit Stolz. Aber ich weiß auch, was das Ihrige geleistet hat, ich verfolge es mit Interesse, das ist meine Aufgabe. Ich habe gelesen, was hier bei Gelegenheit des 25. Jahrestages der Gründung des Kolonialvereins und der Deutschen Kolonialgesellschaft veröffentlicht worden ist. Und da ich weiß, daß in so kurzer Zeit ein Kolonialreich von 2 bis 3 Millionen Quadratkilometern und von 20 Millionen Einwohnern gegründet worden ist, welches mehr als 2 000 km fertiggestellter, 400 km im Bau begriffener Eisenbahnen und ungefähr 12 000 Ansiedler enthält und dessen Handel sich auf 200 Millionen beläuft, so bin ich voll Bewunderung für Ihre Unternehmungen, und ich glaube, daß wir in mehr als einer Hinsicht davon lernen können«.

In seinem Werke »De la Colonisation chez les peuples modernes«, 6. Auflage, Paris 1908, schreibt der berühmte Nationalökonom Paul Leroy-Beaulieu (Bd. 1 S. 341):

»Die Deutschen haben als Forscher und auch als Kaufleute glänzende Proben ihres Könnens abgelegt. Jetzt müssen sie auch zeigen, was sie als Ansiedler vermögen. Sie besitzen jetzt, was ihnen vor 30 bis 40 Jahren fehlte, nämlich große Kapitalien, und werden immer mehr erwerben; sie zeichnen sich durch einen großen Unternehmungsgeist aus; man kann auf Erfolge hoffen, man muß sie jedenfalls wünschen. Es liegt im Interesse der Zivilisation, daß alle europäischen Völker einem der noch in Besitz zu nehmenden Teile der Erde ihr besonderes Gepräge aufdrücken. Die Welt wird auf diese Weise etwas mehr Abwechselung zeigen und nicht so leicht in der Einförmigkeit der Methoden und Begriffe einschlafen.

Die fünf Jahre, die verflossen sind, seit diese Zeilen geschrieben wurden, haben unsere Beobachtungen noch bestätigt. Die Deutschen haben bei Gründung ihrer Kolonien Prüfungen durchmachen müssen, wie sie keinem Volk bei derselben Arbeit erspart worden sind. . . . . «

S. 346: »Die Schwierigkeiten, welche die deutsche Kolonisation seit dem Jahre 1902, als die letzte Ausgabe (die 5.) unseres Buches erschien, durchgemacht hat, veranlassen uns nicht, unser Urteil zu ändern. Das Kolonialgebiet Deutschlands ist, so verstreut und ungleich es auch sein mag, beträchtlich und besitzt einen täglich wachsenden Wert. Die Regierung, die natürlich Fehler gemacht hat, die Kolonisationsgesellschaften, die gewöhnlichen Aktiengesellschaften und Privatpersonen und die Missionen haben zusammen verdienstvolle Anstrengungen gemacht, die Früchte zu zeitigen beginnen. Mit einiger Ausdauer ist es gewiß, daß diese Kolonien Deutschland schließlich Ehre machen und den Reichtum und die Macht dieser großen, arbeitsamen und reichen Nation mehren werden.«

Gegenüber diesen klaren Zeugnissen versucht der französische Bericht, durch aus dem Zusammenhang herausgerissene und für die französische Beweisführung ausgeschlachtete Zitate aus deutschen Schriftstellern die Grundlagen der deutschen Kolonialpolitik zu diskreditieren. Diese Beweisführung ist geradezu typisch für die gewollte Einseitigkeit der französischen Betrachtung. Hierfür nur ein Beispiel: Das Zitat aus Rohrbach stammt aus dessen Schrift vom »deutschen Gedanken in der Welt«, ist aber dadurch gefälscht, daß infolge einer Auslassung eine entscheidende Änderung des Sinnes erzielt ist.

Dr. Rohrbach schreibt (S. 132 des 108. bis 112. Tausend):

»Weder unter den Völkern noch unter den Eingeborenen gilt das Recht, daß Existenzen, die keine Werte schaffen, einen Anspruch auf's Dasein haben. Keine falsche Philanthropie oder Rassentheorie ist imstande, für vernünftige Menschen zu beweisen, daß die Erhaltung irgendwelcher viehzüchtender Kaffern oder ihrer ackerbautreibenden Vettern am Kiwu und Viktoriasee bei irgend einem Maß von Selbständigkeit, Unkultur und Eigenwirtschaft für die Zukunft der Menschheit wichtiger sei, als die

Der französische Text zitiert:

»Es gibt weder unter den Völkern noch unter den Individuen ein Gesetz, das das Recht des Daseins den menschlichen Wesen zuerkennt, die keine Werte schaffen. Keine falsche Philanthropie oder Rassentheorie kann vernunftmäßig beweisen, daß die Erhaltung irgendwelcher Kaffern, die in Südafrika Vieh züchten, wichtiger für die Zukunft der menschlichen Rasse ist, als die Ausbreitung der großen europäischen Nationen und der weißen Rasse.«

Ausbreitung der großen europäischen Nationen und der weißen Rasse überhaupt. . . . Erst dadurch, daß der Eingeborene im Dienste der höheren Rasse, d. h. im Dienste ihres und seines Fortschritts, Werte schaffen lernt, gewinnt er ein sittliches Anrecht auf sein Dasein.«

Abgesehen also davon, daß der letzte, für das Verständnis der Meinung des Verfassers entscheidende Satz unterschlagen ist, hat der Franzose durch die Auslassung der oben gesperrt gedruckten Worte mitten aus dem von ihm zitierten Text heraus den falschen Eindruck erweckt, als ob Dr. Rohrbach von der Erhaltung der Eingeborenen an sich, nicht von ihrer Erhaltung bei politischer Selbständigkeit, Eigenwirtschaft und Unkultur, spreche.

Der französische Bericht folgert demnach auch aus der Fälschung den von ihm gewünschten Sinn, wenn er schreibt: »das heißt, der Deutsche versetzt die untergeordneten Rassen, mit denen er in Berührung kommt, zu seinem Vorteile in einen Zustand wirklicher Sklaverei, und wenn sie sich dagegen sträuben, zögert er nicht, sie auszumerzen.«

Nach der im Vorstehenden gekennzeichneten Einleitung geht der französische Bericht zu den Vorwürfen über, die er der deutschen Verwaltung in Kamerun macht. Wir wollen uns im einzelnen mit ihnen auseinandersetzen.

2. Der Vorwurf der Anwendung körperlicher Strafen.

Der französische Bericht begnügt sich damit, einen Teil der in Kamerun geltenden Vorschriften den für Französisch-Äquatorialafrika erlassenen Bestimmungen gegenüberzustellen. Wie unehrlich und heuchlerisch hierbei vorgegangen wird, soll im nachstehenden gezeigt werden.

1. Die körperliche Züchtigung hat den großen Vorzug, daß sie eine Strafe ist, die rasch vollstreckt werden kann und deren Eindruck auf den Eingeborenen dennoch wirksam genug ist, um ihn von neuen Übeltaten abzuschrecken. Daß sie den auf niederer Kulturstufe stehenden Negerstämmen Afrikas gegenüber nicht entbehrt werden kann, beweist ihre Anwendung bei den meisten kolonisierenden Nationen in Afrika.

Wo sie vorübergehend aufgehoben wurde, wie in Südnigerien und in Ägypten, haben einsichtige, mit den Verhältnissen vertraute Verwaltungsbeamte, wie der Gouverneur Lugard, sie wieder eingeführt. Wenn die französische Denkschrift demgegenüber die körperliche Züchtigung als eine von Frankreich verabscheute Strafart hinstellt und sich zum Beweise auf den Text der Verfügung über die Neuregelung der Gerichtsbarkeit in Französisch-Äquatorialafrika beruft, worin die Prügelstrafe unter den gesetzlich zulässigen Strafen nicht aufgeführt ist, so können wir ihr folgende zwei Fragen entgegenhalten:

Weiß der Verfasser nicht, daß die von ihm angeführte Verfügung der Rückschlag ist gegen ein System gewaltsamer und grausamster Bedrückung der Eingeborenen in Französisch-Äquatorialafrika, das erst abgeschafft wurde, als die ganze Welt von Entsetzen darüber erfüllt war?

Weiß der Verfasser nicht, daß trotz des amtlichen Ausschlusses der Prügelstrafe diese nach wie vor in ganz Französisch-West- und Äquatorialafrika gehandhabt wird, nur mit dem Unterschiede, daß an Stelle der amtlichen Organe die ungezügelte Selbsthilfe des Europäers oder der noch ungleich grausamere, in stillschweigendem Auftrag geschehende Vollzug durch farbige Soldaten getreten ist?

Welch grausame Züchtigungsmittel während des Weltkrieges sogar gegen Weiße in Dahomey angewendet wurden, davon gibt die Denkschrift des Reichs-Kolonialamts »Die Kolonialdeutschen aus Kamerun und Togo in französischer Gefangenschaft«, Berlin 1917, ein furchtbares Bild. Den Gipfelpunkt der Grausamkeit bildete die Folterung mit der Daumschraube. Dabei wurden die beiden Daumen des Gefangenen in die Öffnung des Marterinstruments gesteckt und dann wurde durch Anziehen der Schraube ein Stück Eisen auf die Daumen gepreßt, bis diese qualvoll schmerzten und anschwollen, ja sogar platzten. Die durch die Schraube wehrlos Gemachten wurden durch Faust- und Peitschenhiebe gequält. Eine besondere Verschärfung dieser Marter bestand darin, daß zwei Gefangene, denen Daumschrauben angelegt waren, sich einander gegenüberstellen mußten und durch eine an den Daumschrauben befestigte Kette miteinander verbunden wurden. In dieser Stellung wurden sie gezwungen, einen etwa 2 kg schweren, in der Mitte der Kette hängenden Holzklotz mit ausgestreckten Armen über dem Boden in der Schwebe zu halten. Ließen die Gefangenen vor Schmerz oder Ermattung die Arme sinken, so wurden sie von dem weißen Adjutanten Venère oder schwarzen Soldaten so lange geschlagen, bis sie

die Arme wieder erhoben. Die Deutschen waren aber auch täglich Zeugen, wie die Eingeborenen von den französischen Beamten aus nichtigen Anlässen in unbarmherzigster Weise geprügelt wurden, wobei auch Frauen nicht verschont blieben. Besonders niederträchtig wurde eine Frau behandelt, die den gefangenen Deutschen Nahrung bringen wollte. Der schon oben genannte Venère schlug, trotzdem sie ein Kind an der Brust trug, so lange auf sie ein, bis sie zusammenbrach, und mißhandelte sie dann durch Fußtritte.

Bezeichnend für das Verhältnis des Franzosen zum Eingeborenen ist die Charakteristik E. D. Morels im »Manchester Guardian« vom 1. Februar 1911. Morel schreibt: »In dem Verkehr zwischen dem französischen Verwaltungsbeamten und dem Eingeborenen herrscht eine Vertraulichkeit, welche für den englischen Beamten ein Skandal sein würde. Andererseits glaube ich, daß bei der Ausführung von Strafmaßnahmen eine Roheit zutage tritt, welche sich mit den britischen Vorstellungen von Gerechtigkeit nicht verträgt, wohl aber mit der Philosophie des Eingeborenen.«

Es ist Heuchelei, Reformen, die unter dem schwersten Druck der öffentlichen Meinung der ganzen Welt geschaffen wurden, als Errungenschaft der eigenen Kultur hinzustellen und sie gar noch anderen als Beispiel vorzuhalten. Doppelt Heuchelei ist, sich auf Reformen zu berufen, die zwar durch amtliches Dekret eingeführt sind, jedoch in der Praxis einfach umgangen werden.

2. Als Beweis für die barbarische Geistesrichtung der Deutschen wird die Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo im Auszug abgedruckt. Bezeichnend ist die Weglassung des § 3, welcher lautet: »Gegen Araber und Inder ist die Anwendung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel ausgeschlossen«.

Weggelassen ist ferner:

§ 10, wonach Geldstrafen über 300 ℳ und Gefängnisstrafen über 6 Monate der Genehmigung des Gouverneurs bedürfen;

§ 11, wonach die endgültige Verhängung der Todesstrafe einzig und allein dem Gouverneur zusteht;

§ 13, wonach zu den Strafverhandlungen der Dorfälteste und bei schwereren Verbrechen mehrere Eingeborene zuzu-

ziehen sind, ferner über die Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen und das Urteil schriftlich abzufassen ist.

Ebenso fehlt die Vorschrift, daß die die Strafen aussprechenden Beamten vierteljährlich über die vollstreckten Strafen an den Gouverneur zu berichten haben.

In diese tendenziöse Aufmachung paßt endlich, daß die zahlreichen Verordnungen des Reichs-Kolonialamts und des Gouverneurs, welche die Ausübung der Eingeborenengerichtsbarkeit mit allen nur erdenkbaren Kautelen gegen Mißgriffe umgeben, unterdrückt werden. Hier seien nur die folgenden, sämtlich in der Landesgesetzgebung für Kamerun, einer Quelle, aus welcher zugestandenermaßen auch die französische Denkschrift schöpft, abgedruckten Vorschriften erwähnt:

Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel usw., vom 12. Juli 1907;

Erlaß des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts zu dieser Verfügung vom 12. Juli 1907;

Dienstvorschrift des Gouverneurs, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen, vom Mai 1902;

Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Disziplinargerichtsbarkeit über Eingeborene, vom 5. Januar 1906;

Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, vom 28. Oktober 1909;

Instruktionen des Gouverneurs zu der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit usw. vom 15. Oktober 1901;

Dienstanweisung des Gouverneurs, betreffend die Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Eingeborenen, vom 27. September 1911.

Man sieht aus dieser Aufzählung, welche Bedeutung die höchsten Kolonialbehörden Deutschlands der Frage der Eingeborenengerichtsbarkeit beigemessen haben. Ebenso ernst haben die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Organe ihre Pflicht aufgefaßt. Der schlagendste Beweis für die Makellosigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen liegt aber in dem französischen Bericht selbst: Den Franzosen ist es trotz sichtbaren heißen Bemühens bei der Durchforschung sämtlicher amtlicher Dokumente des in ihrer Ge-

walt befindlichen Schutzgebiets nicht gelungen, auch nur einen Fall von Verfehlungen deutscher Eingeborenenrichter ausfindig zu machen. So müssen sie sich mit allgemeinen Ausführungen gegen das System als solches begnügen.

In diesem Zusammenhang soll noch erwähnt werden, daß die deutschen Zivilgerichte für Eingeborene sich eines ungeheuren Zulaufs seitens der Eingeborenen erfreuten, der nur durch das Vertrauen zur Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der deutschen Rechtsprechung zu erklären ist.

3. Einen besonderen Vorwurf scheint der französische Bericht der deutschen Verwaltung daraus machen zu wollen, daß den mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen betrauten Behörden durch § 17 der Reichskanzlerverfügung eine Disziplinarstrafbefugnis bei Verfehlungen von Eingeborenen gegen das Dienst- und Arbeitsverhältnis, in dem sie stehen, eingeräumt ist. Es kann hierzu nur das in der deutschen Denkschrift gegen das englische Blaubuch Angeführte wiederholt werden. Die deutsche Verwaltung hält Disziplinarmaßregeln gegen Eingeborene für notwendig. Um eine gerechte Bestrafung zu gewährleisten, ist diese dem Eingeborenenrichter übertragen. Jeder Kenner der Verhältnisse in ganz Afrika weiß, daß dies das einzig wirksame Ventil ist, um dem »wilden« Prügeln und den »wilden« Lohnabzügen seitens der Arbeitgeber selbst wirksam vorzubeugen. Ob die von den Deutschen gewählte Methode besser ist oder die französische Handhabung, wie sie bei den Eingeborenen von West- wie Aquatorialafrika angewandt wird, kann getrost dem Urteil des Lesers überlassen werden.

3. Der Vorwurf der Schuldsklaverei.

Unter Hinweis auf die in der Landesgesetzgebung von Kamerun abgedruckten Runderlasse des Gouverneurs vom 11. November 1904 und 20. November 1906 wird behauptet, die Eingeborenen würden in größerem Maßstabe gezwungen, Geldschulden an den Staat und an Private unter Anrechnung eines lächerlich geringen Vergütungssatzes in den Gefängnissen abzuarbeiten, womit das Institut der Sklaverei wieder eingeführt sei. Diese Sachdarstellung ist schief und unvollständig, die Schlußfolgerung gänzlich unbegründet, wie folgende Feststellungen zeigen:

1. Daß dem Staate geschuldete Leistungen in der Form von Arbeit für öffentliche Zwecke gefordert und bewirkt werden, ist in Kolonien mit

einer unentwickelten Bevölkerung und mit einer erst werdenden Geldwirtschaft eine durchaus einwandfreie und zweckmäßige Übung. Sie kommt insbesondere bei der Besteuerung der Eingeborenen zur Anwendung. In Kamerun wurde eine Steuer nach Wahl der Eingeborenen in Geld oder Arbeit erhoben. Der übliche Satz war 6 ℳ oder 30 Arbeitstage; für einen Arbeitstag wurden also 0,20 ℳ angerechnet, was dem ortsüblichen Lohn bei freier Verpflegung, die den Steuerarbeitern außerdem gewährt wurde, entsprach. Daß diese Anforderungen durchaus nicht unbillig sind, ergeben Vergleiche mit anderen Kolonien. In Britisch-Ostafrika wird bei der Einziehung der Eingeborenensteuer ein Arbeitsmonat mit 3 Rupien angerechnet. In Belgisch-Kongo wird bis zu 2 Monaten Steuerarbeit verlangt. Die Franzosen haben in Dahomey neben der Barsteuer eine Arbeitssteuer eingeführt, die gegen Barzahlung von 0,25 bis 1,25 Fr. (bezirksweise festgesetzt) für den Arbeitstag abgelöst werden kann.

2. Es ist nur eine weitere Anwendung desselben Grundsatzes, wenn in Kamerun andere fiskalische Forderungen auf dem Wege des Abarbeitens für öffentliche Zwecke beigetrieben wurden. In Frage kommen dabei Geldstrafen, die in Kulturstaaten auch in Freiheitsstrafen umgewandelt werden, falls sie nicht gezahlt werden; ferner Gerichtskosten und Ersatz von mittels strafbarer Handlungen zugefügten Schäden. Tatsächlich wurde von der Möglichkeit kein weitgehender Gebrauch gemacht. Bezüglich fiskalischer Forderungen privatrechtlicher Art wurde durch einen von dem französischen Bericht verschwiegenen Runderlaß vom 29. Oktober 1912 das Abarbeiten an die in jedem Einzelfall einzuholende Genehmigung des Gouverneurs gebunden.

3. Auch das Abarbeiten von Privatschulden war früher in Kamerun zugelassen. In Wirklichkeit ist davon in ganz seltenen Ausnahmefällen, und zwar zur Tilgung von Deliktschulden Gebrauch gemacht worden. Durch den soeben angeführten Runderlaß vom 29. Oktober 1912 ist diese Einrichtung beseitigt worden. Es ist ein unerhörtes, ihren bösen Glauben kennzeichnendes Verhalten der Franzosen, daß sie die Aufhebung verschweigen.

4. Der vorgeschriebene Lohnsatz von 0,20 ℳ für den Arbeitstag wird von der französischen Denkschrift zu Unrecht als lächerlich gering hingestellt. Er entspricht genau dem bei der Steuerarbeit zur Anwendung gelangenden Satze. Ebenso wie bei dieser wird den Abarbeitern Unterbringung und Verpflegung auf öffentliche Kosten gewährt. Der

Lohnsatz kann nur Leuten, die von afrikanischen Lebensbedingungen nichts wissen, auffallen. Es genügt ein Beispiel aus einer anderen französischen Kolonie: In Madagaskar erhalten die am Straßen- oder Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter 20 bis 30 Cts. für den Arbeitstag. Auch soll hier der Hinweis darauf nicht fehlen, daß die Soldaten der französischen Fremdenlegion eine tägliche Löhnung von nur 5 Cts. erhielten. Im übrigen ist durch den mehrerwähnten Runderlaß vom 29. Oktober 1912 bestimmt worden, daß in besonderen Fällen ein höherer Satz für die Tagesleistung (Maximum 1 ℳ) angesetzt werden kann und daß Krankheitstage sowie Sonn- und Feiertage wie Arbeitstage zu rechnen sind. In Duala war es schon vorher Übung geworden, mit Rücksicht auf die dort herrschenden besonderen Lohnverhältnisse, höhere Sätze zugrunde zu legen.

5. In der französischen Denkschrift wird die Sachlage so dargestellt, als ob die Arbeiter wie Verbrecher behandelt worden wären. Dabei ist in dem von ihr angezogenen Runderlaß vom 20. Januar 1906 ausdrücklich bestimmt worden, daß Arbeiter nicht als Gefangene zu behandeln seien. Dieselbe Bestimmung findet sich im § 20 der in der Landesgesetzgebung abgedruckten Gefängnisordnung vom 27. September 1911 mit dem Zusatz, daß die Arbeiter den Tribut- und Steuerarbeitern gleichzustellen sind, daß sie nur bei Fluchtverdacht im Gefängnis untergebracht und nicht an die Kette gelegt werden dürfen. Bei dem Vollzug tritt also wieder die Analogie der Steuerarbeit in die Erscheinung.

6. Schließlich wird behauptet, daß bei dem niedrigen Lohnsatze die Festhaltung zum Zwecke des Abarbeitens sich bisweilen über lange Zeiträume ausgedehnt habe. Das traf für die Praxis durchaus nicht zu. Seit dem Runderlaß vom 29. Oktober 1912 war überdies der Zwang zur Abarbeit ausdrücklich auf ein Höchstmaß von 3 Monaten beschränkt, das nur mit besonderer Genehmigung des Gouverneurs überschritten werden durfte.

7. Bezeichnend für die Kampfesweise der Franzosen ist, daß sie, wie die Denkschrift selbst ergibt, die so schwer angegriffene Zwangsarbeit in Kamerun nicht etwa abgeschafft, sondern nur den Anrechnungssatz auf 1 Fr. erhöht und die Dauer der Zwangsarbeit beschränkt haben, zwei Verfügungen, die bereits von der deutschen Verwaltung in dem Runderlaß vom 29. Oktober 1912 getroffen worden waren

4. Der Vorwurf der Alkoholverseuchung.

Die französische Regierung rühmt sich einer Verfügung ihres Kommissars von Alt-Kamerun vom 22. November 1916, in der dieser die Abgabe von alkoholischen Getränken an Eingeborene gänzlich verboten habe, während es deutsches System gewesen sei, den Alkoholgenuß zu begünstigen, wie die jährliche Branntweineinfuhr von ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen Liter zeige, und benutzt dies zu der allgemeinen Behauptung, die Deutschen hätten sich um die Gesundheit der Eingeborenen nicht gekümmert, soweit es ihr eigenes Interesse nicht erfordert habe. Diese Darstellung enthält eine Reihe von Unrichtigkeiten und Unterschlagungen und ist darauf berechnet, den Anschein zu erwecken, als habe Frankreich auf dem Gebiete der Bekämpfung des Branntweinhandels wesentlich mehr geleistet als Deutschland, während es jedem Kenner dieser Materie bekannt ist, daß es sich gerade umgekehrt verhält.

1. Die Einfuhr an Branntwein aller Art hat in Kamerun 1912 1 069 024 *l* betragen. Die französische Bezifferung auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Liter weicht also um fast 50 v. H. von der Wahrheit ab.

2. Der deutsche Gouverneur von Kamerun hat durch Verordnung vom 9. August 1914 (Amtsblatt S. 397) die gewerbsmäßige Verabfolgung und den gewerbsmäßigen Vertrieb geistiger Getränke jeder Art an Eingeborene verboten. Die französische Verfügung, die $2\frac{1}{4}$ Jahre später erfolgte, brachte dem Lande also nichts Neues, wenn nicht etwa unmittelbar nach der Besetzung des Schutzgebiets durch die feindlichen Mächte der Branntweinhandel wieder freigegeben worden war.

3. Deutschland hat, um die Eingeborenen vor der verwüstenden Wirkung der aus Europa eingeführten Spirituosen zu bewahren, seit langem konsequent auf eine fortgesetzte Einschränkung der Spirituoseneinfuhr hingearbeitet. Wenn es dabei in Togo und Kamerun nicht so rasch vorwärts kam, als man gewünscht hatte, so war daran in erster Linie die Haltung Frankreichs in den benachbarten Kolonien Dahomey und Französisch-Äquatorialafrika schuld. Auf diese Haltung mußte der Schmuggelgefahr wegen Rücksicht genommen werden. Das Spirituosenabkommen von 1906 hatte den Minimalzoll für das Hektoliter 50 grädigen Branntweins auf 100 Fr. festgesetzt. Deutschland hat in den folgenden Jahren mehrfach den Versuch gemacht, eine Erhöhung dieses Minimalsatzes zu erreichen. Seine Anträge, die Frage auf den Brüsseler Waffenkonferenzen 1908 und 1909 zu behandeln,

scheiterten an dem ablehnenden Verhalten Frankreichs. Die endlich erreichte Spirituosenkonferenz von 1912 mußte unverrichteter Dinge auseinandergehen, weil Frankreich gerade für das Kamerun benachbarte Äquatorialafrika jede Zollerhöhung ablehnte und den Anträgen Deutschlands auf Abgrenzung der in der Brüsseler Generalakte vorgesehenen Verbotszonen mit dem Einwande begegnete, daß eine rechtliche Verpflichtung zu solcher Abgrenzung nicht bestehe. Deutschland ist dann seinerseits, ohne Rücksicht auf die Gefahr des Schmuggels aus der französischen Nachbarkolonie, selbständig vorgegangen. Nachdem bereits 1910 das Innere des Schutzgebiets für den Branntweinhandel gänzlich gesperrt worden war, wurde 1913 der Einfuhrzoll von 80 ℳ auf 160 ℳ und kurz vor dem Kriege weiter auf 300 ℳ für das Hektoliter erhöht, nicht aus finanziellen Gründen, sondern in der ausgesprochenen Absicht, die Branntweineinfuhr zu verringern und allmählich ganz zu unterdrücken. Der Kriegsausbruch gab dann die Veranlassung zu der bereits erwähnten Maßregel des gänzlichen Branntweinverbots.

4. Die Haltung Frankreichs in der Spirituosenfrage, soweit internationale Abmachungen in Frage kommen, ist bereits gekennzeichnet. Die ungeheure Rolle, welche der Alkohol in der kolonisatorischen Betätigung der Franzosen überhaupt gespielt hat, soll an anderer Stelle deutlicher beleuchtet werden. Hier sei nur ein Vergleich zwischen deutscher und französischer Alkoholeinfuhr vorweggenommen.

Das Hektoliter reinen Alkohols wird in Dahomey mit rund 175 ℳ gegen 350 ℳ in Kamerun, das Hektoliter des gewöhnlichen Handelsschnapses von 30 v. H. sogar nur mit 52,80 ℳ gegen 300 ℳ in Kamerun verzollt. Die Branntweineinfuhr betrug 1912 in Dahomey nicht weniger als 3 958 089 *l*[1]) gegen 1 069 024 *l* in Kamerun. Die Einfuhr in Dahomey war also fast viermal so groß wie in Kamerun, obwohl die Bevölkerung Dahomeys nur den vierten Teil derjenigen von Kamerun ausmacht. Die beste Vergleichsmöglichkeit für die Behandlung der Spirituosenfrage in den deutschen und in den französischen Kolonien bieten die Nachbargebiete Togo und Dahomey.

In Togo betrugen die Einnahmen an Einfuhrzöllen:

	insgesamt	darunter Spirituosenzölle
im Jahre 1910...	1 753 950 ℳ	679 963 ℳ = 38,8 v. H.,
» » 1911...	2 001 824 »	950 040 » = 47,4 » » ,
» » 1912...	1 809 651 »	744 411 » = 41,1 » » .

[1]) Nach den Statistiques du commerce des colonies françaises für 1912, Bd I S. 509.

Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre belief sich der Anteil der Spirituosenzölle also auf 42,4 v. H. (Die entsprechende Durchschnittszahl für Kamerun betrug 39,1 v. H.)

In Dahomey dagegen wurden eingenommen (nach den Statistiques du commerce 1911) an Einfuhrzöllen:

	insgesamt	darunter Spirituosenzölle
im Jahre 1910..	6 688 040 Fr.	4 965 059 Fr. = 74,2 v. H.,
» » 1911..	7 192 534 »	5 120 836 » = 71,2 » » .

Im Durchschnitt der angeführten Jahre hat an Alkoholzoll jeder Eingeborene Dahomeys 4,56 ℳ, jeder Eingeborene Togos 0,77 ℳ, also den sechsten Teil davon, an seine Regierung entrichtet und dies trotz oder gerade wegen der ungleich niedrigeren französischen Zölle.

Für das Jahr 1912 sind die entsprechenden Zahlen in den »Statistiques« nicht mehr aufgenommen. Es ist bezeichnend für das schlechte Gewissen der französischen Verwaltung, daß sie die abermalige Zunahme der Alkoholeinfuhr zu verschleiern sucht. Der Bericht (Statistiques S. 471) behauptet: »Das Kapitel ‚Getränke' zeigt ein Anwachsen um 250 000 Fr.; aber diese Steigerung des Einfuhrwertes geht einzig und allein auf eine gewisse Umwandlung des Geschmackes der Eingeborenen zurück, die anscheinend vom billigen deutschen Schnaps ablassen und sich unseren Weinen, unseren feinen Schnäpsen und Likören zuwenden.« Doch diese Behauptung trifft nicht zu, denn die Wertsteigerung geht tatsächlich fast ausschließlich auf die Zunahme der eingeführten Menge zurück.

Es muß auf jeden wahrheitsliebenden Menschen wie ein Schlag ins Gesicht wirken, wenn die in der Alkoholfrage derart belastete französische Regierung es wagt, der deutschen Verwaltung von Kamerun und Togo die Begünstigung des Alkoholismus vorzuwerfen, noch dazu mit einer solch fadenscheinigen Begründung. Es wäre übrigens von besonderem Interesse, zu hören, ob das für Alt-Kamerun erlassene Alkoholverbot auch in Äquatorialafrika, einschließlich des wieder dazu geschlagenen Neu-Kamerun, eingeführt worden ist!

5. Die Vorwürfe des zweiten französischen Berichts (vom 5. Januar 1919) gegen die deutsche Verwaltung vor dem Kriege.

Ein zweiter Bericht der französischen Regierung (»Journal Officiel« vom 5. Januar 1919) beschäftigt sich mit der Verwaltung im Bezirke Duala auf Grund von »Tatsachen, die bei der von den französischen Behörden veranstalteten Untersuchung enthüllt worden sind, wie sie sich aus den aktenkundigen, genau kontrollierten Zeugenaussagen ergeben«. Wer sind diese Zeugen? Etwa 20 Eingeborene! Wie die »genaue Nachprüfung« ihrer Aussagen stattgefunden hat, darüber schweigt sich der Bericht aus.

Welch minimalen Beweiswert die alleinigen Angaben von Negern haben, ist jedem, der sich mit der Psychologie des Negers befaßt hat, klar. Es ist nichts leichter, als einen Neger »suggestiv« auszufragen. Dreht es sich noch um seinen vermeintlichen Vorteil, so wird seine Phantasie die üppigsten Blüten treiben. Man vergegenwärtige sich einmal die Sachlage: Die Dualaneger, ein intelligenter, aber verdorbener Stamm, der schon jahrzehntelang an der Küste durch Fischerei und Handel einen leichten Verdienst gehabt hatte, kamen mit dem Erwerb Kameruns unter deutsche Herrschaft. In dieser Zeit konnte der weiße Kaufmann mit den Eingeborenen des Hinterlandes nur durch Vermittlung der Duala verkehren, die eifersüchtig jeden unmittelbaren Verkehr hinderten, um sich ihren Wucherverdienst sicherzustellen. Die Durchbrechung dieser Handelssperre, ohne die eine Entwicklung des Landes unmöglich war, nahmen die Duala den Deutschen sehr übel. Hierzu kamen noch die mancherlei Einschränkungen, welche die Durchführung der europäischen Verwaltung mit sich bringt und deren Nutzen, da er nicht greifbar auf der Hand liegt, der Neger erst allmählich einzusehen pflegt. Insbesondere erregte der vor dem Kriege in Angriff genommene Plan der Sanierung von Duala den Unwillen des Stammes. Um den Plan durchführen zu können, mußten Europäer- und Eingeborenensiedlungen voneinander getrennt und durch eine freie Zone geschieden werden. Diese Art der Sanierung ist allgemein in den Tropen als die einzig wirksame anerkannt. Zu ihrer Durchführung mußte ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden, das, um jede Benachteiligung der Eingeborenen zu verhüten, auf Grund der für Nichteingeborene geltenden Vorschriften der Enteignungsverordnung durchgeführt wurde. Wer Gelegenheit gehabt hat, den Gang einer Enteignung, z. B. aus Anlaß eines Bahnbaues zu verfolgen, der weiß, welche Unsumme von Streitigkeiten schon unter

Europäern hierbei entsteht, weil jeder Enteignete sich benachteiligt fühlt. Um so begreiflicher ist es, daß der Plan trotz bester Absicht der Verwaltung im Laufe der Zeit bei einem großen Teile der Duala auf stärksten Widerstand stieß.

In diese Zeit der Gärung fiel der Kriegsbeginn. Ist es da zu verwundern, daß ein Teil der Duala sich untreu zeigte? Nach der Einnahme der Stadt Duala waren die Franzosen in einer jedem Gemeinschaftsgefühl der weißen Rasse hohnsprechenden Weise bestrebt, die bisherigen Herren, die Deutschen, vor den Negern zu demütigen. Nachdem die Deutschen auf solche Art vor den Negern erniedrigt und vertrieben worden waren, wurden von den Franzosen durch die Vernehmung der Duala Beweise für die »Unwürdigkeit der Deutschen zu dem Besitz von Kolonien« gesammelt. War unter diesen Umständen zu erwarten, daß die Duala, welche die Franzosen für die Besieger der mächtigen Deutschen und als ihre künftigen Herren ansehen mußten, überhaupt es nur wagen würden, irgendeine für die Deutschen günstige Tatsache auszusagen?

Das sind die Kronzeugen, auf deren Aussagen der französische Bericht die schwersten Anklagen gegen die deutsche Kolonialverwaltung stützt! Auch in einem anderen Punkte muß ihm der Vorwurf der Unaufrichtigkeit und Skrupellosigkeit gemacht werden: er scheut sich nicht, Einzelfälle zu verallgemeinern. Sofern nur ein Eingeborener irgendeinen Deutschen irgendeiner Tat bezichtigt hat, stellt der französische Bericht die Sache so dar, als sei es bei den Deutschen gebräuchlich, derartige Taten zu begehen.

Wir wenden uns nunmehr den Behauptungen des zweiten französischen Berichts im einzelnen zu.

a) Es ist richtig, daß die Gestellung von Arbeitern, insbesondere für öffentliche Zwecke, wie Bahn- und Wegebauten oder Sanierungsarbeiten, von den Bezirksämtern und Stationen, welche genaue Listen über die Eingeborenenzahl der Dörfer führten, den Häuptlingen aufgetragen wurde. Wagen etwa die Franzosen die Anwendung dieses Verfahrens für ihre Kolonien von Westafrika zu bestreiten? Entzogen sich die Häuptlinge der Aufgabe ohne Grund, so hatten sie Strafe zu gewärtigen. Führten sie triftige Gründe für die Nichtgestellung an, so blieben sie selbstverständlich straffrei. Im Bezirke Duala insbesondere ist eine Bestrafung nicht erfolgt.

b) Unrichtig ist, daß die Leute mit Gewalt weit von ihrer Heimat weggeschafft worden seien. Die Anwerbungsbezirke wurden

so gewählt, daß sie dem Arbeitsort möglichst benachbart lagen. Hatte der Häuptling die Leute einmal bestimmt, so gingen diese gutwillig mit. Nachdem die Eingeborenen ihre Arbeitsstelle schätzen gelernt hatten, kehrten sie meist freiwillig dahin zurück. So arbeitete am Bau der Mittellandbahn an Stelle von ursprünglich 5 000 Arbeitern später die doppelte Zahl, wovon die Hälfte Leute waren, deren Vertrag nach Ablauf ihrer Dienstzeit auf ihren eigenen Wunsch verlängert wurde.

Es trifft nicht zu, daß die Leute schlecht bezahlt und schlecht ernährt wurden und obendrein harte Arbeiten verrichten mußten. Nicht bloß die amtlichen Arbeiterkommissare und die Regierungsärzte, sondern auch die Verwaltungschefs selbst wandten ihre ganz besondere Fürsorge den Arbeiterverhältnissen zu und ließen keinen Monat ohne genaue Kontrolle vorübergehen. Von Sklavenhaltung zu sprechen, ist eine entstellende Übertreibung. Zuzugeben ist, daß in den ersten Jahren die noch fehlenden sanitären Erfahrungen gesammelt werden mußten und infolgedessen in einzelnen Fällen die Sterblichkeit einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz erreichte. Nachdem aber die Richtlinien erkannt waren, wie sie seit dem Bau der Nordbahn von 1906 gehandhabt wurden, haben scharfe Vorschriften und eine dauernde Kontrolle durch die Regierungsärzte durchweg einen sehr günstigen Gesundheitszustand gewährleistet. Die weitgehende hygienische Fürsorge der Regierung für die Eingeborenen beweisen außerdem die polikliniſche Behandlung der Eingeborenen an den Sitzen von Regierungsärzten, die Einrichtung von Eingeborenenlazaretten und Lepraheimen, die amtlichen Impfungen, die Maßnahmen gegen die Schlafkrankheit und die Bestimmungen der Arbeiterverordnung vom 24. Mai 1909.

c) Es ist richtig, daß den Dörfern die Verpflichtung auferlegt wurde, Lebensmittel zur Ernährung der im Dienste der deutschen Verwaltung stehenden Eingeborenen und Strafgefangenen auf die Stationen zu liefern. Es kann keine Rede davon sein, daß hierdurch eine Teuerung in den Lieferungsbezirken hervorgerufen worden wäre. Die Lebensmittel wurden stets zum vollen Preise bezahlt.

d) Im Interesse der Belebung des Handels und Verkehrs richteten die Verwaltungsvorstände an verschiedenen Orten Märkte ein (z. B. für Früchte, Gemüse, Fische u. dgl.) und legten den Eingeborenen die Verpflichtung auf, mit ihren Waren zu erscheinen. Diese Märkte erfreuten sich alsbald großer Beliebtheit bei den Eingeborenen und wurden weitergeführt, ohne daß Zwang angewandt zu werden brauchte. Die Franzosen werden nie zu beweisen vermögen, daß die Eingeborenen

gezwungen worden seien, die nicht verkauften Lebensmittel im Stich zu lassen. Derartige Märkte gibt es übrigens im gesamten tropischen Afrika, sie sind eine uralte Einrichtung, die nur von den Deutschen entsprechend der fortschreitenden Entwicklung weiter ausgebaut wurde.

e) Es ist eine völlig grundlose Behauptung, daß die Insassen von Gefängnissen das Opfer von Brutalitäten geworden und zahlreiche Gefangene an den Folgen der schlechten Behandlung gestorben seien. Die Verhältnisse in den Gefängnissen sind bis ins kleinste durch die Gefängnisordnung vom 27. September 1911 — ihre Aufnahme in die Landesgesetzgebung scheint ebenfalls dem französischen Bericht entgangen zu sein! — geregelt. Die Gefängnisordnung wurde von den Deutschen, welche die in der ganzen Welt bekannte Eigentümlichkeit besitzen, daß sie die Durchführung der von ihnen erlassenen Gesetze auch genau zu beachten pflegen, peinlichst gehalten. Insbesondere nahmen die Verwaltungschefs ihre Pflicht sehr ernst, so ernst, daß manche Gefängnisse, wie z. B. dasjenige von Duala, sich geradezu einer Beliebtheit bei den Eingeborenen erfreuten.

f) Zur körperlichen Züchtigung diente ein etwa fingerdicker Strick, dessen Beschaffenheit, um Verletzungen zu verhüten, genau vorgeschrieben war. Da die deutsche Verwaltung die Prügelstrafe nicht entbehren zu können glaubte und sie amtlich eingeführt hatte, mußte sie dafür sorgen, daß sie human vollzogen wurde. Diesem Zwecke diente die Übung, wonach der zu Züchtigende über eine Tonne gelegt und an Händen und Füßen festgebunden oder festgehalten wurde. Es wurde dadurch verhütet, daß der zu Bestrafende starke Bewegungen machte und durch die Schläge andere Körperteile als das Gesäß getroffen und gegebenenfalls verletzt wurden.

g) Es beruht auf einer Entstellung der Tatsachen, wenn der französische Bericht behauptet, die Deutschen hätten den Häuptling Duala-Manga ins Gefängnis geworfen und gehängt, um die Eingeborenen einzuschüchtern. Für die Franzosen wäre es ein Leichtes gewesen, aus den im Schutzgebiet befindlichen Akten festzustellen, daß Duala-Manga in einem eingehenden und peinlich genau durchgeführten Gerichtsverfahren nach vorausgegangener Voruntersuchung des Hochverrats für schuldig befunden und daraufhin zum Tode verurteilt wurde. Aber derartige Feststellungen paßten nicht in die Leichtfertigkeit des französischen Berichts.

Auf die im französischen Bericht angeführten Briefe der zwei Häuptlinge kann hier nicht näher eingegangen werden, da zur Nachprüfung der Tatsachen sowohl die Akten als auch die Beamten fehlen, die zur Zeit noch interniert sind oder sich in Gefangenschaft befinden. Zur Beleuchtung ihrer Glaubwürdigkeit mag aber auf einige Punkte kurz hingewiesen werden: Wenn aus Banem Leute für Arbeiten in Duala angeworben wurden, dann wurden sie nach dem mit ihnen abgeschlossenen Arbeitsvertrag monatlich bezahlt. Von einer Verabredung, daß sie erst nach 2 Jahren entlohnt werden sollten, kann gar keine Rede sein, weil sie nur auf ein halbes Jahr oder höchstens auf ein Jahr verpflichtet wurden. Daß von diesen Banem-Leuten viele wegen schlechter Ernährung gestorben seien, ist unwahr. In Duala wurde gerade der Verpflegung sowohl der Gefangenen, als auch der Eingeborenenarbeiter von seiten des Bezirksamts wie von seiten des Regierungsarztes besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Daß außer zweien der Rest gestorben sei, ist eine Behauptung, für die der Häuptling den Nachweis wohl immer schuldig bleiben wird, um so mehr, wenn er den Tod dieser Leute auf Unmenschlichkeiten der deutschen Behörden zurückführen sollte. Diese Leute können, wie dies häufig vorkam, sehr wohl einen Wohnsitz im Küstengebiet der Rückkehr in die Heimat vorgezogen haben oder auch bei kriegerischen Vorgängen umgekommen sein. In dem Briefe des Oberhäuptlings von Bodiman sind als Beweis für das Verhalten der Deutschen vor dem Kriege ganz offensichtlich Behauptungen enthalten, die sich auf die Zeit nach Ausbruch des Krieges beziehen.

Der französische Bericht kommt zum Schluß auf die Wanderbewegungen der Eingeborenen zu sprechen, die aus Anlaß des deutsch-französischen Gebietsaustausches 1911 einsetzten. Es wird behauptet, daß die Eingeborenen ihre Anhänglichkeit an die französische Herrschaft ausgedrückt und den Wunsch geäußert hätten, der französischen Flagge zu folgen. Jeder Afrikakenner weiß, daß der Neger vor dem jeweiligen Gewalthaber seine wahre Gesinnung ausgezeichnet zu verbergen versteht und Ergebenheit heuchelt, insbesondere wenn er ihn fürchtet. Furcht und Schrecken hatten die Franzosen aber genügend in Äquatorialafrika verbreitet. (Vgl. unten S. 97.) Tatsache ist, daß die Franzosen mit allen Mitteln versucht haben, die Eingeborenen nach sich zu ziehen. Eine ausgedehnte Propaganda diente dazu, die Deutschen als Teufel, Mordbrenner und Menschenfresser hinzustellen und den Eingeborenen ihr zukünftiges Schicksal unter der deutschen Herrschaft in den düstersten Farben auszumalen. Die Befehle, die der Generalgouverneur an seine Mitarbeiter erteilte und

die der Bericht wiedergibt, sind hierfür eine Bestätigung, wenn man zwischen den Zeilen zu lesen vermag: »Kein Druck, welcher uns von der deutschen Regierung vorgeworfen werden könnte, darf ausgeübt werden«. Wozu dieser selbstverständliche Befehl, wenn der Generalgouverneur nicht bereits Kenntnis von Gewaltmaßregeln hatte, um die Eingeborenen zur Abwanderung zur veranlassen? »Ich kann es Ihnen gleichzeitig nicht genug empfehlen, sich des größten Wohlwollens gegen die Eingeborenen zu befleißigen, welche die Erlaubnis einholen, in das Gebiet überzutreten, das dem System unterstellt bleibt, das sie mit Befriedigung ‚den französischen Frieden' nennen können«. Den »französischen Frieden« hatten die Eingeborenen allerdings zur Genüge kennen gelernt, es war der Frieden des Kirchhofs. Schon im Jahre 1904 war der Gouverneur von Aquatorialafrika gezwungen, die Abwanderung der Eingeborenen unter Strafe zu stellen. Schon damals versuchten viele Eingeborene, sich der französischen Schreckensherrschaft durch die Flucht auf deutsches Gebiet zu entziehen. So blieben denn auch nach der Abtretung Neu-Kameruns die Bemühungen der Franzosen, die Bevölkerung mit sich zu nehmen, im wesentlichen fruchtlos, und von den Eingeborenen, die den Franzosen gefolgt waren, kehrte der größte Teil auf das neue deutsche Gebiet zurück. Wie wenig der »französische Frieden« von seinen Kennern geschätzt wurde, geht daraus hervor, daß der englische Missionar und Sekretär der Kongoliga Harris im Jahre 1914 eine Vergrößerung des deutschen Kolonialbesitzes auf Kosten Frankreichs befürwortet und die Behauptung vertreten hat, die Eingeborenen würden sich bei freier Wahl für Deutschland entscheiden[1]). Ähnliche Ansichten vertrat auch die bekannte Firma John Holt & Co. Ltd. in Liverpool in einer Zuschrift an den »Manchester Guardian«, indem sie schrieb[2]): »Nach unserer aufrichtigen Meinung hat der englische Handel bei einer Ausdehnung des deutschen Kolonialreichs in Westafrika nichts zu verlieren und alles zu gewinnen. Unter der deutschen Flagge in Kamerun genießen wir Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit.«

Mit gleichen unehrlichen Mitteln suchten die Franzosen die Eingeborenen in Adamaua zu beeinflussen. Hier trat Deutschland das Gebiet der Musgum am rechten Logone-Ufer an Frankreich ab, und es war den Eingeborenen das Recht zugesichert, innerhalb einer bestimmten Frist nach der Besetzung durch die Franzosen auf deutsches Gebiet ab-

[1]) John H. Harris. Dawn in darkest Afrika. London 1912.
[2]) »The African Mail« vom 18. Dezember 1911, S. 97.

zuwandern. Ein großer Teil machte von diesem Rechte Gebrauch. Ein anderer Teil wurde aber durch Drohungen der Franzosen zurückgehalten. Es wurde nämlich das Gerücht verbreitet: in kurzer Zeit werde Frankreich auch den Rest des deutschen Adamaua besetzen, und dann würde die abgewanderten Eingeborenen eine schreckliche Strafe treffen.

Der französische Bericht bemüht sich um den Nachweis, der Gedanke der deutschen Herrschaft habe den Eingeborenen Schrecken bereitet. Die Wahrheit ist, daß die französische Verwaltung versucht hat, durch unwahre Schilderungen und Behauptungen die Eingeborenen zu bewegen, das deutsche Herrschaftsgebiet zu meiden. Dieser Versuch ist damals mißlungen; aber selbst wenn er gelungen wäre, müßte man es als ungeheuerlich ablehnen, aus der Wirkung einer unwahren Darstellung auf die deutschen Kolonialmethoden zu schließen.

Soviel zu den gegen die deutsche Zivilverwaltung in Kamerun gerichteten Vorwürfen. Wir können ohne Übertreibung sagen: Jeder Unvoreingenommene muß aus der Lektüre der französischen Berichte die Erkenntnis gewinnen, daß sich durch sie wie ein roter Faden eine geradezu frivole Leichtfertigkeit in der Benutzung der Eingeborenenaussagen und eine unglaubliche Dürftigkeit des tatsächlich vorhandenen Materials zieht.

6. Die Vorwürfe gegen die deutsche Kriegführung in Kamerun.

Ein gleiches Gemisch von Leichtfertigkeit und Heuchelei stellen die Vorwürfe dar, die den Deutschen in Kamerun wegen ihres Verhaltens im Kriege gemacht werden. Auf der einen Seite ein souveränes Hinweggleiten über die Frage der Beweismittel (oder soll etwa die Aussage des Oberhäuptlings Esuse von Jinge-Banem oder das Tagebuch des Obersten Mayer als ein vollgültiger Beweis angesehen werden?), eine Verallgemeinerung einzelner Fälle und ein geflissentliches In-den-Vordergrund-Stellen der Deutschen, auch wenn es sich um Vorfälle handelt, die lediglich Eingeborenen zur Last gelegt werden können, auf der anderen Seite eine bewußte Aufführung von Fällen, die sich ohne weiteres aus Notwendigkeiten des Krieges erklären lassen, und die Verantwortlichmachung der Deutschen für Vorgänge, welche die Franzosen selbst verschuldet haben.

Die absichtlich allgemein gehaltene Schilderung des französischen Berichts und die Abwesenheit der Zeugen, die sich in der Internierung oder in Gefangenschaft befinden, lassen eine eingehende Widerlegung der Einzelfälle nicht zu. Es genügt aber, den französischen Schmähungen die Worte entgegenzustellen, die in dem Schreiben des Gouverneurs von Kamerun an den Oberbefehlshaber der englischen und französischen Streitkräfte vom 21. Januar 1915 enthalten sind. Der Gouverneur schreibt:

»Ich bestreite entschieden, daß von deutschen Truppen in Gegenwart ihrer europäischen Führer Grausamkeiten verübt worden seien. Die Ihnen in dieser Hinsicht zugegangenen Berichte muß ich als haltlose Verdächtigungen zurückweisen. Auch dafür ist kein Beweis erbracht, daß unsere farbigen Truppen in Abwesenheit von europäischen Vorgesetzten Ausschreitungen begangen haben. Den Truppen ist strengste Manneszucht anbefohlen, und jede zur Kenntnis der Truppenführung kommende Straftat wird schärfstens geahndet. Wenn sich trotzdem nicht alle Übergriffe vermeiden lassen, da nicht jeder farbigen Patrouille ein europäischer Führer beigegeben werden kann, so trifft die Verantwortung hierfür England und Frankreich, die es mit ihrer Stellung als europäische Kulturnationen glaubten vereinigen zu können, den europäischen Krieg auch ins Innere Afrikas zu bringen. Daß — nachdem die blutgierige Bestie im Schwarzen geweckt und auf den europäischen Gegner losgelassen ist — Ausschreitungen der Farbigen sich nicht ganz werden vermeiden lassen, war jedem Einsichtigen von vornherein klar.

Die in Edea festgestellten Verwundungen beweisen nichts, solange nicht einwandfrei ermittelt ist, von wem und unter welchen Umständen die fraglichen Eingeborenen verwundet wurden. Zuverlässigen Meldungen zufolge sind von dem französischen Befehlshaber in Edea den Bakokos Preise ausgesetzt für die Tötung und Gefangennahme deutscher Soldaten.

So ist die Bevölkerung des Edeabezirks systematisch zu hinterlistigen Überfällen und Mißhandlungen gegen Angehörige unserer Truppen verleitet worden. Wenn bei dieser den deutschen Soldaten aufgezwungenen Selbsthilfe Eingeborene verletzt sind, so trägt auch hier die Verantwortung lediglich derjenige, der diesen Weltkrieg entfesselte.«

Über die französische Art der Kriegführung geben nachfolgende Tatsachen Aufschluß.

1. Aus dem von dem Kompagnieführer Hauptmann v. Raben eidlich bestätigten Kriegstagebuch der Sanitätsdienststelle einer einzigen

Kompagnie (der 3. Kompagnie in Mora) ist zu entnehmen, daß 21 Frauen, 24 Kinder und 11 sonstige Nichtkämpfer ärztlich behandelt worden sind, die von unseren Gegnern verwundet worden waren.

2. Die Franzosen haben entgegen Artikel 52 der Haager Landkriegsordnung die Eingeborenen von Kamerun und Togo zum Dienst gegen die Deutschen gezwungen, und zwar in folgenden Fällen:

a) Kameruner Eingeborene mußten zu Tausenden Lasten, darunter Waffen und Munition, für unsere Gegner schleppen.

Hierzu berichtet Oberleutnant Sitzler:

»Der französische Kapitän Perrin erklärte, daß zur Heranschaffung des Kriegsgeräts für die Belagerung von Garua etwa 20 000 Träger verwendet wurden. Wie ich auf dem Marsch in die Gefangenschaft selbst feststellte, entstammte ein Teil davon den von mir früher verwalteten Bana- und Tiburiheiden. Von einer Entlöhnung der Träger durch die Franzosen habe ich nie etwas gesehen.«

b) Togoleute wurden in der Pulverfabrik zu Moulins als Arbeiter beschäftigt.

Hierzu berichtet der Regierungsbaumeister Schulemann:

Er bzw. seine Kameraden seien von einem Neger in Moulins deutsch angeredet worden, der mit anderen seiner Landsleute in der dortigen Pulverfabrik mit dem Zerkleinern von Schwefel beschäftigt wurde. Eine nähere Verständigung mit dem Mann herzustellen, gelang nicht, da er zu sehr Angst hatte.

c) Leute aus Kamerun und Togo wurden als Soldaten in das französische Heer eingestellt.

Hierzu berichtet Gouvernementssekretär Paulick:

»Ich traf in Casablanca Negersoldaten, die ein paar Worte deutsch konnten, die Namen Mans und Gramatte nannten und letzteren grüßen ließen. Sie sagten, wir sollten es nicht übelnehmen, daß sie in französischem Dienste wären, denn sie seien mit Gewalt hergebracht worden.«

Oberveterinär Dr. Sommerfeld:

»In Ouidha, wo wir in einer Faktorei untergebracht waren, saß mein farbiger Junge Amuso, der sich erst bei meiner Gefangenschaft von mir getrennt hatte, 9 Monate nach dieser, als tirailleur sénégalais vor der Tür als Bewachung. Durch Zeichen deutete er mir an, daß man ihn zunächst seiner Barschaft beraubt, gefesselt und gewalt-

sam zum Tirailleur gemacht habe. Später in Cotonou hörte ich, daß er mit seiner Truppe nach Togo zum Rekrutieren gezogen sei.«

Bezirksrichter Rogalski:

Er sei mit seinen Kameraden von dem Hospitalschiff in einem Fort von Toulons von einem Negerartilleristen deutsch angeredet worden, der erklärte, er stamme aus Kamerun.

d) Die in den Schutzgebieten rekrutierten Eingeborenen wurden sogar auf europäischem Boden verwendet. So waren im besetzten Gebiete von Deutschland (Pfalz) zu Anfang des Jahres schwarze Truppen einquartiert, unter denen sich Dschangleute aus Kamerun befanden.

3. Treue gegenüber den Deutschen wurde den Eingeborenen von den Franzosen als todeswürdiges Verbrechen angerechnet. Auch formelle Zusicherungen, die seitens englischer Offiziere gegenüber deutschen Offizieren gegeben worden waren, vermochten die unglücklichen Eingeborenen nicht vor der französischen Rachsucht zu schützen.

Über einen solchen Fall berichtet Hauptmann Freiherr v. Crailsheim:

»In Jola erfuhr ich durch unsere Hausjungen, daß die Franzosen in Garua folgende Eingeborene, die von uns eingesetzten Lamidas von Marua, Mendif und Kolfu, den Agia Gambo von Binder, meinen Dolmetscher Kosa und den Schreiber Mamadu, der früher in Marua war, aufgehängt bzw. erschossen haben. Ich hatte diesen Eingeborenen in Gegenwart des englischen Leutnants Strong durch den Dolmetscher Kosa sagen lassen, daß mir von den Engländern versprochen worden ist, daß den Eingeborenen, die uns im Kriege geholfen haben, nichts geschieht und daß sie aus diesem Grunde ruhig in Garua bleiben sollten. Nachdem mir durch den englischen Hauptmann Bike die Nachricht von der Hinrichtung der vorgenannten Eingeborenen bestätigt worden war, bat ich um eine Unterredung mit dem englischen Generalstabsoffizier, dem Major Wright, die in Gegenwart des Adjutanten Wrights und des Residenten von Jola, Webster, der als Dolmetscher diente, stattfand. Ich legte gegen das Verfahren der Franzosen, als unserer Abmachung widersprechend, Protest ein. Major Wright sagte mir darauf, daß er die Sache sehr bedauere, daß die Engländer aber gegen die Franzosen nichts machen könnten und daß er aus diesem Grunde die Abmachung auch nicht schriftlich festgelegt habe. Ich erwiderte darauf, daß mir von einer Ungültigkeit dieser Abmachung nichts mitgeteilt worden ist und daß ich durch den Umstand, daß die Angelegenheit nicht sofort schriftlich fixiert wurde, nicht an eine Ungültig

keit dieser Abmachung schließen konnte. Major Wright gab das zu, bedauerte die Sache, sagte, gegen die Franzosen hätten sie nichts machen können. Die Engländer, sagte Wright, seien mit dem Vorgehen der Franzosen nicht einverstanden gewesen und hätten dieserhalb auch an den Generalgouverneur von Lagos berichtet. Ich bat darauf, diese Unterredung als eine offizielle betrachten zu wollen und teilte dem Major Wright weiter mit, daß ich nach Friedensschluß meiner vorgesetzten Behörde von dieser Angelegenheit Meldung machen werde, weil durch den Vertragsbruch der Franzosen ich und Hauptmann Dühring den Eingeborenen gegenüber als Wortbrüchige erschienen und durch diese Angelegenheit das Ansehen der Deutschen in Nordkamerun auf das schwerste geschädigt worden ist. Damit endete die Unterredung. Ich hatte die Überzeugung, daß die Engländer das Vorgehen der Franzosen auf das schärfste mißbilligten; nach der Unterredung erzählte mir Herr Webster, daß die Franzosen sich noch mehr rächen wollten, daß dies aber durch die Engländer verhindert worden war.«

4. Wie die französischen Senegalesen im Schutzgebiete Kamerun gehaust haben, dafür bietet nachstehender Auszug aus dem Briefe eines Neutralen den Beleg:

»Zwischen Kribi und Kampo sollen die Eingeborenen nicht wissen, wohin sich wenden, da die Senegalesen sie jagen, als wenn sie wilde Tiere wären, um sie auszurauben und auszuplündern, und heute gibt es in jener Gegend Hunderte von Frauen, denen die Brüste von den Senegalesen abgeschnitten sind. Es heißt, daß diese Vorgänge, ferner der Umstand, daß in Longji einem Weißen der Kopf abgeschnitten worden ist, sowie auch das Gerücht, daß die Senegalesen dies tun, weil die Franzosen auf den Kopf jedes weißen Deutschen 100 Fr. Belohnung ausgesetzt haben, daß alles dieses die Beziehungen zwischen den Verbündeten sehr wenig herzlich gestaltet. Die Engländer haben die Aufmerksamkeit der Franzosen auf diese Vorgänge gelenkt und ihrerseits verboten, daß bei der Festnahme eines Weißen eingeborene Truppen, insbesondere Senegalesen, verwendet werden. In Kribi soll vor dem Kriegsgericht eine Sache verhandelt werden, bei der ein Senegalese einen friedlichen Eingeborenen ohne jeden Anlaß angriff und tötete, worauf ein über diese Barbarei empörter Sierra-Leone-Soldat seinerseits den Senegalesen tötete; und als dann auf das Schießen hin Offiziere herbeieilten, konnten diese gerade noch sehen, wie wiederum ein anderer Senegalese den Sierra-Leone-Mann tötete.«

Aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt sich die ganze Haltlosigkeit der französischen Beweisführung. Sie beutet einseitig zuungunsten der deutschen Kolonialverwaltung von den Deutschen erlassene Vorschriften aus, die in der Praxis aller in Afrika kolonisierenden Nationen sich finden. Sie unterdrückt alle in dieses Bild nicht passenden Bestimmungen der deutschen Behörden. Sie nimmt die Angaben beeinflußter Eingeborenen als Grundlage und — nicht genug damit — verallgemeinert die solchermaßen »bewiesenen« Einzelfälle. Sie greift Vorfälle, wie die Kriegführung bei Freund und Feind sie hervorbringt, wie sie hundertmal in den Annalen der Kolonialkriege Frankreichs zu verzeichnen sind, heraus und legt sie der dadurch zu beweisenden rohen Gemütsart der Deutschen zur Last.

Aber der Verfasser der französischen Berichte war sich sehr wohl bewußt, daß es weit weniger auf die Stichhaltigkeit der Beweise als darauf ankommt, durch geeignete, in den Mantel aufrichtiger Entrüstung sich hüllende Behauptungen bei den Völkern den Glauben zu erwecken, die Deutschen hätten sich als unwürdig des Besitzes von Kolonien erwiesen. Jedermann weiß aus den Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens, wie schwer es einem Verleumdeten fällt, sich von einer Verleumdung, und sei sie noch so unbegründet, in den Augen der Öffentlichkeit reinzuwaschen. Deshalb darf am Anfang und am Ende aller Ausführungen über die französischen Berichte der Hinweis auf ihren Zweck nicht fehlen: Nicht selbstlose Menschenliebe gegenüber den Negerstämmen Afrikas ist ihre Triebkraft, sondern einzig und allein der Wunsch, Deutschland für alle Zeiten vom Kolonialbesitz auszuschließen und das eigene, schon übergroße Kolonialreich noch zu vergrößern.

II. Teil.

Französische Kolonialpolitik und Kolonialverwaltung. Die Fehler des Systems und die Sünden bei seiner Ausführung.

Es ist bezeichnend für den französischen Nationalcharakter, daß die Berichte sich nicht mit der Schmähung der deutschen Kolonialmethoden begnügen. Hand in Hand damit gehen unzählige Hinweise auf die Vollkommenheit der französischen Verwaltung und ihrer Einrichtungen. Man möchte fast sagen: man fühlt neben der französischen Eitelkeit ein instinktives Bedürfnis heraus, sich wegen des Richteramts zu rechtfertigen, das Frankreich auf einem so heikeln Gebiete übernommen hat. Und heikel ist das Gebiet für diese Nation. Auch der in kolonialen Dingen völlig Unerfahrene hat ein unbestimmtes Gefühl dafür, daß Frankreich keine Ursache hat, auf kolonialem Gebiet auf andere Steine zu werfen. Allzu bekannt und allzu schwer sind seine eigenen Sünden. Wir sind in der Lage, den Franzosen auf Grund ihrer eigenen Kolonialpolitik eine Gegenrechnung aufzumachen, die an Ausbeutung, Unterdrückung und Grausamkeiten gegen Eingeborene solche Posten aufweist, daß daneben die Vorwürfe, die den Deutschen in den französischen Berichten gemacht worden sind, völlig verschwinden.

Ein Punkt ist schon angedeutet worden: Die Alkoholfrage. Sie wirft ein klares Licht auf den moralischen Hintergrund des französischen Berichts, der den Ankläger zu spielen sucht, während ihn selbst die schwersten Verfehlungen auf die Anklagebank drücken. Aber die gegen Frankreich auf dem Gebiete des Alkoholismus aufgedeckten Sünden, die im nachfolgenden noch näher beleuchtet werden sollen, stehen keineswegs allein. In allen wichtigen Lebensfragen sind die Eingeborenen der französischen Kolonien dem Eigennutz und der Grausamkeit ihrer Herren zum Opfer gefallen. Obgleich Deutschland nicht in der glücklichen Lage ist, wie Frankreich in Kamerun, aus allen Quellen an Ort und Stelle schöpfen zu können, werden doch zahlreiche einwandfreie Beweise dafür

erbracht werden können. Ein trübes Bild krassesten menschlichen Eigennutzes und brutaler Willkür muß dabei entrollt werden. Wie würde das Bild erst aussehen, wenn aus den eigentlichen Quellen, aus den Akten der französischen Kolonialverwaltung, geschöpft worden wäre?

Der hervorstechendste Zug der französischen Kolonialpolitik ist die alleinige Rücksichtnahme auf die Interessen der eigenen Nation: Eingeborenen- und Wirtschaftspolitik werden rein darauf abgestellt, wie sie dem Mutterlande am besten dienen. Daraus erklärt sich die Unzufriedenheit der Eingeborenen, das Stagnieren ihrer materiellen und geistigen Wohlfahrt, ihre Rechtlosigkeit, ihre Bedrückung durch Steuern und ihre Militarisierung. Daraus erklärt sich das System der Vorzugszölle gegenüber dem Mutterland und das grundsätzliche Fernhalten des fremden Handels. Frankreich selbst verschließt sich mit Gewalt der Erkenntnis der unheilvollen Wirkungen dieser Politik. Wohl versuchten seit Jahren einzelne Politiker, die Mißstände in den Kolonialdebatten der Kammer zur Sprache zu bringen; sie blieben Prediger in der Wüste. Bezeichnend für diese Selbstgenügsamkeit der Franzosen sind die Worte, die Leopold de Saussure in seinem Buche »Psychologie de la colonisation française«, Paris 1899, darüber schreibt: »Liest man unsere ganze Kolonialliteratur, so findet man doch nirgends die Charakterzüge unserer kolonialen Irrtümer unmittelbar genannt, die einem Engländer oder Holländer auf den ersten Blick auffallen würden.« So muß man der ausländischen Literatur sich zuwenden, um der französischen Kolonialpolitik einen Spiegel vorhalten zu können. Wir wollen uns damit begnügen, zwei Schriftsteller herauszugreifen, denen gewiß nicht Voreingenommenheit gegen Frankreich, wohl aber eine nicht gerade freundliche Gesinnung gegenüber Deutschland vorgeworfen werden kann. Harry Johnston schreibt in seinem Buche »Gesunder Menschenverstand in der auswärtigen Politik« [1]): »Die Franzosen sind rückständig in ihren Begriffen von Kolonialpolitik. . . . .«

»Frankreich ist jedoch bei weitem nicht vollkommen als Beherrscher fremder Völkerschaften. In diesem Punkte ist seine Regierung vielleicht niedriger einzuschätzen als die Deutschlands.«

John H. Harris urteilt in seinem Buche »Dawn in darkest Africa« [2]) über Frankreich wie folgt: »In Wahrheit sieht man in

[1]) Deutsche Übersetzung von Estelle Dubois-Reymond. Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), Berlin 1917, S. 31 und 34.

[2]) London 1912, S. 91

französischen Kolonien Kaufleute anderer Nationalität nur ungern. Wohin man sich in Französisch-Westafrika wenden mag, überall hat der Kaufmann eine Menge Beschwerden über kleine Schikanen seitens der Regierung und ihrer Beamten. Doch gilt dies nicht von Westafrika allein; dasselbe erzählt man sich in Madagaskar und den neuen Hebriden..... Die Franzosen sind derart von sich selbst erfüllt, daß sie am liebsten nur Franzosen auf der ganzen Erde haben würden.«

S. 97: »Der Kaufmann, der ein neues Gebiet für den Handel in Westafrika sucht, wird den wärmsten Willkomm und die gerechteste Behandlung in deutschen Kolonien finden und nächst Deutschland in dieser Hinsicht in den englischen Kolonien. Der Unterschied zwischen Belgiern und Portugiesen ist nicht groß. Nur der Franzose sollte in die Kolonien der »Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit« gehen; denn in den französischen Kolonien gibt es für Weiße und Schwarze wenig Freiheit, noch weniger Gleichheit und keine Brüderlichkeit.«

1. Der Militarismus in den französischen Kolonien.

Die Selbstsucht, welche der französischen Kolonialpolitik das Gepräge aufgedrückt hat, findet sich in der Stellung der Eingeborenen am schärfsten ausgeprägt. Bedrückung und Rechtlosigkeit der Eingeborenen, Unzufriedenheit und Aufstände derselben, ständige blutige Kämpfe, Notwendigkeit der dauernden Unterhaltung und Verstärkung einer kolonialen Truppenmacht sind die ehernen Glieder der Kette dieser Entwicklung. Und da Frankreichs Söhne nicht mehr ausreichten, um neben den heimischen Kontingenten eine genügende Truppenmacht in den Kolonien zu stellen, mußten die unglücklichen Objekte französischer Kolonisationsmethoden selbst als Werkzeug ihrer Unterdrückung dienen. Sie wurden zum Militärdienst gepreßt. In der Offenherzigkeit einer Weinlaune hat der Generalstabschef in Algier einem bekannten deutschen Forscher gegenüber dies mit den Worten ausgesprochen: »Wenn Frankreich nicht die petits nègres des Senegal hätte, könnte es in Europa nicht Krieg führen; denn sofort würden die Kabylen und Araber aufstehen, wie im Jahre 1871, und für die Zukunft hat Frankreich nicht genug französische Soldaten, um die Aufstände zu unterdrücken«. Wahrhaftig ein klassisches Bekenntnis zum Militarismus in seiner ungeheuerlichsten Ausdehnung! Zu wirtschaftlicher Knechtung und Entrechtung tritt noch die Blutfron des Dienstes für das »Adoptivvaterland«: einerlei, ob Senegal-

neger oder Araber, sie alle dürfen für die Interessen der Trikolore ihr Leben lassen. Soll hier noch auf die Schmach der Fremdenlegion hingewiesen werden, welche mit den rohen Mitteln längst vergangener Jahrhunderte ihre Opfer umgarnt und die ins Garn gegangenen Unglücklichen mit den Klammern einer eisernen, durch keine moralischen Bedenken angehauchten und vor der Welt in geheimnisvolles Dunkel gehüllten Disziplin festhält! Zu lange schon hat sich das Schandmal der Rekrutierung für die französischen Kolonien der Brandmarkung durch das öffentliche Gewissen der Welt entzogen.

Deutschland wurde stets von Frankreich als der Prototyp des Militarismus bezeichnet. Deutschland gegenüber wird auch jetzt noch immer wieder die Befürchtung ausgesprochen, es wolle seine Kolonien dazu benutzen, Afrika zu militarisieren. Das ist auf seiten Frankreichs die Taktik des Diebes, der »Haltet den Dieb« ruft. Doch Tatsachen beweisen besser als Worte. Lassen wir die Tatsachen sprechen.

In den deutschen Schutzgebieten bestand vor dem Weltkriege nur je eine kleine Schutz- oder Polizeitruppe, deren Bestand ausreichte, um die Ordnung in den der deutschen Herrschaft unterworfenen Gebieten aufrecht zu erhalten; sie setzte sich aus eingeborenen Soldaten zusammen, geführt von Europäern. Nirgends gab es eine Zwangsaushebung. Nirgends wurden außerhalb dieser Truppe Eingeborene militärisch ausgebildet. Frankreich dagegen hatte seinen Eingeborenen die Wehrpflicht auferlegt und stand vor dem Weltkrieg im Begriff, sie im größten Maßstab auszubauen. Dieser grundsätzliche Unterschied wird klar beleuchtet durch eine Übersicht der auf Grund der letzten zugänglichen Friedensetats aufgestellten Ausgaben einzelner Kolonien für militärische Zwecke. Danach betrugen:

	die Gesamtausgaben	die Ausgaben für den Quadratkilometer	die Ausgaben für den Kopf der Bevölkerung
	Millionen Mark	Mark	Mark
in Deutsch-Ostafrika	3,60	3,60	0,40
» Kamerun	3,20	4,—	0,90
» Togo	—	—	— (nur Polizeitruppe)
dagegen			
in Französisch-Westafrika	16,80	8,—	1,40
» » » Äquatorialafrika	8,80	6,20	2,10
auf Madagaskar	10,90	18,60	3,10

Die Ausgaben für den militärischen Schutz betrugen demnach allein in den genannten französischen Gebieten durchschnittlich das Dreifache der deutschen Ausgaben, auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet. Dabei ist Nordafrika noch gar nicht mitgerechnet, wo weit höhere Truppenkontingente gehalten wurden.

a. Die Eingeborenenwehrpflicht vor dem Kriege.

Von Jahr zu Jahr mußte sich das militärische Budget in den französischen Kolonien weiter steigern, denn der Anfang mit der systematischen Militarisierung war eben erst gemacht worden. 1909 war zunächst in den Zeitungen erörtert worden, welch hohen Wert das afrikanische Menschenreservoir für eine Auffüllung der heimischen Armee gewinnen könne. 1910 bereiste Oberst Mangin Westafrika, um diese Frage zu prüfen und sich über die Kriegstüchtigkeit der einzelnen Stämme zu unterrichten. 1912 ging man dazu über, die Dienstpflicht aller Eingeborenen in Französisch-Westafrika durchzuführen. Wehrpflichtig waren die Eingeborenen im Alter von 20 bis 28 Jahren. Auf tausend Eingeborene mußte ein Rekrut gestellt werden. Die Gestellung eines Ersatzmannes und die Befreiung vom Militärdienst in Einzelfällen wurde zugelassen. Daneben wurde die freiwillige Anwerbung aufrecht erhalten. Die Dienstdauer der Ausgehobenen betrug 4, der Angeworbenen 5 bis 6 Jahre. Die ehemaligen Soldaten gehörten der Reserve an und konnten im Mobilmachungsfalle wieder eingezogen werden. Bei Kriegsausbruch standen in Westafrika 14 000 Eingeborene unter den Fahnen.

In Algerien wurde 1912 die Aushebung von Eingeborenen als Ergänzung der Anwerbung eingeführt. Zunächst wollte man sich auf 3 000 ausgehobene Araber jährlich beschränken, die 3 Jahre aktiv und 3 Jahre in der Reserve zu dienen hatten. Freiwillige wurden auf 3 bis 4 Jahre angenommen und konnten dreimal auf 1 bis 4 Jahre kapitulieren. 1913 wurde die Dienstpflicht abermals erweitert.

In Tunesien bestand bereits bei der Besitzergreifung durch Frankreich eine Wehrpflicht für die mohammedanische Bevölkerung. Auf dieser fußend, führte Frankreich für die Tunesier die gleiche Dienstpflicht wie im eigenen Lande ein, mit dem Unterschied, daß Stellvertretung zugelassen war. Zu Beginn des Krieges standen in Algerien und Tunesien 44 000 Arabertruppen unter der Fahne.

Ebenso betrachteten es die Franzosen in Marokko, seitdem sie dort 1911 freie Hand erhalten hatten, als eine der wesentlichsten Aufgaben der »pénétration pacifique«, die militärische Kraft des Landes sich nutzbar zu machen. Rücksichtslos und mit allen Mitteln wurde mit weißen und mit farbigen Truppen die Eroberung des Landes durchgeführt. Geht man allein nach den gelegentlichen Berichten des »Bulletin mensuel du commerce de l'Afrique Française«, so ergeben sich Zahlen, die eine erschreckende Sprache reden.

Für das Jahr 1912 sind 45, für das Jahr 1913 30 Kampfhandlungen verzeichnet, welche den Franzosen 371 Tote und 1048 Verwundete kosteten. Wie hoch mögen wohl die Verluste der sich ihrer Freiheit wehrenden Eingeborenen gewesen sein?

Wir entnehmen dem »Bulletin« ferner folgende Zahlen: Die Kosten der militärischen Besetzung von Marokko beliefen sich während der Zeitdauer von 1907 bis 1912 auf 2733 Millionen Franken. Die »pénétration pacifique« zwang Frankreich, dort eine Truppenmacht zu halten, die sich im Juli 1912 auf 48 340 Mann und zu Anfang 1913 auf 62 153 Mann Landtruppen und 1330 Marinetruppen belief. Die Marokkaner selbst stellten hiervon etwa 18 000 Mann.

b. Die Entvölkerung der Kolonien im Weltkriege.

Mit dem Ausbruche des Krieges begann Frankreich seinen Kolonien ungeheure Blutsteuern aufzuerlegen. Ein Dekret vom 10. Oktober 1914 versprach den farbigen Soldaten in Westafrika weitere Vorteile, und in kurzer Zeit wurde ein Zuwachs von 35 000 Mann erzielt. Die Dekrete vom 10. und 14. Oktober 1915 brachten neue Vergünstigungen. Nach einer Erklärung in der französischen Kammer sind bis zum 1. April 1916 gestellt worden:

von Algerien	80 000	Mann,
» Tunesien	34 000	»
» Marokko	44 500	»
» West- und Äquatorialafrika	175 000	» .

Dazu kommen viele Tausende von farbigen Arbeitskräften.

Nach Angabe der französischen Presse stellte Algerien 1916 auf Grund eines besonderen Gesetzes allein 17 500 Arbeiter. Die verschiedenen farbigen Kontingente von Indochina, Madagaskar und Westindien (hier unterlagen die Schwarzen als französische Bürger der allgemeinen Dienst-

pflicht) beliefen sich 1916 auf weit über 100 000 Mann. Ende 1916 erklärte Kriegsminister Roques, daß die Kolonien bis dahin 430 000 Soldaten und Arbeiter gestellt hätten, davon Nordafrika allein 230 000 Mann.

Im Herbst 1916 wurde die Dienstpflicht wieder erweitert. In Algerien wurde die Dienstzeit erhöht, die Stellvertretung und die Befreiung aus bürgerlichen Rücksichten aufgehoben; in Senegambien dehnte man die Wehrpflicht auch auf die Vollbürgergemeinden am Senegal aus. Daran knüpfen sich neue rücksichtslose Aushebungen in allen Kolonien.

Anfang 1918 wurde der schwarze Abgeordnete vom Senegal, Diagne, unter Verleihung der Stellung eines Generalgouverneurs, mit der Aufgabe betraut, neues Kanonenfutter aus den afrikanischen Kolonien herauszupressen. Das dienstpflichtige Alter wurde auf 18 bis 35 Jahre ausgedehnt, und den Ausgehobenen stellte man neue Vergünstigungen in Aussicht. Am 1. September 1918 konnte »Le Petit Parisien« melden, daß der Werbezug erfolgreich war. Westafrika hat 60 000 und Äquatorialafrika 15 000 Mann geliefert. »Ihr Haß gegen den Boche ist furchtbar.«

Nach einer Rede des Senators Godet betrug im Juni 1918 die Zahl der farbigen Soldaten in Frankreich 680 000 und die der Arbeiter 238 000. Bis zum Herbst 1918 dürfte bei den umfangreichen Aushebungen im Sommer eine Million überschritten worden sein.

So ungeheuer sind die Lasten, die Frankreich den Eingeborenen seiner Kolonialgebiete auferlegte. Aus einer anderen Kultur, aus völlig fremden Lebensverhältnissen, aus dem ihren Rassen gewohnten und zuträglichen warmen Klima wurden sie in die Schrecknisse des europäischen Krieges, in Schnee und Kälte versetzt. Die den Kolonien aufgebürdeten Zwangsleistungen sind schreckenerregend, zumal, wenn man noch die ungewöhnlich zahlreichen Abgänge durch Tod, Krankheit und Gefangenschaft berücksichtigt, die einen steigenden Nachschub zur Ausfüllung der Lücken erforderlich machten.

c. Die Zwangsmittel der Rekrutierung.

War schon vor dem Kriege die Rekrutierung in dem in den französischen Kolonien eingeführten Umfange nur durch Anwendung von Zwang aufrecht zu erhalten, so traten während des Krieges blutige Gewalt, Bestechung und Täuschung an dessen Stelle. Durch ein ausgedehntes System von Prämien wurde nicht nur für die Auszuhebenden selbst, sondern auch für die Häuptlinge und für die Familien ein Lock-

mittel von verderblicher Wirkung geschaffen. Da die Häuptlinge für jeden dem agent recruteur zugeführten Mann eine Kopfprämie erhielten, schreckten sie vor den rohesten Zwangsmaßnahmen nicht zurück, um ihren Gewinnanteil zu vergrößern. Auch viele Familien, für welche die als Prämie ausgesetzte Monatsrente ein Vermögen bedeutete, gingen so weit, ihre Angehörigen um diesen Judaslohn den Anwerbern in die Hände zu spielen. Der Dienst in Frankreich wurde in den lockendsten Farben geschildert. Zahlreiche Aussagen von farbigen Gefangenen ergeben, daß ihnen der eigentliche Zweck der Anwerbung, die Verwendung im europäischen Kriege, völlig verschwiegen worden war. Alle diese Maßnahmen genügten aber nicht, um die Eingeborenen dem ihnen verhaßten Militärdienste zuzuführen. Nur brutale Gewalt war imstande, den gewünschten Erfolg zu erzielen. Dessen war man sich auch im Mutterlande wohl bewußt. Der Kammerbericht vom 20. Juli 1917[1]) erwähnt selbst verschiedene Fälle. In einem Bericht des Bezirksbeamten von Buena heißt es: »Es bedurfte nichts weniger als der Drohung, die Dörfer zu zerstören, um die Leute zur Vernunft zu bringen und gefügig zu machen«. Ein Bezirksbeamter aus dem Bezirke von Cotonou in Dahomey erklärte, daß man zu Zwangsmaßregeln greifen und Geldstrafen auferlegen mußte. Aber diese Berichte von Beamten, welche die unvermeidlichen Folgen des Systems klar vor sich sahen, wurden im Kammerbericht damit abgetan, daß man die erwähnten Vorfälle »auf das ungeschickte Verhalten einzelner Beamten« zurückzuführen habe.

Das klassischste Zeugnis ist der Bericht des Generalgouverneurs von Westafrika, Clozel, vom 10. November 1916, worin er schrieb: »Ich bin der Ansicht, daß die Begeisterung der eingeborenen Bevölkerung für unsere Sache gleich null ist, daß die Abneigung gegen den Militärdienst und gegen den Dienst auswärts überhaupt nicht zurückzuhalten ist und daß jede Rekrutierung von einiger Bedeutung nur durch Gewalt zu erreichen ist.«

---

[1]) »Journal Officiel« 1917 S. 931 ff. Vgl. zu den folgenden Ausführungen des ganzen Abschnitts auch »Journal Officiel« 1917 S. 2535 ff. und 1918 S. 319 ff.; ferner: »Revue de Paris« vom 1. Januar 1916, »Humanité« vom 15. Februar 1916, »Le Temps« vom 7. August 1916, »Matin« vom 18. September 1916, »Petite Gironde« vom 29. September 1916, »France militaire« vom 22. Dezember 1916, »Information« vom 1. Januar 1917, »Victoire« vom 13. Mai 1917 mit Artikeln von Paul Adam, Louis Maffet u. a.

Auch über diese schwerwiegenden Worte eines seiner Pflicht gegenüber den Eingeborenen sich wohl bewußten Beamten glitt der Kammerbericht mit der Bemerkung hinweg: »Nur müde oder unfähige Beamte können von Zwang reden«. Wie sehr das »ungeschickte Verhalten« einzelner Beamten allgemeiner Brauch war[1]), geht aus den eidesstattlichen Aussagen des in Dahomey gefangen gehaltenen Oberveterinärs Dr. Sommerfeld hervor. Sie enthalten folgenden Bericht:

»Auf unserem Schub durch Dahomey als Kriegsgefangene zum Niger war ich infolge meiner Tätigkeit als Dolmetscher und Fleischbeschauer mit dem weißen französischen Sergeant-Major (Tibaud) bekannt geworden. Wir hatten bis zum Orte (Shauzon?) laufen müssen und wurden von dort aus auf Kraftwagen bis Candy weiterbefördert, ebenso unsere Lasten, die bisher durch Träger befördert worden waren, welche nun zurückbleiben sollten. Ich fragte den Sergeant-Major bei der Abfahrt gerade: auf welche Weise erhalten Sie Ihre Senegalesen? Darauf deutete er auf die Träger, die im Hofe des Rastlagers versammelt waren und nun von Tirailleurs umstellt wurden: »Das sind unsere neuen Blauchen (bleuettes-Rekruten).«

Im Lager in Gaya am Niger kam ich mit der schwarzen Haushälterin des Administrateur, der gleichzeitig Lagerkommandant war, infolge meiner Dolmetschtätigkeit des öfteren zusammen. Eines Tages erzählte sie mir, daß ihr Bruder auch hätte Tirailleur werden »müssen«. »Müssen« sagte ich, »die Tirailleurs sind doch alle Freiwillige?!« »Nein«, antwortete sie, »das war in Friedenszeiten. Jetzt im Kriege werden die Dörfer des Nachts durch Tirailleurs umstellt und den Häuptlingen aufgegeben, soundso viel Mann als Rekruten zu stellen«.

Eine Kompagnie aus Zinder kam eines Tages durch Gaya mit ihrem ganzen Troß an Weibern, Kindern und Tragtieren. In Gaya sollte wohl die Trennung von dem Troß erfolgen. Unverheiratete Soldaten trieben die Frauen und Kinder, die den Männern durchaus folgen wollten, rücksichtslos zurück. Am Nachmittag folgten sie jedoch von neuem in der Richtung der abgezogenen Truppe auf Boccikali.

Aus der obigen Quelle erfuhr ich, daß auf Grund eines Gegenbefehls die Kompagnie zur Besetzung von Togo befohlen wäre und nun die Weiber mitgehen dürften.

[1]) Auch der Abgeordnete Boussenot spricht in »Le Journal« vom 8. April 1919 von »äußerst schmerzlichen und für den guten Ruf Frankreichs sehr bedauerlichen Vorfällen, welche die Rekrutierungsmaßnahmen von 1916 und 1917 gekennzeichnet haben«.

Wir wurden bald darauf im Kraftwagen zur Küste geschafft und trafen unterwegs dieselben Frauen, wie sie ins Innere zurückmarschierten. Auf der Landungsbrücke in Cotonou hatte man sie gewaltsam von ihren Männern getrennt, die nach Dakar, der Etappe für Frankreich, und nicht nach Togo verschifft worden waren.

In Algier unterhielt ich mich Abend für Abend mit den im Hofe als Wachen aufgestellten tirailleurs algériens, um eine Gelegenheit zur Flucht zu erkunden. Dabei kam ich stets auf die Frage ihrer Einstellung zu sprechen, und die Mehrzahl beteuerte, daß sie gewaltsam eingezogen worden wären. Wenn sie nicht gut französisch sprechen konnten, deuteten sie es an, indem sie auf die Frage: ‚tu es volontaire?' die Bewegung des Fesselns der Hände machten und den Blick zum Sternenhimmel erhoben.

Da der Farbige keinen Geburtsausweis hat, wird bei der Rekrutierung auch auf das Alter nicht die Rücksicht genommen, die das Gesetz für den weißen Franzosen vorschreibt. Weißhaarige Männer und Jungen, die die Stimme noch nicht gewechselt hatten, beobachteten wir unter den Rekruten. Was zum Heeresdienst untauglich ist, geht als Arbeiter nach Frankreich.«

d. Rekrutierung und Eingeborenenaufstände.

Die Folgen solcher Gewaltmaßnahmen konnten nicht ausbleiben. In allen französischen Kolonien loderten während des Krieges schwere Aufstände auf. Große Truppenmassen mußten aufgeboten werden und mit grausamster Strenge wurde vorgegangen, um die Brände zu löschen.

Während auf europäischem Boden Hunderttausende von Eingeborenen Blut und Leben für Frankreich dahin geben mußten, wurden die Reste der wehrbaren Mannschaft, die in der tropischen Heimat zurückgeblieben waren, ihre Frauen und Kinder, ihr Hab und Gut mit Feuer und Schwert ausgerottet.

Einer der schwersten Aufstände entflammte etwa 1915 im Nigerbogen im unmittelbaren Zusammenhange mit einer neuen Aushebung. Der Generalgouverneur Clozel berichtete darüber am 6. Dezember 1916 [1]) vor dem ständigen Ausschusse des Gouvernementsrats in Dakar folgendes: »Der politische Zustand der Kolonie ist immer noch ein Gegenstand beständiger Besorgnisse für uns. Die Aushebung von 50 000 Mann ist seit Ende 1915 der Vorwand und auch der Hauptgrund einer Erhebung, die infolge der Schlappe der

[1]) »Dépêche Coloniale« vom 27. Dezember 1916.

ersten zu ihrer Unterdrückung entsandten Streitkräfte im Nigerbogen beträchtlichen Umfang angenommen hat .... Energische und pflichttreue Verwaltungsbeamte haben alle Kraft aufgeboten, zu verhindern, daß der Brand den ganzen Nigerbogen ergriffe. Sie haben das fast völlig erreicht; aber erst nach 6 Monaten harter Kämpfe sind die hauptsächlich von der Küste geschickten Streitkräfte der Bewegung Herr geworden.

.... Ich hoffe, daß die Kolonne, die ihre Wirksamkeit in Dahomey begonnen hat, endlich den Teil dieser Kolonie, der uns seit einigen Monaten unaufhörlich beunruhigt, befrieden wird.«

Diese ungeschminkte Aufdeckung der Wahrheit seitens des höchsten Beamten von Westafrika kam der französischen Regierung äußerst ungelegen. Sie zögerte nicht, dem Generalgouverneur telegraphisch den schärfsten Tadel auszusprechen: »Am Tage nach dem deutschen Protest gegen die Verwendung von eingeborenen Truppen versichern Sie öffentlich, daß die Unruhen im oberen Senegal als Ursache und Hauptgrund die Rekrutierung gehabt hätten, die 1915 gefordert wurde.

Sie liefern so unseren Feinden einen Beweis zugunsten ihrer Theorie, daß wir die eingeborene Bevölkerung trotz ihres Widerstandes und gegen ihren Willen ins Feuer führen. .... Um Ihnen zu zeigen, wie bedauerlich Ihre Worte waren, wird Ihnen die Mitteilung genügen, daß die Deutschen im Begriff sind, Ihre Worte — die Tatsachen natürlich entstellt — über die ganze Welt zu verbreiten.« (Kammerbericht vom 21. April 1917.) Der Kammerbericht fügt hinzu: »Entstellt waren die Tatsachen ganz gewiß, das wußte die Regierung im voraus und konnte ohne Zögern und mit gutem Gewissen den Neutralen sowie den Kriegführenden versichern, daß die Rekrutierung keine Unruhen hervorgerufen habe.«

Es erübrigt sich, auch nur ein Wort der Erläuterung hinzuzufügen. Der Generalgouverneur Clozel wurde abgesetzt und die Aushebung nahm ihren Fortgang. Ende Mai 1917 drohte eine neue Aufstandsgefahr, der jedoch die Verwaltung durch rasche Gewalt Herr zu werden vermochte. Auch der Nachfolger des Herrn Clozel, Herr van Vollenhoven, war sich der Unmoral und der Fehler des Systems bewußt. Als der schwarze Abgeordnete Diagne, wie schon oben erwähnt, mit weitgehenden Vollmachten nach Westafrika gesandt wurde, verzichtete Herr van Vollenhoven kurzerhand auf seine Stellung.

Doch die öffentliche Meinung in Frankreich deckte diese Vorgänge mit dem Mantel christlicher Liebe zu, wie es Herr Flandin in der Senatssitzung vom 9. Juli 1918 tat[1]), als er ausführte: »Unsere wiederholten Forderungen nach schwarzen Truppenkontingenten haben — dies muß festgestellt werden — einen fühlbaren Einfluß auf die Entwicklung von Französisch-Westafrika ausgeübt. Es würde äußerst unangebracht sein, gewisse Fragen hier aufzudecken. Ich werde dies nicht tun. Ich werfe einen Schleier über schmerzliche Vorfälle.«

In Algerien erhob sich ebenso, wie den französischen Kammerberichten zu entnehmen ist, die gequälte Bevölkerung gegen Frankreich. Auch dort kam es zu zahlreichen Gestellungsverweigerungen. Zeitweilig waren ganze algerische Provinzen in Aufruhr. Die Aufstände, die um die Mitte des Jahres 1916 einsetzten, konnten erst im Mai 1918 durch ein großes Truppenaufgebot unterdrückt werden. Der Kammerbericht schließt bezeichnenderweise mit den Worten, »daß diese Aufzählung zwar recht schmerzlich sei, Algerien jedoch im Vergleiche zu den durch die Aushebungen in Mittelafrika, im Nigerbogen und in Indochina verursachten Ereignissen günstig abschneide«. Bezeichnend für die einer Kulturnation unwürdige Art, in der Frankreich mit seinen Hilfsvölkern umsprang, sind auch die Gesetzesvorschläge. Wie mußten die Zustände sein, wenn die Untersuchungskommission vorschlagen konnte, »zur Vermeidung von Desertionen seien alle algerischen Rekruten sofort nach Frankreich zu verschiffen«, oder »alle Unterdrückungsmaßregeln seien möglichst einzustellen, um eine Beruhigung der eingeborenen Bevölkerung zu erreichen«.

Wie in Algerien waren auch in Tunesien Volkserhebungen an der Tagesordnung. Französische Beamte wurden ermordet, die Eisenbahnen zerstört, französische Regimenter aus ihren Garnisonen vertrieben, die Kasernen niedergebrannt. Ein dauernder Kleinkrieg mußte geführt werden. Durch zahlreiche Hinrichtungen wurden die Eingeborenen an ihr »Adoptivvaterland« gekettet.

In Marokko brach schon im November 1914 ein großer Aufstand aus. Die Franzosen erlitten eine schwere Niederlage und zogen eine sogar die bisherige Truppenstärke weit übersteigende Macht zusammen. Mit blutiger Hand wurde der Aufstand niedergeschlagen. Aber das mißhandelte Volk wollte keine Ruhe. Im ganzen Lande, an den verschiedensten Orten entflammte die Empörung von neuem. Erst nach

[1]) »Bulletin mensuel du comité de l'Afrique Française« 1918, S. 191.

langen schweren Kämpfen gelang es dem General Lyautey, den Brand zu ersticken. Es soll zugegeben werden, daß die Erhebungen nicht in erster Linie in der Rekrutierung ihren Anlaß hatten. Sie sind aber ein schlagender Beweis dafür, wie herrlich es der »pénétration pacifique« gelungen war, die Sympathien der Marokkaner zu erwerben.

Sogar die friedliebenden Bewohner von Indochina wurden durch die Aushebung zur Empörung getrieben. Wir erfahren aus den Kammerdrucksachen, daß die französische Behörde, um die verlangte Anzahl von Soldaten und Arbeitern liefern zu können, geradezu Menschenjagden veranstaltete und daß die Bevölkerung, um sich der »freiwilligen« Anwerbung zu entziehen, vielfach in die Wälder floh. In anderen Orten wurden die »Freiwilligen« einfach gefesselt und nach den Sammellagern abtransportiert. Nachdem es den französischen Truppen gelungen war, die Aufständischen zu zerstreuen, wurde noch lange Zeit in den Bergen der Grenzzone eine Art Kleinkrieg geführt.

e. Die Behandlung und Verwendung der farbigen Truppen.

Man hätte annehmen können, daß Frankreich, wenn auch nicht aus Dankbarkeit gegenüber den Söhnen des Adoptivvaterlandes, die ihr Leben für dieses opferten, so doch aus den von dem französischen Berichte den Deutschen angehängten Erwägungen eines Tierbesitzers, der sein Gut pfleglich behandelt, für das Wohl seiner farbigen Truppen gesorgt hätte. Die Kammerberichte belehren uns eines anderen. So erfahren wir aus Westafrika, daß die Rekruten nach schlecht gelegenen und ungenügend eingerichteten Lagern gebracht wurden. Die Hygiene und die Unterbringung ließen überall zu wünschen übrig. Die meisten Eingeborenen blieben ohne Bekleidung. Man hätte ihnen wenigstens Decken geben sollen; aber die Decken kamen erst im März an, während die Lager seit November benutzt wurden. In Senegambien wurden die Neuangekommenen in Zelten untergebracht, die nur schwachen Schutz gegen die feuchten Küstenwinde gewährten. Das Stroh war unzureichend. Das Lager von St. Louis war wegen seiner mangelhaften Einrichtung und der ungenügenden Verpflegung berüchtigt. In Rufisque gewährten die Hütten wegen der dünnen Wände keinen Schutz gegen Erkältung. Ein Teil der Rekruten schlief auf dünnen Matten und wurde während der kalten Jahreszeit von Lungen- und Hirnhautentzündung heimgesucht. Im Lager von Kuruffa litten selbst die Europäer unter dem Sumpffieber. Die Strohdächer der Hütten hielten die Güsse während der

Regenzeit nicht ab. Der Gesundheitszustand im Lager Kindia war nicht besser. An der Elfenbeinküste wählte man trotz der Einwendung der Lokalbehörden das ungesunde Lager von Bouake. Die Unterbringung der Rekruten in großen, allzu luftigen Hütten hatte zahlreiche Erkältungen des Kehlkopfes und des Halses zur Folge. Dazu wüteten fünf Monate lang die Pocken und ergriffen 769 Menschen, von denen 239 starben. Ein Bericht der Sanitätsinspektion gab zu, daß infolge des Mangels an Chinin und an hygienischen Einrichtungen und wegen der Versendung der Farbigen ohne Kopfbedeckung zum Schutze gegen die Sonne die Sterblichkeit unter ihnen 20 v. H. betrug, während die Sterblichkeit der weißen Bevölkerung sich auf 0,5 bis 1 v. H. belief.

Ebenso schlecht war es in Indochina mit der Fürsorge für die Rekruten bestellt. In Annam kamen sie fast nackt an den Hafenplätzen an. Unter den zusammengepferchten Transporten brach die Cholera aus. Auf dem Dampfer Peiho, der höchstens Platz für 600 Mann bot, wurden 1200 Mann eingeschifft; von diesen starben allein in einem Lazarett 78 an der Cholera. Ein mit dem Dampfer Hongkong beförderter Transport verlor 286 Mann.

Nicht geringer waren die Leiden, welchen die Unglücklichen nach ihrer Landung in Frankreich ausgesetzt waren. Jahrelang fern von der Heimat, in einem ungewohnten Klima, in den Schrecknissen eines Krieges, den sie nicht begriffen! Die einen bei allen großen Offensiven in vorderster Linie, umgeben von französischen Kadres, die bereit standen, gegen die Zurückweichenden Maschinengewehre spielen zu lassen, aufgepeitscht durch die Lüge, daß die Deutschen jeden töteten, der in ihre Hand fiele. Die anderen in der Fron des Träger- und Arbeitsdienstes in den Kampflinien, den Unbilden des fremden Klimas preisgegeben, ohne genügende Ruhe und ohne die Sorgfalt, welche die Gesundheit, Nahrung und Kleidung der französischen Soldaten umgab. Wieder andere aus dem Dasein der Naturkinder herausgerissen und in die Enge der Fabriken gepreßt und von den Lockungen der Auswüchse einer ihnen fremden Kultur umgeben.

Krieg und Krankheit wüteten unter den Farbigen. Vielen erfroren Hände und Füße. Spät erst bequemte Frankreich sich dazu, die farbigen Truppen während des Winters vom Kriegsschauplatze zurückzuziehen. An der Front wie bei den eingeborenen Arbeitern forderte die Tuberkulose riesige Opfer.

Eine ungeheure Schuld hat Frankreich auf sich geladen. Schrecken und Empörung wurden bei allen eingeborenen Stämmen verbreitet, Hunderttausende der kräftigsten Männer wurden jahrelang ohne Unterbrechung, ohne die Möglichkeit eines Urlaubs, der Familie und ihrer Wirtschaft entzogen. Mißwachs, Teurung und Geburtenrückgang sind die — für Völker auf niederer Kulturstufe geradezu vernichtenden — Folgen. Hunderttausende von Männern sind gefallen oder Krankheiten erlegen. Tuberkulose und andere Krankheiten werden bei jedem Stamm einkehren und eine verheerende Ernte halten. Der Niedergang der gesamten Bevölkerung in den französischen Kolonien wird die Folge sein. Der Haß der geknechteten Völker wird weiter glimmen.

Wäre Frankreich in der Lage Deutschlands gewesen, sich in seinen Kolonien gegen andere europäische Nationen verteidigen zu müssen, seine Herrschaft wäre von den eigenen Eingeborenen weggefegt worden wie die Spreu vom Sturmwind.

2. Der Alkohol als Einnahmequelle und seine verheerenden Wirkungen.

Einer der dunkelsten Posten in dem Schuldkonto der französischen Kolonialverwaltung ist die Behandlung der Alkoholfrage. Eine stets wachsende Anzahl von Kulturnationen bekennt sich zu dem Standpunkt, daß der Alkoholgenuß wegen seiner verderblichen Wirkungen auch für die Angehörigen zivilisierter Staaten beschränkt, wenn nicht gar verboten werden muß. Mögen hierüber auch die Ansichten geteilt sein, so herrscht jedenfalls vollkommene Übereinstimmung, daß für Völker auf niederer Kulturstufe der Genuß geistiger Getränke den körperlichen und sittlichen Verfall bedeutet und daß es die erste Pflicht einer kolonisierenden Macht ist, ein solches Gift von ihren Schutzbefohlenen fernzuhalten. Dieser Pflicht hat sich Frankreich in seinen Kolonien grundsätzlich bis zuletzt entzogen. Es ist schon erwähnt worden, welch hartnäckigen Widerstand es den auf die Einschränkung des Alkoholhandels in Afrika abzielenden Verhandlungen der Konferenz von 1912 entgegengesetzt hat. Der Grund liegt nahe. Der Schnaps war für den französischen Kaufmann ein lohnender Handelsartikel, für welchen der Eingeborene die wertvollsten Produkte tropischen Bodens und tropischer Jagd gern hingab. Der Schnaps war für die Zollverwaltung der französischen Kolonien die ergiebigste, von Jahr zu Jahr sich steigernde Einnahmequelle. Der rücksichts-

lose Egoismus der französischen Kolonialpolitik, der in den Eingeborenen lediglich ein Objekt der Ausbeutung erblickte, der die Anwendung des Wortes: »Kolonisieren heißt missionieren« weit von sich wies, kommt hier unverhüllt zum Vorschein. Die Politik Frankreichs in der Alkoholfrage ist in allen Kolonien die des möglichst uneingeschränkten Gewährenlassens, ja der unmittelbaren Förderung gewesen.

In Französisch-Äquatorialafrika war wohl bis zum Jahre 1909 der Verkauf von alkoholischen Getränken an die Eingeborenen untersagt. Um aber der finanziellen Bedrängnis, in die das Land geraten war, zu entgehen, erließ Herr Merlin eine Verordnung, welche die Einfuhr von Spirituosen gestattete. 1911 wurden bereits am Cap Lopez allein monatlich 50 000 *l* Spirituosen eingeführt[1]). Welche verheerenden Folgen diese Maßnahme gehabt hat, bezeugt der französische Missionar Charles Cadier, der kurz vor Ausbruch des Krieges über die Tätigkeit seiner Landsleute als Kolonisatoren in der »Revue Chrétienne« ein vernichtendes Urteil fällte. Die bitteren Klagen des Missionars, der jahrelang unter den Eingeborenen gelebt hat, weisen nach, daß Pulver und Blei, die Nilpferdpeitsche und der Alkohol die unentbehrlichen, meistgebrauchten Mittel französischer Kulturverbreitung sind. Die wesentliche Aufgabe der französischen Verwaltung sei bisher gewesen, den Kapitalismus in seiner »schamlosen Begehrlichkeit« und seinem »wilden Egoismus« zu unterstützen. Dem französischen Kaufmann folge der grausame Senegalschütze auf dem Fuße und »jeder Versuch einer Revolte wird blutig unterdrückt durch die mörderischen Kugeln unserer Lebelgewehre.« »Das schrecklichste Mittel«, heißt es weiter in der Anklage des Missionars, »das noch besser wirkt als die Brutalität, um die Eingeborenen zum Gehorsam zu zwingen, ist der Alkohol.« Mit Alkohol, d. h. mit einem wohlfeilen entsetzlichen Ausfuhrsprit, einem wirklichen Gift, kaufe der Franzose Elfenbein und Kautschuk, durch Alkohol habe die Ausbeutung des Edelholzes eine so erstaunliche Ausdehnung angenommen, durch Alkohol könne es der kleine Kaufmann, der arm ins Land gekommen sei, in wenigen Jahren zu einer hübschen Summe bringen. Und die Wirkung: »Das Herz preßt sich zusammen bei dem Gedanken an das stolze Volk, das für eine schöne Zukunft bestimmt war und nun seinem Untergang entgegensieht.« Obgleich die französischen Kaufleute sich bewußt seien,

[1]) »Le Siècle« vom 16. März 1911.

die Eingeborenen systematisch zu vergiften, wollten sie doch nicht auf den Vertrieb des Alkohols verzichten; denn ohne dies Mittel hätten sie keinen Erfolg. Cadier kommt auf Grund seiner Erfahrungen zu dem Ergebnis, daß die französische Herrschaft das Verderben der Eingeborenen sei. »In Wirklichkeit bringt die Kolonisation dem Lande nichts, sie nimmt seine Reichtümer weg, läßt es von Jahr zu Jahr geradezu verarmen und gibt ihm höchstens billigen Schund.«

Die Statistik der Alkoholeinfuhr in Französisch-Westafrika[1]) ergibt folgendes Bild:

Alkoholeinfuhr in Französisch-Westafrika.

(Menge in tausend Litern, Wert in tausend Franken.)

	1908		1909		1910		1911		1912	
	Liter	Wert	Liter	Wert	Liter	Wert	Liter	Wert	Liter	Wert
Senegal	780	960	1,610	1,644	2,009	1,832	2,045	1,581	1,453	1,353
Guinea	151	202	200	216	434	356	399	355	735	350
Elfenbeinküste	1245	845	1,203	691	1,357	1,051	2,313	1,275	1,268	976
Dahomey	1424	746	2,522	1,251	3,356	1,898	3,665	1,872	3,853	1,967

Danach ist die Einfuhr geistiger Getränke von 1908 bis 1912 in Senegal annähernd auf das Doppelte, in Dahomey annähernd auf das Dreifache und in Guinea sogar auf das Fünffache gestiegen. Nur an der Elfenbeinküste blieb die allerdings sehr hohe Menge sich gleich, nachdem sie 1911 fast auf das Doppelte emporgeschnellt war. Diese Steigerung war so stark, daß sich Ärzte, Beamte und Offiziere dagegen wandten und als Folgen des Alkohols unter den Eingeborenen Verminderung der Geburtsziffern, physische Entartung, zunehmende Geistesstörung und zunehmende Kriminalität bezeichneten. »An der ganzen Kru-Küste kommt nur noch eine Geburt auf sechs Erwachsene..... Die eingeborene Bevölkerung des Küstenstriches Lahou verschwindet..... Die Kinder sind in den Dörfern selten geworden, die Erwachsenen unfähig zur Arbeit.« Schließlich sah sich der Gouverneur am 6. November 1912 gezwungen, den Verkauf von Absinth an Eingeborene zu verbieten[2]).

In Französisch-Nordafrika fordert die Geißel des Alkohols unter den bisher nach dem Koran abstinent lebenden Mohammedanern,

[1]) Nach dem »Bulletin mensuel du comité de l'Afrique Française« 1913. S. 303 und 304.

[2]) »Bulletin« 1913 S. 86.

welche durch die französischen Kulturbringer wurzellos gemacht worden sind, Hekatomben von Opfern. Welche Verwüstungen er dort anrichtet, wird der Leser später noch zu hören bekommen [1]). In Marokko lag auf Alkohol ein Wertzoll von $7\frac{1}{2}$ v. H., auf Mineralwasser ein solcher von $12\frac{1}{2}$ v. H. Die Alkoholeinfuhr stieg von 1 981 hl im Jahre 1910 auf 3 373 hl im Jahre 1911. Der Minister des Auswärtigen mußte auf eine Anfrage des Abgeordneten Roblin zugeben, daß der Alkoholismus in Marokko Fortschritte mache [2]).

In Indochina bilden neben dem Salzmonopol das Opium- und das Alkoholmonopol die Haupteinnahmequelle. Das Letztere wurde an eine Konzessionsgesellschaft vergeben, die ungeheure Gewinne daraus zog [3]).

Es dürfte wohl kaum eine Kulturnation geben, die einen so schmählichen Mißbrauch mit ihrer Mission als Erzieherin niedrig stehender Völker getrieben hat, wie Frankreich in der Alkoholfrage. Der Egoismus, der es veranlaßt hat, die Interessen seines Geldbeutels über die Fragen zu stellen, welche die Gesundheit und die Moral der Eingeborenen auf das tiefste berühren, wird früher oder später seine Früchte tragen. Er nimmt aber jetzt schon Frankreich jegliches moralische Recht, über andere kolonisierende Völker zu Gericht zu sitzen, um so mehr, wenn sie sich, wie Deutschland in der Alkoholfrage, rühmen können, ihre Pflicht gegenüber ihren Schutzbefohlenen so völlig erfüllt zu haben.

3. Frankreichs Mißwirtschaft in Indochina.

Indochina ist eine der größten französischen Besitzungen und mit Naturgütern überaus reich gesegnet. Die Einwohnerzahl wird auf 16 bis 20 Millionen geschätzt bei einer Oberfläche von rund 665 000 qkm. Wenn diese Kolonie gegenüber dem englischen Indien so weit ins Hintertreffen geraten ist, so können sich die Franzosen zur Entschuldigung hierfür nicht auf die natürlichen Verhältnisse allein berufen. In erster Linie ist ihre eigene Mißwirtschaft daran schuld.

Die Wirtschaftspolitik Frankreichs hatte zum Ziele, Indochina wie alle anderen französischen Kolonien zu einem kapitalistischen Ausbeutungsobjekt für das Mutterland zu machen. Die Zollgesetzgebung begünstigte

[1]) Vgl. unten S. 72 ff.
[2]) »Bulletin« 1913 S. 244.
[3]) Vgl. unten S. 51.

durch hohe Vorzugszölle den Handelsverkehr mit Frankreich, während sie den Handel mit anderen Ländern auf jede Weise zu beschränken versuchte. Es muß hier bemerkt werden, daß in allen französischen Kolonien der Grundsatz, französisches Kolonialland zur ausschließlichen Domäne französischer Kapitalisten zu machen, die oberste Richtschnur bildet. »In Algier und Tunis sowie in den meisten Teilen von West- und Mittelafrika« — so schreibt der Amerikaner Gibbons[1]) — »ist Frankreich imstande gewesen, bisweilen unter Verletzung vertraglicher Rechte, durch allmähliche Maßnahmen den Grundsatz der offenen Tür zu zerstören, den England und Deutschland befolgen. Die offene Tür bedeutet gerechte Behandlung und gleiche Vorteile für alle. Nur durch Aufrechterhaltung der offenen Tür kann England den Besitz von einem Viertel der Erzeugungsländer der Welt rechtfertigen. Nur durch Aufrechterhaltung oder vielmehr Einführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung kann Frankreich hoffen, sein weites afrikanisches Reich zu erhalten und zu entwickeln.« Gibbons nennt Frankreichs koloniales Zollsystem ein »niederträchtiges Zollsystem«. Durch diese Protektionswirtschaft konnte Frankreich rund ein Fünftel der Ausfuhr und ein Drittel der Einfuhr Indochinas an sich reißen. Wie indes Dr. Treuherz[2]) überzeugend nachgewiesen hat, war die von Frankreich befolgte Zollpolitik von üblen Folgen für Indochina selbst. Die Produktionskraft des Landes wurde geschwächt und ein Emporblühen der Wirtschaft, wie es den günstigen natürlichen Bedingungen entsprochen hätte, verhindert. Der Grundfehler lag darin, daß Frankreich weder die Erzeugnisse Indochinas, wie Reis, ohne Schwierigkeiten aufzunehmen in der Lage ist, noch dessen Einfuhrbedarf zu decken vermag. Dazu kommen unerhörte Zölle auf die notwendigsten Bedürfnisse der Eingeborenen. So ist der für die Eingeborenen so unentbehrliche Tee mit 50 Fr. Zoll für 100 kg belastet. Petroleum, das fast ausschließlich aus Amerika kommt, ist mit 4 Fr. für den Doppelzenter zu verzollen; außerdem ruht darauf noch eine Verbrauchsabgabe von 5 Fr. und weiter eine solche von 15 Fr. für die Blechkanne. Infolgedessen wandten sich die Eingeborenen wieder den alten Pflanzenölen zu.

Unter dieser gewaltsamen Zollpolitik, die, unbekümmert um die Interessen der Kolonie, ganz und gar auf das Mutterland zugeschnitten war, litten die Finanzen des Landes schwer; Frankreich sah sich genötigt,

[1]) H. A. Gibbons. The new map of Africa. New York 1917, S. 318.

[2]) Dr. W. Treuherz. Die zollpolitische Assimilationsgesetzgebung Frankreichs. Jena 1913.

den Eingeborenen steigende Lasten aufzubürden. Hohe direkte und indirekte Steuern wurden eingeführt, und hierzu trat — ein weiterer Beweis dafür, wie Frankreich seine koloniale Mission auffaßt — als Haupteinnahmequelle neben dem Salzmonopol das Opium- und das Alkoholmonopol. Bewußt wurde auf der moralischen und körperlichen Vergiftung der Eingeborenen die Wirtschaft der Kolonie aufgebaut.

Der Jahresbericht über Indochina von 1912[1]) beklagt, daß die Anstrengungen des Gouvernements zur Beseitigung des Opiummißbrauchs nur geringen Erfolg gehabt hätten, begrüßt es aber vom finanziellen Standpunkte, daß diese Einnahme sich nicht schnell vermindert. Ihr Wegfall würde in die Finanzen der Kolonie ein gewaltiges Loch reißen.

Einsichtigen französischen Kritikern sind die Mißstände der Verwaltung von Indochina nicht entgangen. Eine Änderung dieser verbrecherischen Politik haben sie nicht herbeigeführt. Hören wir, wie M. G. Bonvalot über die französische Verwaltung in Indochina urteilt. Bonvalot hat im Auftrage der französischen Regierung weite Teile von Asien bereist und ist für seine Verdienste mit der goldenen Medaille der geographischen Gesellschaft in Paris ausgezeichnet und später zum Offizier der Ehrenlegion ernannt worden. Wie wenig man ihm Voreingenommenheit vorwerfen kann, geht schon daraus hervor, daß er aller Gefühlspolitik abhold ist und die Einfuhr von Gefühlsduseleien (»principes dits humanitaires«) in die Kolonien für gefährlicher hält als den Mißbrauch von Opium. Er schreibt[2]):

»Aus fiskalischen Gründen« — immer die Geldfrage — »hat man in Indochina 3 Monopole geschaffen: Salz, Opium, Alkohol. Das letzte — um nur davon zu reden — bedeutet einen sehr schweren Fehler, denn es erregt die Eingeborenen in dem Heiligsten, in ihren Glaubensvorstellungen.

Den Annamiten dient der Alkohol nicht bloß zur Ernährung, sondern auch für Familien-Kulthandlungen, vorausgesetzt, daß sie ihn selbst aus der Ernte von ererbten Feldern hergestellt haben. Das hinderte in keiner Weise das Generalgouvernement, im Jahre 1903 zu bestimmen, daß die Eingeborenen fürderhin nur vom Staate erzeugten Alkohol verbrauchen dürften. Dieses Dekret rief eine lebhafte Unzufriedenheit und einen umfangreichen Schmuggelhandel hervor.

---

[1]) Ministère des Colonies. Indochina, Hanoi-Haiphong 1913, S. 33.

[2]) Télégramme Toulouse vom 24. und 25. Mai 1913.

Darauf ersann man eine ebenso mißbräuchliche wie groteske Maßnahme, indem man den Alkoholverbrauch zur Pflicht machte. Der Alkoholverbrauch jeder Provinz und jeder Örtlichkeit wurde festgelegt. Für die Provinz Sontay z. B. betrug die Menge 500 000 *l*, d. h. 14 *l* pro Kopf.

Im Jahre 1909 entschied Herr Trouillot nach sechsjähriger Dauer der Mißhandlungen, daß im Jahre 1913 der Vertrag mit den Konzessionären gekündigt werden sollte[1]). Ein Jahr später übernahm Herr Milliès-Lacroix vor dem Senat die förmliche Verpflichtung dazu.

Trotzdem bleibt 1913 das Monopol bestehen. Was kann der Annamit davon denken? Welches Vertrauen kann er weiter zu unseren Versprechungen haben? Man hat gesagt, daß die Verträge des Staates mit den Konzessionsgesellschaften Anlaß zu Verhandlungen, zum Gerichtsstreit gegeben hätten und daß man genötigt gewesen sei, ihnen das Monopol für weitere 10 Jahre zu übertragen. Ich finde den Grund erbärmlich. Es wäre besser gewesen, die Konzessionsgesellschaften zu entschädigen, als die Erwartungen der Annamiten zu täuschen und ihnen 10 Jahre weiterer Mißhandlungen aufzuerlegen. Ich habe persönlich vorgeschlagen, 3 bis 4 Millionen der indochinesischen Anleihe für diese Zwecke zu verwenden. Man hat mich nicht gehört, unter dem Vorwande, daß finanzielle Gründe dem entgegenständen..... Unterdessen gewinnt die schreckliche Alkoholplage schnell an Boden und kennzeichnet ihre Opfer.

Indochina wird nicht regiert, es wird ohne Überlegung durch oft unfähige Beamte verwaltet, welche die Eingeborenen als Last betrachten..... Indem den Eingeborenen die unentbehrlichsten Dinge so stark besteuert werden, macht man ihnen das Leben mehr und mehr sauer. Man vernachläßigt den Sanitätsdienst, man läßt durch Opium verdummte Beamte im Dienst.....

Kann man sich wundern, daß eines schönen Abends an der Terrasse eines Kaffees eine Bombe platzte? Man kann ohne Übertreibung sagen, daß der Boden wunderbar für dergleichen Untaten vorbereitet war.

Wenn ich Indochina als Beispiel nehme, so liegt der Grund darin, daß die Bombe von Hanoi die Aufmerksamkeit des französischen Publikums auf dieses Land gelenkt hat. Aber das Übel ist allgemein, wenn auch in verschiedenem Grade.«

---

[1]) Das Alkoholmonopol war einer Pachtgesellschaft übertragen, die mit einem Anfangskapital von 600 000 Franken einen Jahresverdienst von mehreren Millionen erzielte.

Im »Ruy Blas« vom 30. Oktober 1913 findet sich nachstehender Bericht:

»Die letzte Sitzung des Kolonialrats von Cochinchina wurde durch gewaltsame Zwischenfälle gestört aus Anlaß von Entscheidungen, welche der Gouverneur über den Flußverkehr getroffen hatte. Das Kriminalgericht ließ sieben Eingeborene hinrichten, welche der Teilnahme an dem Attentat von Hanoi angeklagt waren, ohne Zweifel, um das Ansehen des Gouverneurs Sarraut zu stärken, obgleich die französischen und die eingeborenen Räte gegen den Richterspruch protestierten.

So kolonisieren wir. Wir vergiften die Eingeborenen mit Alkohol, um einige Destillateure reich zu machen; wir geben ihnen die beklagenswertesten Vorbilder, dann verurteilen wir sie zum Tode, wenn sie von unserer schönen Verwaltung nicht befriedigt sind. Wirrwarr, Alkohol, Guillotine und Erschießungen, darauf beschränken sich unsere Kolonisationsmethoden.«

In neuerer Zeit beschäftigt sich ein Aufsatz von Fernand Farjenel in »La Revue de Paris« vom 1. Januar 1916 mit der Aufstellung eines anamitischen Heeres für die Zwecke des Weltkrieges. Er schildert charakteristisch, wie die französische Kolonialverwaltung, entsprechend dem System der Ausbeutung, die Stellung des Eingeborenen zu seinem Ausbeuter auffaßt. Farjenel schreibt:

»Dieses Sträuben (d. h. der Eingeborenen) ist aus der Art zu erklären, in der die Franzosen in Indochina die Aufgabe der Kolonisation und die hierbei anzuwendenden Mittel auffassen.

Mit wenigen Ausnahmen sind die Residenten der Ansicht, daß jede Kolonialpolitik notwendigerweise eine Politik der Tyrannei sein muß. Der Eingeborene, mag er auch zivilisiert sein, wie es der Anamit ist, muß stets in strengster Unterwürfigkeit gehalten werden. — Wenn es auch schon 30 Jahre her ist, daß Tonkin und Anam unter französischer Oberherrschaft stehen, und mehr als ein halbes Jahrhundert, daß wir über Cochinchina herrschen, so muß der Eingeborene doch immer noch als Unterworfener fest in den Händen gehalten werden. Jeder Gedanke, der aus Frankreich kommt und ihm bürgerliche Rechte geben will, um ihn zur Freiheit zu führen, wird in der Presse wie in den Gesprächen der Kolonie als Liebäugeln mit den Eingeborenen verhöhnt. In der Beamtenwelt ist man überhaupt der Ansicht, daß der Eingeborene der Sündenbock und der Packesel bleiben soll, der er tatsächlich ist. Heute, 30 Jahre nach der Eroberung, wiederholt man immer noch: »Wir sind die Eroberer und die Sieger, der Anamit ist der Unterlegene

und muß deshalb als solcher behandelt werden; jede Freiheit die man ihm geben könnte, wäre für uns unheilvoll«. Die Rechte des Menschen und des Staatsbürgers sind ungereimtes Zeug, das ja in den Unterhaltungen der Politiker in Frankreich ganz gut wirken mag; aber diese demagogischen Irrtümer dürfen keinesfalls außerhalb des Heimatlandes Geltung haben.

Solcher Art sind die Grundsätze, wie sie neun Zehntel unserer Landsleute in Indochina auseinandersetzen. Die Handlungen dieser Leute stimmen selbstverständlich damit überein. Tatsächlich befinden sich die oberen Kolonialbeamten und ihre Untergebenen den Eingeborenen gegenüber in einer ähnlichen Lage wie der Lehnsherr des Mittelalters gegenüber seinen Leibeigenen. Man hält sehr darauf, daß dieses Verhältnis sich symbolisch in der Haltung der Eingeborenen zeigt. Man bedauert lebhaft, daß die Sitte es nicht zuläßt, daß der Anamit vor dem französischen Beamten mit seiner Stirn den Boden berühren muß. Aber immerhin hat sich, wie wir selbst mehrmals miterlebten, der Brauch erhalten, daß der Bürgermeister einer Stadt dem französischen Residenten mit tiefen Verbeugungen und knieend Lebensmittel und Früchte als Gabe überbringt. Und wurde nicht im letzten Jahr in der Kolonialpresse der Vorschlag gemacht, jeder Eingeborene müsse jeden Franzosen grüßen, wenn er sich nicht strenger Bestrafung aussetzen wollte? Im allgemeinen sind unsere Beamten in Indochina brave Leute, keineswegs bösartig, aber wenn es ihnen gerade einfällt, hart oder schlechter Laune zu sein, so sind die Folgen dieses patriarchalischen Systems für die Eingeborenen äußerst unerfreulich: es zieht tatsächlich unzählige Mißbräuche nach sich, Mißbräuche, zu denen unglücklicherweise eine Herrschergewalt kommen muß, die unbeschränkt und unbeaufsichtigt ist. »Wir sind nicht in dieses Land gekommen« — sagte ein hoher Beamter — »um es frei und groß zu machen, sondern es auszubeuten, auf andere Art kann man ja gar nicht kolonisieren.«

Das ist der Geist, in dem Frankreich seine koloniale Aufgabe gegenüber Indochina löst. Noch ist der Leidensweg des anamitischen Volkes nicht zu Ende. Vampyrgleich hat Frankreich am Lebensmarke von Indochina gesogen. Im Weltkriege mußten auch die Anamiten Gut und Blut für das Mutterland opfern. Aber schon graut den Franzosen vor den Folgen: »Unsere Anamiten haben hier täglich eine Nahrung gefunden, an die ihr Geist nicht gewöhnt war und auf die er nicht vor-

bereitet war: Sozialismus, Internationale, Gleichheit des Vermögens, der Arbeit und des Schicksals für jedes menschliche Wesen; den Haß, die Zerstörungslust, die absolute Verachtung der weißen Frau, die sie nach den bejammerswerten Wesen beurteilen, welche sich in der Umgebung der Kaserne und Fabrik herumtreiben.«

Freilich für die Anamiten ganz neue Gedanken. Gleichheit des Vermögens: Wer erwarb Vermögen? Nicht der Eingeborene, sondern der Herrscher und Ausbeuter, der Franzose. Gleichheit der Arbeit: Wer erhielt den Ertrag der Arbeit? Der Eingeborene? Der französische Staat in der Form von Steuern und Abgaben, der französische Kapitalist in den Produkten des Landes und der Arbeit der Eingeborenen. Gleichheit des Schicksals für jedes menschliche Wesen: War nicht der Franzose der brutale Herrscher, der Eingeborene der Geknechtete? Vernichtete nicht ein falsches Zollsystem — allein im Interesse Frankreichs errichtet — die Wirtschaft Indochinas? Lagen nicht Steuern und Abgaben allein auf den Eingeborenen? Untergrub nicht das verruchte Alkohol- und Opiummonopol die Lebenskraft des Volkes, um Frankreichs Geldsäckel zu füllen? — So sehen die Früchte französischer Kolonialpolitik aus. Wenn irgendwo, dann drängt sich hier einer der Schlußsätze des ersten französischen Berichts auf die Lippen: »C'est qu'il est impossible que les indigènes délivrés d'une telle tyrannie retombent un jour sous la domination de leurs anciens maîtres qui se sont révélés si indignes de la civilisation.«

4. Das Regime der Gewalttätigkeiten und Bedrückungen in Madagaskar.

Die Geschichte der Erwerbung Madagaskars durch Frankreich ist eine Kette von Unrecht und Gewalttätigkeiten.

Schon im 17. Jahrhundert hatten sich die Franzosen in Madagaskar, wie der Abgeordnete Camille Pelletan in der französischen Deputiertenkammer am 26. Juli 1885 ausführte, durch Gewalttätigkeiten gegen die Eingeborenen derartig verhaßt gemacht, daß sie das Land verlassen mußten oder erschlagen wurden. Später versuchten sie verschiedene Male von neuem, sich mit den Mitteln der rohen Gewalt in den Besitz des Landes zu setzen. Dies war um so verwerflicher, als die in Madagaskar führende Nation, der etwa eine Million Köpfe zählende Howah-Stamm, in der Zivilisation und staatlichen Organisation ziemlich weit fortgeschritten war

und sich auf das entschiedenste den französischen Eroberungsgelüsten widersetzte. Aber auch die kleineren, weniger zivilisierten Stämme der Insel, denen gegenüber Frankreich die so beliebte Rolle des Erlösers, in diesem Falle vom Howah-Joch, zu spielen vorgab, wollten von der französischen Befreiung nichts wissen und kämpften ebenso wie die Howahs gegen die Franzosen[1]). Schließlich gelang es Frankreich, mit einer starken militärischen Expedition die Hauptstadt Tananarivo zu erobern und damit Madagaskar zu unterjochen.

Der amerikanische Geschichtsschreiber Gibbons[2]) spricht sich folgendermaßen über die Eroberung Madagaskars aus: »Nachdem Großbritannien Sansibar besetzt hatte, gab es Frankreich freie Hand in Madagaskar. Aber die Madagassen, die nicht gefragt wurden, waren anderer Meinung. Die Königin Ranavalona, treulich unterstützt von den Howahs, weigerte sich, die Rechtswirksamkeit von »Verträgen« anzuerkennen, welche Ortsvorsteher über die Abtretung von Küstenstreifen an Frankreich abgeschlossen hatten. Welche Regierung würde ein so erworbenes Recht anerkennen? Ebenso wurde das Protektorat nicht anerkannt. Frankreich mußte in einen Eroberungskrieg eintreten und die Insel ohne Zustimmung der Regierung und des Volkes annektieren. Die Königin wurde abgesetzt und in die Verbannung geschickt. Madagaskar wurde zur französischen Besitzung erklärt. Die Madagassen, die sich widersetzten, wurden als Aufrührer behandelt.«

Die Besitzergreifung von Madagaskar durch Frankreich ist, wie man sieht, vom Anfang bis zum Ende das klassische Beispiel, wie eine Kolonie nicht rechtmäßig erworben wird. George Perin verurteilte denn auch in der mehrfach erwähnten Madagaskar-Debatte in der französischen Kammer diese Eroberungspolitik als jeder Rechtsgrundlage entbehrend und einer demokratischen Nation unwürdig.

Wie es nicht ausbleiben konnte, war mit der Eroberung der Insel das Blutvergießen noch lange nicht beendet. Die Kämpfe im Innern, die von den Franzosen als Räubereien und Aufstandsbewegungen gekennzeichnet wurden, dauerten noch viele Jahre an und wurden vielfach mit äußerster Grausamkeit geführt.

England, dessen Presse und Missionskreise anfangs laut gegen die französischen Grausamkeiten in Madagaskar geeifert hatten, ließ Frankreich

---

[1]) Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten George Perin in der französischen Kammer am 26. Juli 1885.

[2]) H. A. Gibbons. The new map of Africa. New York 1917.

ruhig gewähren. Sarkastisch bemerkt der Amerikaner Gibbons dazu: »Die Freunde der Freiheit und Gerechtigkeit und der Unabhängigkeit der kleinen Nationen taten, was sie immer getan haben und nicht mehr, als sie immer getan haben: sie protestierten und schrien gegen die Ungerechtigkeit in der Welt.«

Über den Fortgang der französischen Kolonisation in Madagaskar berichtet Gibbons weiter: »Dort hat anfangs die eingeborene Rasse sehr gelitten; es geschah in den ersten Jahren viel Unrecht. Dies ist nachgewiesen durch einen Aufruf des im Jahre 1900 in Paris gegründeten Eingeborenen-Rassen-Schutz-Komitees, der besagt, die Zwangsarbeit der Madagassen sei ein schreiendes Unrecht. Sie seien in einem Zustand der Sklaverei, schlimmer als jener, den die französische Regierung vier Jahre vor der Eroberung der Insel durch eine Proklamation abgeschafft habe, und die Steuern kämen einer Ausbeutung gleich. Es wurde ferner festgestellt, daß die Zwangsarbeit an den Straßen eine Verminderung der kräftigen männlichen Inselbevölkerung bewirkte; daß Eingeborene ohne Verhör verhaftet und eingesperrt und dann, eben weil sie Gefangene wären, zur Arbeit ohne Bezahlung gezwungen würden.«

Es will viel heißen, wenn man derartige Offenherzigkeiten, wie die von Gibbons aus dem Aufrufe des Komitees angeführten, in französischen Veröffentlichungen finden kann; denn im allgemeinen liebt der Franzose nach außen hin mit schönen Worten und Schriften den Eindruck zu erwecken, als ob in seinen Kolonien nur Glück und Wohlfahrt herrsche. Hören wir, wie ein französisches Blatt, das gemäßigte »Echo de Madagascar«, sich über die Schönfärberei der offiziellen französischen Berichterstattung lustig macht: »Ohne zu neugierig zu sein, möchten wir doch gern wissen, ob der übertriebene Optimismus (hinsichtlich der Entwicklungsfähigkeit Madagaskars), die Leichtgläubigkeit der öffentlichen Meinung nicht gerade durch die Berichte verursacht worden ist, die mit großem Trara das »Journal Officiel« dank der Bemühungen des »maître Bluffeur de l'Agriculture« veröffentlicht hat.« An anderer Stelle bespricht dasselbe Blatt den Bericht des Generalgouverneurs, der offensichtlich einzig zu dem Zwecke abgefaßt sei, um auf die Wähler im Mutterlande zu wirken: »Das Ganze ist ein glänzendes Gemälde der Kolonie, von feiner Zeichnung und lebendiger Farbengebung. Die Personen sind wohl gruppiert und geschickt verteilt in einer prachtvollen Landschaft, über der nur hier und da vereinzelte leichte, ach nur so leichte Schatten

schweben. Das Ganze, von weitem gesehen, ein Glanzwerk, hingeworfen vom Pinsel einer Meisterhand. Tritt man aber von ungefähr zu nahe heran, so entdeckt man, daß das prachtvolle Gemälde nur ein Farbendruck ist, und zwar ein schlechter Farbendruck.«

Zwangsarbeit, grausame Quälerei der Eingeborenen, unerhörter Steuerdruck und blutig unterdrückte Aufstände, das sind so einige der »leichten Schatten« auf dem Prachtgemälde.

Wir führen weiter das »Echo de Madagascar« an, dem eine genaue Kenntnis der Verhältnisse doch wohl nicht abgesprochen werden kann. In einem anderen Kapitel (des amtlichen Berichts) wird gesagt: »Gerade unter dem Gesichtspunkt der Kolonisation hat die Steuer beträchtlich zur Lösung der so heiklen Arbeiterfrage beigetragen. Ihrem Einfluß ist es zum großen Teile zu danken, daß wir den Eingeborenen ein Regiment der vollkommenen Freiheit haben geben können.«

»Wir fragen uns, ob die zum Eisenbahnbau Eingezogenen oder die »freiwilligen« Straßenbauarbeiter, denen der Tag mit 4 oder 6 Sous angerechnet wird, mögen sie die Steuern bezahlt haben oder nicht, auch der Ansicht sind, daß das Regiment der Freiheit so vollkommen ist, wie der Bericht es hinstellen möchte. Wir denken nicht[1].«

Arbeiter für öffentliche Arbeiten wurden von allen Seiten gepreßt, die sogenannten »Freiwilligen« wurden nachts von Soldaten aus den Dörfern zusammengetrieben und auf die Lager verteilt, wo sie monatelang festgehalten wurden, oft ohne Bezahlung; beliebt war der Vorwand, das Geld sei noch nicht von Europa überwiesen. Die Sterblichkeit, namentlich am Bahnbau, war trotz aller amtlichen Ableugnung enorm hoch. Das »Journal Officiel« erließ zwar sehr schöne hygienische Vorschriften, aber zur Ausführung kamen sie nicht. Jünglinge, Männer und Greise arbeiteten in den dürftigsten Lumpen, wohnten in den elendesten Hundehütten und bekamen häufig verdorbenen, kaum genießbaren Reis, während von den Aufsehern der Regierungsreis für eigenen Profit verkauft wurde. Graf zu Pappenheim, der jahrelang für französische Gesellschaften in Madagaskar tätig war, hat diese Zustände persönlich an Ort und Stelle geprüft und in seinem Werk über Madagaskar[2]) mitgeteilt.

Ihm verdankt die Öffentlichkeit auch sonst manche Einblicke in die französische Eingeborenenbehandlung in Madagaskar. Er berichtet u. a.

[1]) Man vergleiche hiermit die Vorwürfe der Franzosen über die Schuldsklaverei in Kamerun, um die Heuchelei der französischen Berichte voll ermessen zu können.

[2]) Graf Haupt zu Pappenheim Madagaskar; Studien, Schilderungen und Erlebnisse. Berlin 1906.

(S. 93): »Mit Ausnahme des Provinzchefs Mr. Benevens, eines alten erfahrenen Kenners der Eingeborenen und energischen Mannes, waren die übrigen Unterbeamten mit wenigen Ausnahmen unter aller Kritik. Die Behandlung der Eingeborenen schwankte zwischen respektzerstörender Intimität und grausamer Mißhandlung. — Die Gefängnisse, enge, schlecht ventilierte Löcher, fand ich teilweise so überfüllt, daß die Gefangenen die Nacht, wie Heringe gepreßt, stehend zubringen mußten.«

»Auf einer Station wurde verstockten Gefangenen gepfefferter Reis ohne Trinkwasser verabreicht und die Ventilationsöffnungen mit mattenbenagelten Brettchen verschlossen, um die Luft in dem an und für sich schon gänzlich ungenügenden Loch noch unerträglicher zu machen. Die Arme waren häufig bis auf die Knochen von eiternden Wunden angefressen, die Folge von überlangem und überstrengem Hochbinden.«

»Elf Dorfhäuptlinge waren mit ihren Steuern im Rückstande und wurden auf das Fort berufen, wo sie ein eingeborener Sergeant über Nacht in ein Reissilo (eine etwa $3\frac{1}{2}$ m tiefe, 3 m breite, mit einem Holzdeckel verschlossene unterirdische Höhle) einsperrte. Als man die Leute am Morgen hervorholen wollte, waren alle elf erstickt.«

»An den Straßen arbeiteten finster blickende Kettenstrafgefangene, um den Hals die schwere Halsgabel: ein dicker, viereckiger, etwa 50 cm breiter Holzblock, oder doppelte Leiter, welche den Träger verhindert, sich je völlig hinzulegen, und deren Gewicht Hals und Schultern wund scheuert. Auch das Anschmieden von Halseisen für Sträflinge ist in Madagaskar üblich.«

Wie vielfach in den französischen Kolonien, bildet auch in Madagaskar das scham- und würdelose Zusammenleben der Weißen mit eingeborenen Frauen ein dunkles Kapitel. Das Halten einer »Ramatoa«, wie die schwarzen Konkubinen dort heißen, ist landesüblich. Dies mag auch anderswo vorkommen. Schlimm aber ist, wenn dieses Unwesen, wie nach dem eigenen Urteil der Franzosen in Madagaskar, sogar auf die Führung der Verwaltungsgeschäfte Einfluß gewinnt. Wir begnügen uns, einige Andeutungen des »Echo de Madagascar« über die Stellung der »maitresses indigènes« wiederzugeben: »Jederzeit haben in Cochinchina, Anam und Tonkin zahlreiche Runderlasse den französischen Beamten verboten, ihre eingeborenen Konkubinen in ihren Amtswohnungen

unterzubringen. Diese Verbote hatten ihre augenscheinliche Berechtigung. Unsere Regierenden wissen seit langem, in welche Gefahren diese Frauen des Landes unsere Herrschaft durch ihre Treibereien bringen. Sichtbares Sichgehenlassen ist außerdem für einen Beamten die Folge, wenn er eine illegitime Frau in einem Staatsgebäude wohnen läßt. Die Frauen mißbrauchen die Stellung der Franzosen, mit denen sie leben, hinter dem Rücken ihrer Liebhaber zu Erpressungen, und diese Dinge bringen unserer Verwaltung Verachtung und Abscheu ein. . . .

Die eingeborenen Beamten dürfen (in Cochinchina usw.) keine Frauen oder Konkubinen aus der Gegend nehmen, wo sie ihr Amt ausüben. So ist es nicht in Madagaskar, wo diese heilsame Maßregel sehr willkommen wäre. Die Frauen der Unterbeamten (mesdames les déléguées d'autorité) sind ganz allgemein die Herren des Ortes, wo dem Namen nach ihre Gatten herrschen.«

Das traurigste Geschenk aber, das die französische Zivilisation und Menschlichkeit den Madagassen gebracht hat, ist zweifellos die — amtlich als Erziehungsmittel so hoch gepriesene — Steuer. Hier enthüllt sich in voller Nacktheit das System der rücksichtslosen Ausbeutung, einer der Hauptzüge im Charakter der französischen Kolonialpolitik. Geld beschaffen, das ist das Leitmotiv, Geld, um die laufenden Ausgaben zu decken, um vom fiskalischen Gesichtspunkte — wie »Echo de Madagascar« bemerkt, die Wünsche des Mutterlandes zu befriedigen, mögen sie gerechtfertigt sein oder nicht. Gleichviel ob Land und Leute dabei wirtschaftlich zugrunde gehen. »Wo immer ein Unternehmen zu blühen anfing — berichtet Pappenheim (S. 88) — wurde es erbarmungslos unter Steuern begraben. Die Eingeborenen bauen Reis; anstatt sie zu beloben und zu ermutigen: Steuer auf die Reisfelder. Sie ziehen Vieh: Viehsteuer. — Jedes erdenkliche Mittel, um Geld zu schaffen, wurde angewendet, immer neue Steuern erfunden; selbst die Tänzer und Musiker mußten zuletzt daran glauben. Alle Steuern wurden lange vor dem eigentlichen Fälligkeitstermin eingefordert, öffentliche Arbeiten und Lieferungen monatelang nicht bezahlt..... Die immer stärker angezogene Steuerschraube hatte zahlreiche Eingeborene um ihr Letztes gebracht. Um Spottpreis mußten sie die letzten Ochsen, das letzte Reisfeld verkaufen, und wozu ein neues anlegen — es ist ja doch nur für den Fiskus. Ganze Dörfer verödeten, das Landstreichertum nahm in erschreckender Weise zu und in der Hauptstadt machte sich das Absterben der Eingeborenenkaufkraft äußerst fühlbar.«

Der Abgeordnete Hubert faßte in der französischen Kammer die verhängnisvollen Folgen dieses Systems in die Worte zusammen: »Reis als Ausfuhrware gibt es nicht mehr, Seide auch nicht, und so wird die Eisenbahn, wenn sie einmal fertig ist, nur Truppen und Beamte zu befördern haben.« Im »Avenir du Tonkin« heißt es von Madagaskar: »Eine allgemeine Not herrscht in der ganzen Kolonie, eine Krise des Handels und der Landwirtschaft, die allen Einwanderern fühlbar wird, die im Vertrauen auf irreführende Statistiken und Berichte ihr Glück auf der großen afrikanischen Insel machen wollten.« Da ist es wahrlich kein Wunder, daß die unter unerträglichem Steuerdruck verzweifelnden, ausgehungerten und vielfach mißhandelten Eingeborenen immer wieder zu den Waffen greifen, das verhaßte französische Joch abzuwerfen, und daß die französische Regierung, in ewigem Circulus vitiosus, sich zu immer neuer Anwendung blutiger Gewaltmaßnahmen gezwungen sieht, um der Rebellion Herr zu werden.

Freilich nach außen wird der Anschein gewahrt, als herrschten nahezu paradiesische Zustände. Während im Süden der Insel der Aufruhr tobte (1904/05), erzählte der frühere Gouverneur General Galliéni den Parisern nach einer Notiz der »Patrie«: »Das Land ist vollkommen befriedet, die Eingeborenen beugen sich willig unter unsere Gesetze und arbeiten mit Feuereifer an der Entwickelung ihres Wohlstandes.« Der wilde Eingeborenenaufstand im Süden wird als eine Revolte mauritanischer Seeräuber — die es nie gegeben hat! — abgetan. Da ist es wieder das »Echo de Madagascar«, das solcher Lüge und Heuchelei gegenüber der Wahrheit die Ehre gibt und die segensreichen Früchte des »Regiments der vollkommenen Freiheit« in Madagaskar mit folgenden Ausführungen an den Pranger stellt (8. April 1905):

»Jetzt wissen wir, woran wir sind. Nicht genug, daß man von den Eingeborenen des Südens Steuern verlangte, man hat sie auch noch gebrandschatzt. Selbstverständlich haben sie ihr Lösegeld nicht in demütiger Haltung von selber gebracht. Ganz sicher sind sie mit Gewalt gezwungen worden und zahllosen Bedrückungen zum Opfer gefallen. Man hat ihnen ihre Rinder gestohlen, ihre Dörfer zerstört, hat sie genötigt, eine Gegend zu verlassen und sich nach dem Gutdünken des Postenführers in einer anderen anzusiedeln. Diese Leute haben sich nun empört und diejenigen abgeschlachtet, die sie so vergewaltigt hatten.«

Auch noch während des Krieges haben die Franzosen mit Schrecken erleben müssen, wie verhaßt ihre Herrschaft den Madagassen ist. Kurz vor Ende 1915 entdeckten sie, daß unter den Howahs ein glänzend organisierter, weit verbreiteter Geheimbund bestand, der es sich zum Ziele gesetzt hatte, am letzten Tage des Jahres mit einem Schlage die französischen Zwingherren von der Insel wegzufegen. Mit Mühe und Not gelang es, die glimmenden Funken auszutreten, ehe noch ein verheerender Brand der Welt weithin offenbaren konnte, wie glücklich sich die Howahs unter dem »Regiment der vollkommenen Freiheit« fühlen.

Solch paradiesischen Zuständen will Frankreich auch die Eingeborenen von Kamerun zuführen. An die Stelle deutscher »Schuldsklaverei« wird die Blutfrohn französischer Steuern, an die Stelle der »Grausamkeit des deutschen Systems« werden französische Gefängnisse mit Halsgabeln und amtlich geleugnete Mißhandlungen schwerster Art treten. Welch lockendes Bild der Zukunft für die Kameruner Eingeborenen!

5. Die Ausbeutung, Entrechtung und Demoralisierung von Nordafrika durch die französische Kolonisation.

Die Besitzergreifung von Algerien durch die Franzosen ist durch eine Reihe blutiger Kämpfe gekennzeichnet, die schon 1830 begannen und mit kleinen Unterbrechungen bis 1847 dauerten, um 1871/72 und 1881 in schweren Aufständen von neuem zu entbrennen. Die blutigen Lehren in Algerien veranlaßten Frankreich, in Tunesien auf andere Weise, mittels Bestechung der Stammeshäupter, vorzugehen. Trotzdem kam es auch hier zu schweren Kämpfen mit der freiheitliebenden Bevölkerung, die das 1881 begonnene Werk der Unterjochung erst 1897 zu Ende führen ließen.

So kennzeichnet sich die französische Verwaltung der beiden Länder auch heute noch als die Gewaltpolitik des Siegers, die einem seiner Macht beraubten Volke ihren Willen aufzwang. Bezeichnend für diese Gemütsverfassung ist, daß noch am 26. März 1908 in einer Finanzdelegation in Algier der Ausdruck fiel »nous autres vainqueurs«. Während die Kolonien für Frankreich eine Quelle des Wohlstandes wurden, blieben die Eingeborenen rechtlos, trugen schwere Steuerlasten, gingen der ihnen eigenen mohammedanischen Kultur verlustig und wurden durch die Einführung der europäischen Laster verdorben. Zu alledem wurde den rechtlosen Eingeborenen noch im Jahre 1912 die militärische Dienstpflicht auferlegt. Wohl wurde in den Kammerdebatten, die sich um diesen Gesetz-

entwurf drehten, von einzelnen Abgeordneten auf die traurige Lage der eingeborenen Bevölkerung hingewiesen. Hervé fällte sogar im Jahre 1914 das für ein französisches Ohr wohl vernichtendste Urteil, als er schrieb[1]): »Wenn die Deutschen den beiden eroberten Provinzen (Elsaß und Lothringen) eine ähnliche Herrschaft auferlegt hätten, wie die, unter die wir Algerien und Tunesien zwingen, hätte sich das ganze zivilisierte Europa gegen sie gewendet.« Doch wer sollte ein Interesse daran haben, eine Politik zu ändern, die das materielle Wohl Frankreichs und seiner Ansiedler in Nordafrika in keiner Weise zu kurz kommen ließ? Es genügte vollständig, daß der Generalgouverneur Alapetit in der Kammer auftrat und eine sehr schöne Rede hielt; man beglückwünschte ihn dazu von allen Seiten und die brennende Frage der Moral, bei der es im übrigen nur um das Wohl und Wehe von 7 Millionen Eingeborener ging, war damit erledigt. In der folgenden Zeit machte der »Temps« noch einmal einen rühmenswerten Versuch, die Angelegenheit in einer Reihe von Artikeln aufzugreifen. Er fand aber dabei von seiten der übrigen großen Blätter nicht nur keine Unterstützung, sondern schärfste Gegnerschaft und es blieb beim alten.

a. Das System der Ausbeutung und der Entrechtung der Eingeborenen.

»Das jetzige System in Nordafrika«, schreibt ein Regierungsblatt wie der »Temps«[2]), »ist ein System der Willkür, der Ungerechtigkeit und der Schande, das bei den Eingeborenen kein anderes Gefühl als das des Zornes auslösen kann[3]).

Während des Zeitraums der Erwerbung und des Kampfes von 1830 bis 1871 haben wir uns daran gewöhnt, den Eingeborenen als einen Feind, den man durch die härtesten Züchtigungen in Furcht erhalten muß, und den Kolonisten als eine zu seiner Unterwerfung geeignete Hilfskraft anzusehen. Nach 40 Friedensjahren sind wir bei derselben Anschauung stehengeblieben. Die meisten Mitkämpfer des Aufstandes von 1871 sind ins Grab gesunken, und trotzdem fährt Frankreich fort, seine

[1]) «Revue du Maghreb» 1918, S. 46.

[2]) »Temps« vom 2., 5. und 12. Mai 1912.

[3]) Auch der Abgeordnete Millevoye erklärte vor der Deputiertenkammer am 16. Dezember 1913: »Geben Sie Algier Gerechtigkeit; mehr verlangt es nicht!« Doch die herrschende Meinung blieb demgegenüber taub. Selbst Leute, wie der Arbeiterführer Thomas, riefen dem Generalgouverneur Jonnart in der Kammer zu (Sitzung vom 1. März 1913): »Unterdrücken Sie die Unkultur — und alles wird gut gehen.«

Kinder zu züchtigen. Warum? Weshalb? Wer könnte dafür eine vernünftige Erklärung geben? Die Eingeborenen sind gegenüber den Ansiedlern in der Lage der Besiegten, die gegenüber ihren Besiegern zu niederdrückenden Tributen verpflichtet sind. Diese Tribute lasten auf den Eingeborenen in zweierlei Art: In der Weise der Ungleichheit in den Lasten und in der Weise der Ungleichheit in der Nutznießung am Budget.

Ungleichheit in den Lasten: In Algier sind die Besitztümer der Eingeborenen dem Zehnten auf Ernte und Vieh unterworfen; die Besitztümer der Europäer und Juden zahlen nichts. Im Jahre 1908, dem letzten, von dem wir die Ackerbaustatistik haben, haben die 2 519 785 ha, die von den Eingeborenen bebaut wurden, dem Staatssäckel 17 Millionen Franken zugeführt, während die 994 150 ha, die von den Europäern und von den Juden bebaut wurden, ihm keinen Centime geliefert haben. Dieses Privileg hat eine besondere Industrie hervorgebracht: Um der Steuer zu entgehen, lassen die Eingeborenen ihr Vieh auf den Namen von gefälligen Europäern oder Juden einschreiben, deren Schutz sie weniger kostet als der Fiskus.

Die Eingeborenen von Algier sind auch Zwangsleistungen aller Art unterworfen, von denen die Europäer und Juden ausgenommen sind. Zwangsleistungen für die Überwachung der Felder, Zwangsleistungen gegen die Heuschrecken, Zwangsleistungen für amtliche Transporte, Zwangsleistungen für die Polizei der Städte, die zwar rechtlich von Herrn Jonnart aufgehoben sind, tatsächlich aber von vielen Gemeinwesen aufrechterhalten werden. In einem soeben erschienenen sehr guten Buche »Colonisation française dans l'Afrique du Nord« schätzt Kapitän Piquet die Lasten, welche diese Zwangsleistungen in einer gemischten Gemeinde von 25 000 Seelen darstellen, auf jährlich 45 000 Franken. Danach zahlen also die Eingeborenen noch mehrere Millionen besonderer Steuern.

In Tunesien haben sich die Europäer durch eine Reihe von scharfsinnigen Kunstgriffen ebenso den direkten Steuern entzogen. Sie entrichteten weder persönliche Steuer, noch Gewerbesteuer, noch sonstige Leistungen, sie zahlen nichts, weder von ihren Weinbergen, noch von ihren Haferfrüchten und sind nur dem zehnten Teil des Zehnten auf ihre Getreide- und Gerstenfelder unterworfen. Zur Zeit gibt es in Tunesien 834 000 ha Land, das von der Steuer befreit ist, weil es Ansiedlern oder Ausländern gehört. Auch hier ist die europäische Bevölkerung in die Stellung einer privilegierten Klasse gebracht worden.

Ungleichheit im Nutzen: Die Absicht, dem Eingeborenen bei der Verteilung der Einkünfte nicht das Seinige zukommen zu lassen, ist in der ausgiebigsten Weise in den Einrichtungen Algeriens festgelegt. Der Ertrag der Verbrauchssteuern, die unter dem Namen Octroi de mer zusammengefaßt werden, jährlich acht Millionen, wird unter den Gemeinden nach der Zahl ihrer Bevölkerung verteilt. In den Gemeinden mit vollem Bürgerrecht wird die Bevölkerung nach dem Schlüssel berechnet, daß acht Eingeborene auf einen beitragspflichtigen Europäer oder Juden kommen. Diese Berechnungsart kann verteidigt werden, da der Eingeborene wesentlich weniger als der Europäer verbraucht. Aber in den gemischten Gemeinden setzt man nicht mehr 8, sondern 40 Eingeborene einem Europäer oder Juden gleich. Ob nun der Eingeborene in einer Gemeinde mit vollem Bürgerrecht oder in einer gemischten Gemeinde wohnt, seine Verbrauchsfähigkeit bleibt sich doch offensichtlich gleich. Woher kommt also diese Unterscheidung? Daher, daß man den Europäern, da sie in den Vollbürgergemeinden zusammengeschlossen sind, den Ertrag des Octroi de mer zum Nachteil der Eingeborenen vorbehalten wollte. Nachdem so das Beispiel der Beraubung amtlich gegeben war, behandelten die algerischen Gemeindebehörden die Eingeborenen entsprechend. Sie sind sehr erfinderisch darin, die Abgaben, die die Eingeborenen zu zahlen haben, selbst auf ungesetzliche Art zu vervielfältigen. Aber wenn es sich darum handelt, die so erschlossenen Einnahmen auszugeben, tritt die Existenz des Eingeborenen für sie fast nicht mehr in die Erscheinung.

Die Art, wie die Vollbürgergemeinden zusammengesetzt sind, erlaubt ihnen jeden Mißbrauch zu treiben, zu dem sie Lust haben. Da die Zahl der Europäer, die dort wohnen, gering ist, und die Steuern, die sie bezahlen, niedrig sind, wäre gut die Hälfte dieser Gemeinden, die sich auf 268 berechnen, unfähig zu leben, wenn sie nicht andere Hilfsquellen hätten. Was hat man daher getan, um sie künstlich existenzfähig zu machen? Man hat ihnen die Eingeborenen-Douars angegliedert, deren Beiträge ihnen reichliche Einnahmen sichern. Hier einige Beispiele für die Art, wie die Bevölkerung in den Gemeinden verteilt ist:

Enchir Said	43	Franzosen,	1 651 Eingeborene,
Guettar el Aich	50	»	2 353 »
Mekla	151	»	8 860 »
Médéa	1 717	»	12 164 »
Dellys	1 064	»	12 779 »
Tizi Ouzou	1 087	»	27 866 »

Die Franzosen sind also in schwächster Minderheit, die Eingeborenen in enormer Mehrheit. Welche Rechte haben diese enormen Mehrheiten? Keine! Es fällt schwer, dies zuzugeben, aber sie sind tatsächlich nicht vorhanden. Die Eingeborenen dürfen nur den vierten Teil der Mitgliederzahl des Gemeinderats ernennen, und ihre Vertreter haben nicht einmal das Recht, an der Wahl des Bürgermeisters und seiner Unterorgane teilzunehmen, so daß das französische Element sie überhaupt nicht zu berücksichtigen braucht. Die 43 Franzosen von Enchir Said dürften höchstens 12 bis 15 Wähler stellen. Dieses Dutzend Wähler verfügt souverän über die Interessen von 1 651 Eingeborenen, die in der Gemeinde wohnen und die so zu einer Art Sklaverei gezwungen sind.

Wenn man im Hauptbudget und in den Departementsbudgets von Algerien die Ausgaben für den allgemeinen Nutzen zusammenstellt, kann man die Behauptung aufrechterhalten, daß die Eingeborenen davon in gleichem Maße wie die Ansiedler Nutzen haben. Aber in den Ausgaben für lokale Zwecke und besonders in den Ausgaben der Gemeinden, handle es sich um Friedensgerichte, Polizeiposten, Schulen, Schulstipendien, Post- und Telegraphenämter, Eisenbahnen von örtlichem oder provinziellem Interesse, Quellen, Märkte, nehmen die Ansiedler die freie Verfügung für sich in Anspruch; die Eingeborenen werden behandelt, als stünde ihnen keinerlei Recht daran zu.

Die Ergebnisse kann man sich vorstellen. In einer Denkschrift über die Massenflucht aus Tlemcen, die kürzlich veröffentlicht worden ist, stellt Herr Ali ben Jekar fest, was jedermann in dieser Stadt selbst sehen kann. Die Gemeinde umfaßt 10 345 Franzosen und 24 700 Eingeborene; letztere zahlen also einen erheblichen Teil des kommunalen Haushalts. Und trotzdem gibt es 40 Jahre nach der Besitznahme keinen fahrbaren Weg, um im Weichbild die Moscheen von Sidi bou Médine und von Sidi héloui zu besichtigen, die beiden vollendetsten Kleinodien, welche arabische Kunst in Nordafrika hinterlassen hat. Diese Meisterwerke haben den Fehler, daß sie in rein von Eingeborenen bewohnten Ortsteilen gelegen sind. Da kein französischer Wähler dort wohnt, kam der Gemeinderat niemals auf den Gedanken, für sie sorgen zu lassen.

Nehmen wir Tizi Ouzou, wo 27 866 Eingeborene der Ausbeutung durch 1 129 Franzosen preisgegeben sind, diese fast alle konzentriert im Orte Tizi Ouzou selbst, der eine Anhäufung von 1 703 Einwohnern ist. Der Rest der Eingeborenen ist in den umliegenden Ortschaften zerstreut. Das Budget beläuft sich auf 220 000 Fr., die von den Eingeborenen zu mehr als neun Zehnteln geliefert werden. Dieses Budget geben die

Ansiedler fast völlig zu ihrem eigenen Nutzen aus. Für ihre Kinder wurden 4 Schulen, für die Kinder der 27 866 Eingeborenen wurde eine einzige Schule aufgemacht. Und wenn sie reichliche Mittel für die Armenpflege und Wohltätigkeit, für die Wasserleitung des Ortes, für die Ausgaben für die Wege in die Nachbarschaft und auf das Land, die für sie, die Ansiedler, nötig sind, aufgewendet haben, und ihnen noch erhebliche Summen zur Verfügung stehen, sind sie es derart gewöhnt, auf die Eingeborenen keine Rücksicht zu nehmen, daß ihnen der Gedanke, für sie etwas zu tun, gar nicht kommt; aber sie geben 500 Fr. den Vergnügungsvereinen des Ortes, 600 Fr. für einen Tambour, 1 500 Fr. für eine Stadtmusik, und in einem bescheidenen Orte von 1 703 Einwohnern geben sie jährlich 2 000 Fr. für den Schmuck der öffentlichen Wege, 3 755 Fr. für die Reinigung der Straßen und 12 500 Fr. für deren Beleuchtung aus.

Glücklich sind aber noch die Eingeborenen, wenn die Gemeindebehörden ihnen gegenüber nur gleichgültig sind und sich nicht zur Feindseligkeit versteigen! In der Gemeinde Mirabou regieren 299 Franzosen über 7 957 Eingeborene; diese haben nicht nur keine Schule erhalten können, sondern als der Beigeordnete Zmail die Ermächtigung erbat, eine Schule auf eigene Kosten errichten zu dürfen, *trat der Magistrat dem entgegen, weil er nicht wünschte, daß die Eingeborenen unterrichtet werden.*

Aus diesen beiden Tatsachen vermag man zu beurteilen, wie es in den algerischen Gemeinden zugeht. Es ist keine Übertreibung, wenn man sagt, daß dies eine Schande für unsere Nation ist.

Wie rechtfertigen sich diese außerordentlichen Steuern, von denen die Eingeborenen bedrückt werden? Einzig und allein durch das Recht des Eroberers. Wie rechtfertigt sich die Verteilung der Ausgaben im Haushalt, der die fast ausschließliche Bezugsquelle für die Ansiedler ist? Auch nur durch das Recht des Eroberers! *Diese 20 Millionen außerordentlicher Steuern, die wir jährlich von den algerischen Eingeborenen erheben, sind nichts anderes als eine wirkliche Kriegskontribution.* Und ist das Ergebnis ihrer gewöhnlichen Steuern in dem Maße, wie es dem Nutzen der Ansiedler zugewandt wird, nicht ebenfalls eine Kriegskontribution?«

Es erübrigt sich, den Ausführungen des »Temps« irgendetwas hinzuzufügen. Wie ist es zu erklären, daß ein solches System aufrechterhalten werden konnte? Die Antwort erhält man, wenn man die völlige Rechtlosigkeit und Einflußlosigkeit der Eingeborenen in allen öffentlichen

Angelegenheiten betrachtet. Die ganze Macht liegt in den Händen der Ansiedler. Nur diese haben das Recht, in die öffentlichen Körperschaften Vertreter zu wählen, während dem eingeborenen Element bloß eine völlig illusorische Vertretung zugebilligt ist. So besteht z. B. die beratende Versammlung in Tunis aus 38 von den 20 000 Ansiedlern gewählten Personen, denen 15 vom Gouvernement ernannte Vertreter der Eingeborenen gegenüberstehen. Daß das Gouvernement nur solche Eingeborene ernennt, die seiner Politik keinerlei Schwierigkeiten bereiten, liegt auf der Hand. Aber auch der Regierung selbst sind gegenüber dem bestimmenden Einfluß der Ansiedler die Hände gebunden. Der »Temps« [1]) bemerkt hierzu:

»In Algerien wird der Generalgouverneur, der den beschließenden Versammlungen gegenübersteht, in welchen die Ansiedler in der Mehrheit bleiben werden, sich stets, wie es heute der Fall ist, vor dieser Mehrheit beugen müssen, wenn sie sich gegen das eingeborene Element zusammentut. Eine entgegengesetzte Haltung würde ihm eine solche Unbeliebtheit zuziehen, daß ihm die Regierung unmöglich gemacht würde. In Tunis scheint der Gouverneur besser gestellt zu sein, da er bis jetzt nur eine beratende Versammlung sich gegenüber hat, deren Beschlüsse ihn nicht binden; rechtlich hat er die Mittel, den Übergriffen der Ansiedler sich zu widersetzen, tatsächlich muß er ebenso wie der Generalgouverneur von Algerien den wechselnden Anschauungen Rechnung tragen, in deren Mitte zu verwalten er gezwungen ist. Man hat gesehen, daß einer der Vorgänger des Herrn Alapetit unter dem Zwang, der auf ihn zugunsten eines Ansiedlers ausgeübt wurde, sich zu einer Handlung bestimmen ließ, die den Eingeborenen 30 000 ha Land nahm, das ihnen gehörte.«

In der Verwaltung selbst ist der Einfluß der Eingeborenen ebenfalls ausgeschaltet. Der ein Scheindasein führende Bei von Tunis und seine Minister können keinen Beamten ernennen. Der Resident und vor allem der Generalsekretär des Gouvernements wählen die Beamten aus, die ein gefügiges Werkzeug in ihrer Hand sind. Den Eingeborenen fallen nur untergeordnete Stellen zu.

Auch in ihren Besitzrechten erlitten die Eingeborenen schwere Einbuße. Ihr Stammesland wurde, gleich wie in anderen französischen Kolonien [2]) als »res nullius« erklärt und von der französischen Verwaltung einge-

[1]) »Temps« vom 20. Mai 1912.

[2]) Vgl. unten S. 81.

zogen. Diese gab es zu Spottpreisen an die Ansiedler ab. So besitzen in Tunesien etwa 2 500 französische Ansiedler fast ein volles Drittel des kulturfähigen Bodens, das ihnen von der Direktion de l'Agriculture zu 15, 10, ja selbst 5 und 2 Fr. für den Hektar verkauft worden war. In manchen Fällen kaufte dieselbe Behörde solche Güter zu 500 bis 900 Fr. für den Hektar wieder zurück [1]).

Was am schwersten das Rechtsgefühl des darin besonders empfindlichen Mohammedaners kränkte, ist die Art der Rechtspflege und die Rechtsprechung, die völlig auf das in Nordafrika beliebte Verwaltungssystem zugeschnitten sind. Geringe Strafen gegen Europäer, hohe Strafen gegen Eingeborene und unbeschränkte Ausübung des Disziplinarverfahrens, das nur gegenüber Völkern auf niedriger Kulturstufe seine Berechtigung findet, charakterisieren das herrschende System. Es mögen hier die Ausführungen zweier Angehöriger der geknechteten Rasse, der Scheiks Ismael Sefaihi und Saleh Cherif Platz finden, die in einer wenige Seiten umfassenden Schrift [2]) die Leiden ihres Volkes der ganzen Welt unterbreitet haben. Sie schreiben:

»Die Franzosen haben Gerichte und sind durch die französischen Gesetze geschützt. Aber die französische Gerichtsbarkeit zeigt sich, da sie unter dem Einfluß der Verwaltung steht, von einer anstößigen Parteilichkeit gegenüber den Muselmanen. Der Franzose, der sich eines Verbrechens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, wird oft freigesprochen und, wenn er verurteilt wird, erhält er eine leichte Strafe und genießt noch den Vorteil des Strafaufschubs. Der Mohammedaner, der sich der kleinsten Übertretung schuldig gemacht hat, wird immer zu den härtesten Strafen verurteilt.

Neben dem französischen Gericht gibt es für die Mohammedaner eine Sondergerichtsbarkeit, ohne Gesetze, ohne Verfahren, ohne Berufung oder gesetzlichen Schutz, die von den Verwaltungsbehörden (Tribunaux répressifs, Justice administrative, section d'Etat etc.) ausgeübt wird. Oft wird die Verurteilung ohne Vorwissen des Beschuldigten ausgesprochen, der im Widerspruch zum mohammedanischen Recht, dem Gesetz des Landes, nicht einmal gehört worden ist. Der Stand als Eingeborener

[1]) »Revue du Maghreb« 1917 S. 25.

[2]) La Tunisie et l'Algérie, par Cheikh Jsmael Sefaihi, ancien Kadi de Tunis, et Cheikh Saleh Cherif, ancien professeur à l'université de Zeitouna de Tunis, 1917 (Librairie nouvelle de Lausanne).

versetzt das Volk von Algerien in eine Lage, die unter der des Tieres steht. Haben wir nicht gesehen, daß Mohammedaner verurteilt wurden, weil sie auf der Straße den Herrn Administrateur nicht gegrüßt hatten? Haben wir nicht gesehen, wie Franzosen ungestraft mohammedanische Beamte (Kadis) schlugen? Wieviel Angriffe auf die Ehre der Familie sind ungesühnt geblieben?

Die Gerichtsbarkeit in Tunis befindet sich in einem beklagenswerten Zustand; denn die Verwaltung bedient sich ihrer als Mittel zur Unterdrückung. Die Auswahl der Gerichtsbeamten ist schadhaft. Die Einmischung der Verwaltungsbeamten ist ärgerniserregend, der Druck, den sie auf die Gerichtsbarkeit ausüben, ist unheilvoll für die Bevölkerung. Dieser Druck wird selbst auf den Schere, das religiöse Gericht für den persönlichen Rechtsstand ausgeübt.

Der Muselmane seufzt unter der Last des Versagens der Gerichtsbarkeit und der Willkür. Er hat keine Berufung, keine Rechtsmittel gegen seine Bedrücker. Mißfällt ein Muselmane einem Franzosen, einem Verwaltungschef, einem Kontrolleur, so gibt es kein Zögern: Nach einigen Tagen, manchmal nach einigen Stunden, ist er zu Gefängnis, zu Internierung, zu Entfernung und zum Ruin verurteilt, ohne gehört worden zu sein, ohne sein Vorwissen, insgeheim, durch einen Federstrich, durch irgendein Amtszimmer. Welche Steuern zahlt der Muselmane nicht, die in keinem Gesetz sich finden und welche nur die unehrlichen Beamten bereichern, die die Verwaltung niemals bestraft! Wieviel Entschädigungen muß er an Ansiedler ohne Urteil, allein auf Befehl eines Beamten hin zahlen! Wieviel Flaschen Wein, um nicht ins Gefängnis geworfen zu werden, um seiner Familie die Schande zu ersparen! Dieses System der Unterdrückung und des Ruins hat das gewünschte Ergebnis gehabt: Die allgemeine Verarmung der Bevölkerung.«

In dieses Bild paßt als weiterer Zug das gänzliche Niederhalten des Schulunterrichts und insbesondere der höheren Bildung. Alle Maßnahmen, welche die Verwaltung im Unterrichtswesen ergriffen hat, waren von dem Gedanken beherrscht, die der französischen Herrschaft gefährliche muselmanische Kultur zu unterdrücken und dem Mohammedaner nur das Wissen zu geben, das ihn für die Zwecke der Ansiedler brauchbar macht. So stellte die Verwaltung von Algerien in Übereinstimmung mit den Ansiedlern das Schulprogramm von 1908 auf, das verlangt, daß für Eingeborene nur Schulen gebaut, die nicht mehr als 5 000 Fr. kosten,

und Lehrer [1]), die nicht mehr als jährlich 600 Fr. erhalten, bewilligt werden sollten. »Das Wissen, das für jährlich 600 Fr. gelehrt wird«, schreibt der Temps [2]), »wäre freilich ein Wissen vollständiger Ruhe gewesen, es hätte niemals irgend etwas revolutioniert.«

Der Unterricht wird in Algerien grundsätzlich in der französischen Sprache erteilt. Nur 39 arabische Schulen sind für die 5 Millionen Mohammedaner zugelassen. Selbst das Recht, Privatschulen zu gründen, wird ihnen von den conseils municipaux verweigert. Während für die Europäer der Volksschulunterricht obligatorisch ist, wurde er nach einer Erklärung Abel Ferrys in der Kammer (Dezember 1913) nur an 31 000 von 728 000 im schulpflichtigen Alter befindliche Eingeborene, also an 4 v. H., erteilt. Die Vermehrung der Eingeborenenschulen wird von den Ansiedlern nach Möglichkeit verhindert. Am 19. Mai 1911 erklärte der Bürgermeister von Chebli (723 Franzosen, 3272 Eingeborene): »Da es kein Gesetz gibt, das mich zwingt, eine Eingeborenenschule zu bauen, so werde ich keine bauen.«

Das Niveau des Unterrichts der mohammedanischen Schulen, insbesondere der Hochschule von Zeitouna in Tunesien, des Stolzes der Mohammedaner, wurde durch Eingriffe der Regierung in das Schulprogramm nach Möglichkeit herabgedrückt.

Das Ziel dieser Schulpolitik ist die Vernichtung der Landessprache. Die Eingeborenen sollen gezwungen werden, statt des Arabischen das Französische anzunehmen. »Denn — erklärte der Generalgouverneur von Algerien [3]) — Nordafrika ist lateinisch und in der lateinischen Sphäre. Die Algerier brauchen nur unser Gesetz, unsere Sprache, unsere Denkungsweise anzunehmen, um unsere Rechte zu erhalten.«

Den schwersten Stand hatten diejenigen Muselmanen, die zu einer höheren Bildung zu gelangen trachteten. Wurde ihnen auch der Besuch französischer Hochschulen nicht verwehrt, auf denen sie von der mohammedanischen Gefahr nicht infiziert werden konnten, so waren sie doch der Verwaltung bei ihrer Rückkehr in die Heimat im höchsten Grade verdächtig. »Der gebildete Eingeborene ist«, um wieder den Ausführungen des »Temps« zu folgen, »doppelt gefährlich: erstens als Muselmane, der

[1]) Die Lehrer an den Eingeborenenschulen werden mit dem herabsetzenden Ausdruck »moniteurs« bezeichnet.

[2]) »Temps« vom 2. Mai 1912.

[3]) »Revue du Maghreb« 1917, S. 145.

lau und oftmals gleichgültig gegenüber der Religion geworden ist, dann als Mensch, der kritikfähig und infolgedessen ein unversönlicher Gegner des Regimes geworden ist, dem wir seine Rasse unterwerfen. Der schlagendste Beweis für diesen Verdacht ist, daß man weder in Algier noch in Tunis jemals daran gedacht hat, die europäische Kultur bei der Auswahl unter den Kandidaten für die Ämter, die den Eingeborenen vorbehalten sind, den Ausschlag geben zu lassen. Im Gegenteil, es ist nicht übertrieben, zu behaupten, daß sie vielmehr ein Grund für den Ausschluß ist.«

Wie richtig der »Temps« die Anschauungen der maßgebenden Kreise in der algerischen Verwaltung wiedergibt, beweist eine Äußerung, die der frühere Generalgouverneur am 28. März 1908 vor der Unterrichtskommission tat. Er sagte: »Alle Eingeborenen mit höherer Bildung sind in den Stellungen, in denen man sie verwendet, Nörgler.«

Daß Pressefreiheit und Versammlungsrecht für den Mohammedaner unbekannte Begriffe sind, braucht kaum mehr erwähnt zu werden. Zeitungen in arabischer Sprache sind verboten. Gemeinsame Kundgebungen werden fast immer unterdrückt[1]).

Die Wirkungen, welche die Recht- und Einflußlosigkeit, zu der die Mohammedaner verdammt waren, auf diese hatte, schildern Ismael Sefaihi und Saleh Cherif wie folgt: »Weder Achtung vor dem Kultus, noch Achtung vor der Person, noch Achtung vor dem Eigentum, das ist das System der Herrschaft, die Frankreich über Algerien und Tunesien ausübt. Für die Muselmanen gibt es nur Ungerechtigkeit und Beraubung. Glaubt Frankreich durch derartige Handlungen die Eingeborenen an sich fesseln zu können? Nein! Alle, vom Kleinsten bis zum Größten, vom geringsten Bauern bis zum Bei, haben an dieser Herrschaft genug, die sie hassen. Alle die Loyalitätserklärungen, welche Frankreich veröffentlichen läßt, sind Legenden. Sie sind durch Drohungen erzwungen worden. Legende ist auch, daß der muselmanische Soldat der französischen Grenze zuflöge, um sein »Adoptivvaterland« (?), die Freiheit, das Recht, die Gerechtigkeit zu verteidigen. Worte, die wahrhaftig unangebracht sind im Munde von Leuten, die den Eingeborenen jeder Freiheit berauben, seine Rechte mißachten und ihn mit Ungerechtigkeit behandeln.«

[1]) »Temps« vom 15. Mai 1912.

b. Die Kulturmittel des Alkoholismus und der Prostitution.

Weit schlimmer als Knechtung und Entrechtung, als Ausbeutung und Grausamkeit ist die sittliche Entwurzelung eines Volkes, wie sie sich in Französisch-Nordafrika in voller Nacktheit enthüllt. Geldgier und Furcht sind die Triebkräfte für die Verbreitung des Alkohols und der Prostitution. Geldgier: Werfen nicht die Zölle auf Spirituosen gleich wie in Äquatorial- und Westafrika hohe Erträge ab, die eine Förderung des Genusses vorteilhaft erscheinen lassen? Sind nicht die Höhlen des Lasters eine Quelle, die europäischen Unternehmern mühelos zu Reichtum verhilft? Furcht: Gab es ein besseres Mittel, um den Mohammedanismus, den Träger der Eingeborenenkultur und zugleich den geschworenen Feind der französischen Herrschaft, unschädlich zu machen, als indem man ihn seiner wichtigsten Stützen, des Alkoholverbotes und der tief eingewurzelten Achtung vor der Frau, beraubte? Wahrlich, Frankreich hat aus seiner Vergangenheit gelernt: nicht jahrzehntelange blutige Kämpfe, wie in Algier, werden in dem jüngsten Protektorat Frankreichs, in Marokko, die Fortschritte der Pénétration pacifique bezeichnen, sondern Alkoholschänken und Häuser mit roten Laternen, die jetzt schon unaufhaltsam in das Innere dringen[1]). Sub hoc signo vinces.

Ein sein Volk liebender Mohammedaner hat in einer 1917 erschienenen Schrift[2]) die Aufmerksamkeit der Welt auf diese fürchterliche Folge der französischen Okkupation gelenkt. Ein kleiner Teil seiner überzeugenden Ausführungen möge hier Platz finden. Er schreibt:

»Die Verheerungen des Alkohols unter der mohammedanischen Bevölkerung.«

»Wie soll man die Verheerungen des Alkohols unter der mohammedanischen Bevölkerung beider Geschlechter schildern? Denn der Ausdruck »Verheerungen« ist keine übertriebene Bezeichnung. Die Herren des Landes, die besondere Sorgfalt auf die Aufstellung der Statistik für die Einnahme der arabischen Steuer verwenden — und dies ist sehr viel interessanter als die Gesundheit und die Sitten der Eingeborenen — täten gut daran, auch Listen der Opfer des Alkohols aufzustellen. Nun, wenn diese Herrschenden kein Interesse daran haben, die Verkäufer der geistigen Getränke, diejenigen, welche den Araber verderben und zugrunde richten, sie verlieren keine Zeit.

[1]) En Algérie. Les Corruptions de la réligion et des mœurs indigènes, par un musulman algérien, 1917 (Librairie nouvelle de Lausanne). S. 7 ff.

[2]) Vgl. die in der vorhergehenden Fußnote genannte Schrift.

In Algier ist der Zutritt zu den guten europäischen Cafés den Eingeborenen nicht gestattet und nur die großen Häuptlinge, die Frankreich dienen, dürfen dort eintreten. Es ist überall das gleiche Prinzip, der Ausschluß der Masse von den Schankstätten, um sie in die trüben Spelunken zu treiben. Die Muselmanen werden daher von den schmutzigen Alkoholschänken angezogen, wo die verderblichen Liköre verkauft werden. Freilich ergreifen viele europäische Fremde den Stand der Gasthalter, welche die arabische Rasse ruinieren; aber die Toleranz des Gouvernements beweist zur Genüge die geringe Bedeutung, welche Frankreich dem Schutz der muselmanischen Bevölkerung gegen die Laster dieser Art beimißt. Männer, junge Leute und — was noch schlimmer ist — Frauen trinken wacker, berauschen sich und begehen die beschämendsten Skandale. Das Laster ergreift Teile von Eingeborenen aller Klassen; Mitglieder angesehener Familien, von religiösem Ruf, ruinieren und entehren sich unter den Wirkungen des grünen Likörs, den man Absinth nennt. Niemand kann übersehen, daß die geistigen Getränke schreckliche alkoholische Schwächen unter den algerischen Eingeborenen hervorrufen; Geisteskrankheit und Delirium tremens hausen stark und richten eine große Anzahl von Opfern zugrunde, die sich alle den Irrungen des Elends und des Leidens hingeben.

In der Armee werden besonders die eingeborenen Soldaten — man kann nicht deutlich genug auf diese Elemente in dem Augenblick hinweisen, wo der Militärdienst den algerischen Muselmanen auferlegt worden ist — veranlaßt, nicht nur die unverbesserliche Gewohnheit des Trinkens anzunehmen, sondern sie auch anderen Landsleuten in dem Augenblick, in dem diese Soldaten wieder ins Zivilleben zurückkehren, mitzuteilen. . . .

Die Lockungen des Alkohols werden endlich bei der Rekrutierung der eingeborenen Freiwilligen angewendet. Insbesondere in Algerien haben unsere Glaubensgenossen zu bestimmten Zeiten oft Gelegenheit zu der Feststellung gehabt, daß die Anwerbeagenten in den Zentren, welche gewöhnlich den Ersatz an freiwilligen Soldaten liefern, sich zum Zweck der Anwerbung der jungen Leute des Mittels von Trinkereien niedrigster Art bedienen, deren Kosten in den Kneipen sie selbst tragen.

Das Eindringen des Alkohols ist bei den Eingeborenen eine vollendete Tatsache, und das Laster ist bei beiden Geschlechtern, sowohl in Algier wie in Tunis, gleich tief einge-

wurzelt. Die Marokkaner sind im Begriff, dieselben Fehler sich anzueignen, um nicht ihren Glaubensgenossen des Ostens in dieser Verderbtheit nachzustehen [1]). Die verdorbenen Muselmanen verbreiten das Beispiel und ziehen täglich neue Opfer an. Zur Zeit kann man ganz einfach sagen, daß der Anstand, die Gesundheit und der gute Ruf des Islam im Norden Afrikas ernstlich erschüttert sind.

»Die Entwicklung der Prostitution bei den mohammedanischen Frauen.«

Ein weiteres Laster, das sich in ungeheurem Maße entwickelt, und das wie immer mit den alkoholischen Getränken eng zusammenhängt! Die verschiedenen Freudenhäuser, wo die mohammedanischen Frauen sich einem schlechten Leben hingeben, sind im übrigen in allen Teilen Nordafrikas wohlbekannt.

Insbesondere Algier bietet mit Rücksicht auf die längere Okkupation Szenen von Verderbtheit, die der Ausländer mit tiefer Neugier bespricht. Sei es in den Städten, sei es in den Dörfern oder in den kleinsten Ausläufern städtischen Lebens, überall sind die Quartiere, in denen sich die eingeborene Bevölkerung konzentriert, durch umfangreiche Niederlassungen von Prostituierten geschändet. Man muß hier bemerken, daß die Bordelle, welche für die Muselmanen reserviert sind, in nichts den europäischen öffentlichen Orten gleichen, die man dort der öffentlichen Scham zuliebe mit Absperrungsmaßnahmen umgibt. Ganz im Gegenteil sind die mohammedanischen Prostituierten in Anlagen ausgestellt, die keinerlei Geheimnis bieten, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihrem Gewerbe inmitten der anständigen Bevölkerung völlig ungestört nachzugehen. Diese Anlagen bedecken große Flächen und erhalten zuweilen den Namen »Negerviertel«, wenn die Zahl der Frauen mit schlechtem Lebenswandel den dritten Teil der Gesamteinwohner der Örtlichkeit ausmacht. Es sind dies meistens sehr dicht bewohnte Quartiere, die in allen muselmanischen Ortsteilen sich breitmachen und in völliger Harmonie mit dem stehen, was man die Verderbnis des Volkes heißt. Einzelne Orte in Algier haben sogar ein sagenhaftes Ansehen wegen des Reichtums der Prostituierten, die dort wohnen. Biskra, Laghouah, Djelfa, Touggourth usw. besitzen

[1]) Die Zunahme des Alkoholverbrauchs in Marokko wird grell durch folgende Tatsachen beleuchtet: Auf eine Anfrage des Abgeordneten Roblin gab der Minister des Auswärtigen zu, daß die Einfuhr von Absinth und Rum in Marokko 1910: 1981 hl, 1911: 3373 hl betrug (Bulletin de l'Afrique Francaise 1913, S. 243). 1912 wurden für 4813000 Fr. Alkohol eingeführt. In Casablanca stieg in den Jahren 1907 bis 1912 die Zahl der Kneipen von 6 auf 161 (Bulletin 1912, S. 132).

ganze Stämme von Frauen mit schlechtem Lebenswandel, welche um die südlichen Posten herum wohnen und in bestimmten Zeiträumen Eroberungszüge in die Küstenstädte Algeriens machen, um die Frauenwelt der städtischen Stationen zu verstärken. In der Enge dieser Quartiere treffen sich alle Laster. Prostitution und Alkoholausschank gehen Hand in Hand. Die Prostituierten, die Gäste und die eingeborene Jugend, die herangezogen wird, trinken tüchtig Absynth, rauchen Haschisch und spielen ihre Rolle in den unglaublichsten Trunkenheitsszenen zu Ende.

Die Bordelle entstellen auf das schrecklichste alle Quartiere der Muselmanen, die in Anstand zu leben wünschen. Das Leben ist behindert und der Wohlanstand auf der Straße verschwindet nach und nach unter den Muselmanen. Wir kennen zahlreiche Ortsteile in Algerien, wo anständige Bewohner tatsächlich gezwungen sind, wegen der Vertraulichkeiten der Prostituierten, deren Niederlassungen an die Wohnungen ehrbarer Familien anstoßen, große Umwege zu dem einzigen Zweck zu machen, um sich nicht mit Familienmitgliedern in den benachbarten liederlichen Straßen zu treffen. Die Ansteckung schleicht sich trotzdem unvermeidlich in das gute Familienleben der Eingeborenen ein, und man kann jeden Tag das Weglaufen von jungen Mädchen oder sogar verheirateten Frauen verzeichnen, die an den Orten der Prostitution scheitern. Unter ihnen findet man junge Mädchen, die einige der wenigen Schulen, die man für die Bildung der eingeborenen Frau eingerichtet hat, besucht haben oder noch besuchen.

Mag dies auch auf falsche Methoden, auf die Verdorbenheit der französischen Lehrerinnen zurückzuführen sein, von denen einige bei der Verführung ihrer Schülerinnen, der eingeborenen Mädchen, auf der Tat ertappt wurden, es bleibt nicht weniger wahr, daß der Unterricht im Französischen, den man unseren jungen Mädchen erteilt, eher dazu führt, sie zur Liederlichkeit zu verleiten, und zwar infolge der schlechten Gewohnheiten, die sie sich in den Unterrichtsanstalten angeeignet haben.

Tut die Regierung irgend etwas, um dem Laster entgegenzutreten, das das weibliche Geschlecht erfaßt hat? Nicht das geringste! In diesem Sinne schuldhafter Duldung schneidet sie eine Frage des eingeborenen Militarismus an, den man durch das Mittel der muselmanischen Prostitution zu fördern sucht. Die Tatsache ist nicht zu leugnen, und wir glauben, daß wir lediglich von neuem die Aufmerksamkeit unserer Notabeln darauf lenken. Alle Standorte eingeborener

Truppen sind tatsächlich nur zu sehr von starken Niederlassungen von Frauen mit schlechtem Lebenswandel und von Anziehungspunkten der Lust umgeben, welche die Masse der jungen Leute mittels der Lockung von Prämien dazu veranlassen sollen, in die Armee einzutreten.... Wenn die geistigen Getränke, wie es der Fall ist, den Organismus zerstören und zahlreiche Araber zu Deliranten und Blödsinnigen machen, verfehlen die geheimen Krankheiten, die an den Orten der Prostitution schwären, nicht, die venerischen Gebrechen zu verursachen, die heutzutage an Tausenden von Individuen fressen.... Die arabische Unabhängigkeit von ehemals, so ländlich sie gegenüber den uns jetzt eigenen Gebrechen war, hat trotzdem niemals solche Verderbtheiten in das Leben unserer Vorfahren eingeführt, wie sie uns jetzt umgeben. Bevor unsere Notabeln politische Rechte für die Eingeborenen in Anspruch nehmen, würden wir es lieber sehen, wenn sie zuerst die Rechte fordern würden, welche die Züchtigkeit unserer Frauen aufrechtzuerhalten und die gegenwärtige Generation gegen den Verfall der Gesundheit und die Degeneration der Rasse zu schützen vermögen«.

Das sind die Früchte der Zivilisation, welche Frankreich seinen nordafrikanischen Schutzgebieten in der Zeit seiner Herrschaft gebracht hat. Einem Volke von insgesamt 15 Millionen, einem Volke mit der Kultur des Islams! Freilich haben die blutigen Stammesfehden ein Ende gefunden, aber was ist an ihre Stelle getreten? Knechtschaft und Unterdrückung des ganzen Volkes. Freilich ist das Land in wirtschaftlichem Aufschwung begriffen. Aber wem kommt es zugute? Allein den Ansiedlern, nicht aber den Eingeborenen, welchen nicht vergönnt ist, irgendwelchen Einfluß auf die Entwicklung ihres Landes auszuüben, die nur die Lasten zu tragen haben. Freilich wurden Schulen eingerichtet für die Eingeborenen. Welchem Zweck dienen sie? Dem Zweck des Eroberers, der Französisierung, nicht der Kultur der Eingeborenen. Schutzlos sind sie den »Errungenschaften der europäischen Kultur«, dem Alkohol und der Prostitution preisgegeben. Förderung dieser Laster ist unsühnbare Schuld, Gewährenlassen ist Verbrechen für den Herrscher des Landes.

Müssen angesichts dieser Tatsachen nicht die der deutschen Verwaltung in Kamerun von den Franzosen vorgeworfenen Verfehlungen lächerlich gering erscheinen? Doch Deutschland ist unwürdig, Kolonien zu besitzen! Frankreich, das schon das Vierfache in tropischen Gebieten sein Eigen heißt, will die Segnungen seiner Verwaltung den deutschen Schutzgebieten zugute kommen lassen.

6. Warum sind Französisch-West- und Äquatorialafrika kein Vorbild für Togo und Kamerun?

a. Der Druck der Eingeborenensteuern und ihre blutige Beitreibung.

Die Eingeborenensteuer wird im französischen Äquatorialafrika und Westafrika (mit Ausnahme einzelner islamitischer Gebiete) in Form einer Kopfsteuer (taxe de capitation) erhoben. Der Steuersatz beträgt 5 Fr. auf den Kopf für alle Eingeborenen über 8 bis 10 Jahre, *also auch für Frauen*; doch sind die örtlichen Behörden ermächtigt, je nach der wirtschaftlichen Entwicklung der Gegend, den Satz zu ermäßigen. Eine Ausnahme bildet Dahomey. Hier wurde durch die Verordnung vom 29. Juni 1910 (Recueil par Dareste 1911, S. 704) folgender Grundsatz aufgestellt: »Alle eingeborenen Bewohner der Kolonie Dahomey haben eine Personalsteuer, die zwischen 0,25 und 3 Fr. entsprechend den Gebieten und dem Wohlstand der Bevölkerung beträgt, zu zahlen«. In der Einleitung zum Etat von Dahomey 1914 (S. VIII) sind die Gründe dieser Zurückhaltung angegeben. Sie liegen in der Befürchtung, daß die Eingeborenen nach dem deutschen Togo und dem englischen Nigerien abwandern, falls man die Steuerschraube ebenso fest anziehe, wie in den übrigen Teilen des französischen Westafrika. Gleichwohl ist auch in Dahomey die Belastung der Eingeborenen recht hoch und wirkt um so drückender, als die Steuer *auch von Kindern über 8 Jahren und von Frauen* zu zahlen ist. Dies wird deutlich durch folgende Gegenüberstellung:

Dahomey hat rund 900 000 Einwohner, brachte 1912 über 1 000 000 ℳ Kopfsteuer, also auf den Kopf 1,11 ℳ.

Kamerun hat rund 2 650 000 Einwohner[1]), brachte 1912 rund 2 190 000 ℳ Kopfsteuer, also auf den Kopf 0,80 ℳ,

Togo hat rund 1 000 000 Einwohner, brachte 1912 fast 675 000 ℳ Kopfsteuer, also auf den Kopf 0,67 ℳ.

Auch die Belastung mit indirekten Steuern ist in den französischen Kolonien weit stärker als in den deutschen. *Der Gouverneur von Dahomey berechnet die Abgabe der Eingeborenen aus den Zöllen mit 10 Fr. auf den Kopf, sie ist also um ein vielfaches höher als in irgendeiner deutschen Kolonie.*

[1]) Nach der Schätzung von 1912; neuere Berechnungen haben ergeben, daß eine Einwohnerzahl von rund 3,5 Millionen anzunehmen ist.

Die Bedrückung und Vergewaltigung der Eingeborenen äußert sich aber nicht so sehr in der Höhe der Steuern, als in der brutalen Art und Weise der Erhebung. In den deutschen Kolonien wird die Steuereinziehung äußerst milde und wohlwollend gehandhabt; so werden Steuern in weitestem Umfange gestundet und rückständige Steuern dürfen nach Ablauf des Steuerjahres nicht mehr beigetrieben werden. Niemals hat deshalb die deutsche Verwaltung Eingeborenenaufstände aus Anlaß der Besteuerung zu bekämpfen gehabt. In den französischen Kolonien sind dagegen Steuerrevolten ein alltägliches Schauspiel.

Hierfür einige Belege. Der bekannte Forschungsreisende Leo Frobenius berichtet:

»Die Brutalität, mit der die Administrateure in Wahiguja, Wagadugu und Tenkodugu ihre Gebiete verwalten, spottet jeder Beschreibung. Ich habe sowohl Steuerabschätzungen als Rekrutierungen miterlebt. Der Administrateur ließ die Naba kommen, er legte ihnen eine gewisse Summe als Pauschale für Erledigung der Kopfsteuer auf und gab den dunklen Biedermännern einige bewaffnete Polizisten mit, die den Nabas bei der Eintreibung der Steuer behilflich sein sollten. Kommandant Perrier, der an sich ein gutes Herz hatte, sagte mir: »Was wir Steuer nennen, ist in Wahrheit Raub.« Niemand kümmerte sich um die wahre Anzahl der Menschen. Man nahm, was man bekommen konnte, und die Naba hatten ein großes Interesse daran, mit möglichst hohen Angaben über die Zahl ihrer Untergebenen aufzuwarten, weil desto höher die ihnen zufallenden Prozente kamen. Da nun nach diesem System die Bevölkerungsmenge berechnet wurde, haben solche Angaben keinen Wert. Ich selbst würde es nicht wagen, die Bevölkerungsdichte mit mehr als 10 Mann pro Quadratkilometer anzugeben.«

Im Kongogebiet waren, nicht etwa auf Grund einer gesetzlichen Regelung, sondern nur auf Grund einer Verwaltungspraxis, auch die Konzessionsgesellschaften an der Steuereintreibung beteiligt, und zwar in der Weise, daß die Eingeborenen Kautschuk und Elfenbein für einen billigen Preis an die Gesellschaften liefern mußten. Wie man dabei verfuhr, erzählt Challaye[1]):

»Am 19. März 1903 hat der Generalkommissar, Herr Gentil, folgendes Rundschreiben erlassen:

»Meine Aufmerksamkeit ist auf die geringen Einnahmen gelenkt worden, die aus den Steuern erwachsen. Ich habe die Ehre, Ihnen

[1]) Le Congo Français, Paris 1909, S. 222 ff.

mitzuteilen, daß ich den größten Wert darauf lege, daß Sie sich bemühen, die Ziffern zu erhöhen, so daß sie sich möglichst mit den Voranschlägen, die jedes Jahr aufgestellt werden, decken. Ich verberge Ihnen nicht, daß ich mich, um Sie vorzumerken, hauptsächlich auf die Ergebnisse stützen werde, die Sie bei der Eingeborenensteuer erzielen werden, die für Sie ein Gegenstand beständiger Sorgfalt sein soll.«

»Dieses ungehörige und grausame Rundschreiben hatte ernste Folgen. Die Beamten, die wissen, daß ihr Fortkommen nicht von den Fortschritten abhängt, die sie ordnungsgemäß in ihren Gebieten machen, nicht von dem Frieden, den sie unter den Eingeborenen aufrechterhalten, sondern von den Steuerergebnissen, scheuen sich nicht, zu diesem Zweck unzulässige Grausamkeiten zu begehen.

In Gabun verbrennt man die Dörfer, man zerstört Pflanzungen, in einem Dorfe vernichtet man 3 000 Planten. Diese sinnlosen Zerstörungen schrecken die Eingeborenen von der Arbeit ab, während man sie vor allem anhalten müßte, ihre Dörfer und Pflanzungen zu entwickeln.

Im mittleren Kongo läßt ein Sergeant, der nach dem Obersanga geschickt wird, um Steuern einzuziehen, auf Befehl eines Agenten der Konzessionsgesellschaft drei oder vier Eingeborene, die sich weigerten, die Steuer zu zahlen, einsperren, töten und von seinen menschenfressenden Wächtern einen der Leichname verspeisen (»Temps« vom 13. Dezember 1905).

In Ubangi-Schari verursacht die Steuereinziehung das schreckliche Drama von Mongoumba, wobei 47 Menschen zu Tode gemartert wurden (vgl. unten S. 99).

Am 14. Mai 1905 kommt nach Fort Sibut (Krebedje) eine Abteilung Polizeisoldaten, die aus aufrührerischen Dörfern 119 Frauen und Mädchen als Geiseln bringen. Etwa 30 dieser Frauen sind geschlechtlich erkrankt, angesteckt von den Soldaten, die sie vergewaltigt haben.«

»Im französischen Kongo herrscht der Militarismus, der das Pulver sprechen läßt, der Tod unter den Eingeborenen verbreitet und sie für gelegentliche Auflehnungen gegen die Steuererheber oder deren vermeintliche Rechte bestraft[1].«

[1]) Mise en valeur du Congo Français, »Bulletin de l'Afrique Française«, 1908, S. 18.

In den anderen französischen Kolonien wiederholt sich die Tragödie: Unerträgliche Bedrückung durch Steuer, Aufstand der Eingeborenen und blutige Niederschlagung. Die »African Mail« (vom 3. November 1911, S 44) meldet unter der Überschrift »Steuern und Blutvergießen«: »Im ‚Excelsior', Paris, werden in einem Briefe von Wadai, datiert vom 1. Juli, Einzelheiten über die Kämpfe berichtet, die in jüngster Zeit dort stattgefunden haben . . . .« Eine bezeichnende Feststellung, die zweimal in dem Berichte wiederholt wird, ist, daß die Bewegungen in übertriebener Steuer ihre Ursache hatten. Ebenso wird festgestellt, daß die Eingeborenen, welche die Abteilung von Dr. Ponillot angegriffen, mit dem Rufe vorgingen: »Wir werden die Hüttensteuer nicht länger entrichten.«

Nach der »Revue indigène« (Heft 1, 1910, S. 48) mußte eine Expedition, bestehend aus 4 Geschützen und 500 Gewehren, den Stamm der Habés am oberen Senegal züchtigen, der die Steuerleistung verweigert hatte.

In der »Action« (Paris, v. 13. Januar 1910) beschwert sich J. L. de Lanessan, ein guter Kenner von Französisch-Westafrika, über die Ungerechtigkeit der Verwaltung der Elfenbeinküste und bemerkt weiter:

»Hier und nicht wo anders liegt die Erklärung für die blutigen Aufstände, deren Schauplatz jetzt die Elfenbeinküste ist. Der Generalgouverneur von Afrika gibt es selbst zu, wenn er berichtet, daß der Aufstand durch die Kopfsteuer hervorgerufen ist und durch Fronarbeiten, für welche die Eingeborenen nicht oder schlecht bezahlt werden. Daraus ergibt sich, daß man nicht allein besitzlosen Leuten Steuer auferlegte, sondern daß man sie obendrein noch zwang, umsonst an Eisenbahnen oder Wegen zu arbeiten, deren Nützlichkeit sie noch nicht begriffen haben. Es bleibt hinzuzufügen, daß die Steuern und Zwangsarbeiten ergänzt werden durch die Verpflichtung, gewisse Kulturen anzulegen, derart, daß der Eingeborene sich durch die französischen Behörden einer wahrhaften Sklaverei unterworfen sehen muß.«

J. L. de Lanessan kommt zu dem Ergebnis, daß die französische Verwaltung die Pflichten der Menschlichkeit gegenüber den Eingeborenen in gröbster Weise verletzt habe und sich darauf beschränke, die Herrschaft mit nackter Gewalt aufrechtzuerhalten. Unter solchen Umständen ist es nicht erstaunlich, daß bald nach Kriegsbeginn in weiten Gebieten von Französisch-West- und -Zentralafrika die Flammen des Aufruhrs auflohrten und daß die Eingeborenen einen neuen Versuch machten, das verhaßte Joch abzuschütteln.

Überblicken wir die soeben geschilderten Methoden, wie die Franzosen die Eingeborenensteuern beizutreiben wußten, so können wir ihnen zu-

geben, daß sie aus dem Leben zu schöpfen imstande waren, als sie in ihrem Bericht die Schuldsklaverei der Eingeborenen in Kamerun schilderten. Erfahrungen darin hatten die Franzosen genügend aus ihren eigenen Kolonien. Sie praktisch umzuwerten, fiel nicht schwer.

b. Die Greuel des Konzessionssystems im französischen Kongogebiet.

Die Behandlung des Grund und Bodens ist eine der wichtigsten Grundlagen der Eingeborenenpolitik. Ein Staat, der in tropischen Gebieten Kolonien besitzt, muß bestrebt sein, seine farbigen Schutzbefohlenen fest in der Heimaterde zu verankern; denn jede Hebung des Eingeborenen kann nur vom Grund und Boden ausgehen, der ihm Nahrung und Arbeit gibt. Der Schutz der Besitzrechte des Eingeborenen bildet daher hier einen Prüfstein für den Wert der Eingeborenenpolitik. Das Urteil fällt für Frankreich vernichtend aus. In den wesentlichen Grundlagen stimmt das Landrecht in allen französischen Kolonien Afrikas überein. Die wichtigste Bestimmung ist die, daß alles ungenutzte und herrenlose (vacante et sans maitre) Land dem Staate gehört. Hier bot sich für die französische Kolonialverwaltung die Handhabe, um mit Hilfe einer von dem Zweck beeinflußten Rechtsprechung in allen afrikanischen Kolonien den Eingeborenen ihr Stammesland zu entreißen, indem man es zum Staatseigentum erklärte. Wie die rücksichtslose Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes ein ganzes Land in namenloses Elend stürzen kann, dafür bietet das französische Kongogebiet ein erschreckendes Beispiel.

Die von der Verwaltung des französischen Kongogebiets durchgeführte Domanial- und Konzessionspolitik lief rte — **entgegen den Vereinbarungen der Kongoakte** — fast das ganze Land der Ausbeutung durch französische Gesellschaften unter Gewinnbeteiligung der Regierung aus. Diesem Interesse wurde das Schicksal der Eingeborenen geopfert. Die Verwaltung stellte sich auf den Standpunkt, daß im Kongogebiete die Eingeborenen ein Privateigentum einzelner oder von Gesamtheiten nicht kennen und daß daher alles Land, für das nicht besondere, von der französischen Regierung verliehene Eigentumstitel nachzuweisen sind, herrenlos und daher Privateigentum des französischen Staates sei [1]). Auch die Rechtsprechung schloß sich dieser Auffassung an. Sie schlug jedem Rechtsempfinden wie auch jeder billigen Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse der Eingeborenen ins Gesicht.

[1]) Instructions ministerielles vom 24. Mai 1899 § 6 Abs. 4, Annuaire 1910, S. 579.

In ganz Zentralafrika kennt der Eingeborene ein Gemeineigentum an Grund und Boden. Von zahlreichen Kennern des Kongo, so von Challaye, dem Vertrauten von de Brazza, wird auch bezeugt, daß die Landereien Kollektiveigentum der Schwarzen waren. Für die Beurteilung der französischen Rechtsprechung ist indes die tatsächliche Rechtslage belanglos; denn es widerspricht jeder Menschlichkeit und jeder gesunden Vernunft, den Eingeborenen rechtlos zu machen, weil ihm die europäischen Rechtsbegriffe nicht geläufig sind. Diese juristische Sophisterei wurde die Grundlage für ein Ausbeutungssystem, das ein blühendes Land der Verheißung in eine Öde verwandelte und Scheußlichkeiten beging, die für immer den französischen Namen in Afrika schänden.

Wir erteilen nunmehr E. D. Morel[1]) das Wort, dessen Verdienst es bleibt, durch seine unermüdlichen Anklagen der Menschlichkeit im Kongogebiet zum Siege verholfen zu haben:

»Nachdem de Brazza unter einem Vorwande als Kongokommissar beseitigt worden, betrat 1899 die damalige französische Regierung den Pfad, welcher Schritt für Schritt zu einem Niedergang in der französisch-afrikanischen Verwaltung führen sollte, einem Niedergang, so tief wie der, welcher den ursprünglich menschenfreundlichen Absichten König Leopolds vor und während des Berliner Kongresses gefolgt war. Um 1900 waren die 500 000 Quadratmeilen Französisch-Kongo aufgeteilt unter 44 französisch-belgische Konzessionsgesellschaften, denen ein ausschließliches Besitzrecht an den Handelsprodukten des Landes eingeräumt war. Mit einem Schlage wurde so der eingeborenen Bevölkerung ihr wirklicher und möglicher Reichtum geraubt, den der Außenhandel bietet, und außerdem durch diese Vernichtung des freien Handels in gröbster Weise die Klausel der Berliner Akte verletzt[2]). Wie im Kongostaate, so war der Eingeborene von Französisch-Kongo durch einen Federzug gesetzlich des Rechts entkleidet, die Produkte seines Landes zu sammeln und den Ertrag seiner Arbeit einzuheimsen. Er konnte weder kaufen noch verkaufen, und außerhalb der Grenzen seines Dorfes wurde er zum Wilderer auf dem Eigentum eines anderen. Dieser Andere war

[1]) E. D. Morel. France and her Congo. The Contemporary Review, Dez. 1911, S. 806 f.

[2]) Besonders zynisch im Falle Frankreichs, da Baron de Courcel, der französische Bevollmächtigte in Berlin, tatsächlich Aufsteller des Vorschlages war, in welchem das Recht der Eingeborenen, mit den Bodenerzeugnissen zu handeln, und die Bedeutung des Wortes Handel, nämlich »das jedem unbeschränkte Recht zu kaufen und zu verkaufen« festgelegt war.

dargestellt durch ein Syndikat französisch-belgischer Kapitalisten in Paris. Mit den Folgen dieser Maßnahme für das Leben der Eingeborenen will ich mich nun beschäftigen. »Ein Gedanke beherrscht das System. Alle Produkte des aufgelassenen Territoriums, welcher Art sie auch seien, sind das Eigentum der Konzessionsgesellschaft.« So schrieb der nächste Minister im französischen Kolonialamt, Herr Décrais, am 20. März 1901, und der Präsident des Berufungsgerichtshofes in Französisch-Kongo setzte das Tüpfelchen auf das i in einem berühmten Urteilsspruch, der klarlegte, daß »der Kautschuk den Konzessionären und nicht den Eingeborenen, welche ihn sammeln, gehört«. Auf diese Weise war die politische und gesetzliche Rechtfertigung niedergelegt für jede Form von Brutalität und von Vergewaltigung, die folgen sollten. Die Konzessionäre machten sich an die Arbeit, und die Lokalverwaltung, welche nach dem Konzessionsdekret eine Abgabe von 15 v. H. auf den Umsatz der Gesellschaften erhielt, verband sich noch enger mit diesen, indem sie eine direkte, in Kautschuk zu entrichtende Steuer einführte, deren Ertrag den Gesellschaften überwiesen wurde. Die Lokalbehörde und die Konzessionäre wurden so Teilhaber an einem gemeinsamen Objekt, nämlich dem, soviel Kautschuk wie möglich von den Eingeborenen beizutreiben. Im südlichen französischen Kongo machte sich die Wirkung sofort fühlbar. Hier hatte die Eingeborenenbevölkerung Jahrhunderte lang direkte und indirekte Handelsbeziehungen mit dem weißen Mann gepflegt. Zu ihrem Erstaunen fand sie sich plötzlich gegenüber der Forderung auf Kautschuk als einer Steuer seitens der Verwaltung und als einem göttlichen Rechte seitens fremder Weißen, die einen Besitzanspruch darauf und auf die Macht erhoben, die Eingeborenen zum Einsammeln zu zwingen, gegen irgendeine Entschädigung, die sie ihnen zu zahlen für gut befanden. Den Faktoreien zu nahen, wohin sie Jahrzehnte lang gewohnt gewesen, ihre Produkte zu tragen und zu tauschen — und über den Preis zu feilschen, wie dies der Eingeborene so gut versteht — war ihnen verboten. Die Eingeborenen von Französisch-Kongo taten, was die Eingeborenen irgendeines anderen Landes getan haben würden, sie verweigerten die Annahme eines solch unmöglichen Zustandes. Die Dorfältesten appellierten in manchen Fällen an die Behörden und fragten, was sie verübt hätten, um so »bestraft« zu werden. Diese Berufungen waren umsonst. Der Weigerung, »Kautschuk zu beschaffen«, wurde versucht, mit Zwang zu begegnen. Die Eingeborenen erhoben sich trotz des Mangels an Zusammenschluß und trotz der tatsächlichen Ohnmacht ihrer Offensivwaffen, welche der unglücklichen Bevölkerung

der äquatorialen Wälder eigen ist. Das erste Jahr unter dem neuen System endete inmitten von Chaos und Zerstörung mit von den Konzessionsgesellschaften bewaffneten Streifbanden und von der Behörde geführten Strafexpeditionen, die das Land von einem Ende zum andern mit Feuer und Schwert heimsuchten. 20 Jahre Arbeit war in 12 Monaten vernichtet worden. Dem oberen französischen Kongo, wohin europäischer Handel noch nicht vorgedrungen war, kam dies Verlangen nach Kautschuk mit gleicher Plötzlichkeit und begleitet von denselben Folgen; aber diese Wirkungen kamen erst lange nachher ans Licht. In Paris machte man jede Anstrengung, um die wirkliche Sachlage zu verheimlichen, und so ging dieser Kautschuktanz 3 Jahre lang fort, während deren große Mengen dieser Ware ihren Weg nach Bordeaux und Antwerpen fanden. So wie das System Wurzel schlug, geriet die Moral der an seiner Aufnötigung beteiligten Europäer unvermeidlich auf eine abschüssige Ebene; außerdem waren viele Vertreter der Konzessionsgesellschaften frühere Agenten belgischer Konzessionsgesellschaften, welche die »Arbeit« im Kongostaat gesehen hatten. Die Lokalbehörde wurde allmählich an Haupt und Gliedern demoralisiert. Seitdem ist an den Tag gekommen, daß Berichte erfahrener Beamten des alten Regimes, welche, entsetzt über die Vorgänge, sich direkt an das Kolonialamt in Paris gewandt hatten, eingingen und einfach zu den Akten gelegt wurden. Die zunehmende Macht der britischen Agitation gegen den Kongostaat war ein weiterer Grund, die Wahrheit vor dem französischen Publikum zu verheimlichen. König Leopolds Politik trug ihre Früchte. Die französische Verwaltung hatte sich bis zum Hals zu einem System von Ausbeutung verpflichtet, das im Parlament und in der Presse von Frankreichs Alliierten gebrandmarkt wurde. Aber Blut schreit zum Himmel. Eine »Indiskretion« wurde anfangs 1905 begangen, und ein ganzes Bündel unterdrückter Berichte kam an das Tageslicht. Das französische Publikum war erbaut zu vernehmen, daß Verbrechen und Greuel, ähnlich denen, an welche die Welt im Kongostaat gewöhnt war, in Französisch-Kongo an der Tagesordnung waren und augenscheinlich, obwohl der Zusammenhang vorerst verschwommen begriffen wurde, aus gleichen Ursachen [1]).

[1]) Es ist bemerkenswert, daß Herr Dubief, der Berichterstatter der französischen Kammer über den Kolonial-Etat für 1904, das Konzessions-System verdammt hatte und geradeheraus sagte, dies benötigte »eine unabweisbare Ergänzungssklaverei«. Aber sein Bericht hatte keine Einwirkung auf die französische Regierung, und er wurde hämisch in der französischen und belgischen Kolonialpresse angegriffen.

Sie hörten von Geißelungen und Niederbrennen von Dörfern, von Schändungen und Verstümmelungen von Eingeborenen, die als Scheiben für Revolverschießübungen und als menschliche Versuchsobjekte zur Erprobung der Wirkung von Dynamitpatronen dienten; von Häusern für die Geiseln, in welchen Männer, Frauen und Kinder umkamen — und von alledem im Zusammenhang mit der Beschaffung von Gummi. Das Aufsehen war riesig. »Interpellations« in der Kammer wurden angeregt. Das damalige Ministerium — wieder ein anderes — war von Panik ergriffen und wandte sich in seiner Bedrängnis an den Mann, welchen man vernachlässigt und zur Seite geschoben hatte — de Brazza. Sie boten ihm den Platz an der Spitze einer Untersuchungskommission an, welche sich sofort nach Französisch-Kongo begeben sollte. Er nahm ihn an. Diese Entscheidung erfüllte die Direktionen der Konzessionsgesellschaften mit Bestürzung. Gewaltiger Druck wurde auf das Kolonialamt ausgeübt, und, den Akt bereuend, beinahe bevor die Tinte des Ernennungsschreibens trocken geworden, strebte das Ministerium mit allen Mitteln, seinem eigenen Erwählten entgegenzuarbeiten. Nur durch natürliche Zähigkeit, durch den besonderen Einfluß, über den er in bestimmten Kreisen verfügte, und dadurch, daß er sich fähige Mitarbeiter sicherte, gelang es de Brazza, den Versuch zu vereiteln, eine andere, von der seinigen unabhängige Kommission hinauszuschicken. Er war sowieso gezwungen abzureisen, ohne daß ihm das Kolonialamt auch nur einen einzigen von den Dutzenden von Berichten der Beamten Französisch-Kongos, die sich in seinen Büros während der verflossenen 4 Jahre angesammelt, zugestellt hätte[1]). De Brazza und sein Stab setzten ihre Nachforschungen 4 Monate lang fort. De Brazza schonte sich nicht. Seine Tätigkeit war fabelhaft; sein zunehmender Kummer berührte schmerzlich. »Ruin und Schrecken« so schrieb er nach Hause, »sind in diese unglückliche Kolonie eingeführt worden«. Die Flußufer waren verlassen, wo früher eine zahlreiche Bevölkerung fischte und Handel trieb. Ganze Stämme waren von dem Ogove und seinen Nebenflüssen verschwunden. Die Prügelstrafe, bewaffnete Einfälle und Häuser für Geiseln waren überall an die Stelle friedlicher Beziehungen und des Handelsverkehrs getreten. Über das

[1]) La dernière mission Brazza. D'après le registre de correspondance inédite de p. Savorgnan de Brazza (Paris, L. de Saye et Fils).

ganze Land wehrten sich die bedauernswerten Eingeborenen, aufgestachelt zur Empörung gegen ihre Unterdrücker, in die Wälder fliehend, fristeten sie das Leben — und hungerten — mit Wurzeln und Beeren. Eine große Anzahl war umgekommen. Folgende besondere Beispiele sind aus einer Masse von Beweisen ausgewählt. Am oberen Ubangi hatte der Vertreter einer Konzessionsgesellschaft die Ältesten einer Anzahl benachbarter Dörfer, welche rückständig mit dem Kautschukeinsammeln waren, zusammengerufen, um die Dinge zu besprechen. Dabei wurden sie ergriffen, an Bäume gefesselt und geprügelt, bis das Blut von ihrem Rücken strömte. Korrespondenz, die in den Büros einer anderen Gesellschaft gefunden wurde, enthielt Briefe von deren Pariser Direktion, welche folgenden Ansichten Raum gab: »Es darf nicht vergessen werden, daß unsere Agenten die Rolle von Piraten im Kleinen zu spielen haben« (Pirates au petit Pied); und mit Bezug auf Schwierigkeiten, die ein besonderer Häuptling verursachte, war Nachdruck auf die Nützlichkeit »des Spielzeugs, welches Maschinengewehr heißt«, gelegt worden. In der Lobaye-Region, dem Schauplatz wiederholter Aufstände und blutiger Unterdrückungen, war der frühere Agent der infamen und berüchtigten Abir-Kompagnie des Kongostaates der Vertreter der örtlichen Konzessionsgesellschaft. Nach dem N'Gumé-Bezirk waren auf die Aufforderung des Vertreters der lokalen Konzessionsgesellschaft nicht weniger als 5 Expeditionen in ebensoviel Monaten gegen die Eingeborenen geschickt worden. In Schari war der Häuptling eines bedeutenden Stammes verhaftet worden, weil sein Volk nicht genügend Kautschuk einlieferte, und war im Gefängnis gestorben. In der Umgegend von Bangui ließ ein Beamter 58 Frauen und 10 Kinder als Geiseln einbringen, um ihre männlichen Angehörigen zu zwingen, Gummi zu liefern; innerhalb 3 Wochen starben 45 dieser Frauen und 2 Kinder aus Mangel an Nahrung und an Luft, da sie dicht in einer kleinen Hütte zusammengepfercht worden waren. In Fort Sibur waren in ähnlicher Weise 119 Frauen und kleine Mädchen gefangengesetzt worden und viele gestorben. Ein amtliches Rundschreiben verfügte, daß diese »Häuser für Geiseln im Wald und verborgen vor möglichen Reisenden« zu errichten seien. In einer der Konzessionen am unteren Kongo war den Eingeborenen die Salzbereitung verboten worden, um sie zu zwingen, dies Gewürz von der Gesellschaft zu kaufen, die nur gegen große Mengen Kautschuk verkaufen wollte; eine weit ver-

breitete Krankheit war die Folge davon[1]). Die Rechtsprechung war hoffnungslos verkäuflich geworden und die schwersten Ausschreitungen blieben ungeahndet, was kaum verwundern kann, angesichts eines Rundschreibens des Kommissars an seine Beamten, der über den geringen Ertrag der Kautschuksteuer klagte und bemerkte: »Ich darf Ihnen nicht verhehlen, daß ich bei meiner Empfehlung zur Beförderung mich besonders nach dem Ergebnis der Eingeborenensteuern richten werde; diesen sollte Ihre ständige Aufmerksamkeit gewidmet sein[2]).« Im Innern »Entsetzen erregende Entvölkerung«, eine »allgemeine Auswanderung«.

»Im Ubangi-Schari« schrieb de Brazza, »habe ich unmögliche Verhältnisse gefunden, das fortgesetzte Ausrotten der Bevölkerung.« Ein anderer bekannter Franzose, Auguste Chevalier, der einen Ruf als Sachverständiger tropischer Waldkultur in der ganzen Welt genießt, hat seitdem in einem prächtigen Band die Zustände in Französisch-Kongo geschildert, wohin er mit einer amtlichen wissenschaftlichen Expedition gesandt wurde — nach der Einführung des Konzessionssystems. Sein Buch enthält hauptsächlich einen wissenschaftlichen Bericht über die pflanzlichen Hilfsquellen des Landes, welcher Umstand seinem politischen Zeugnis um so größeres Gewicht verleiht. Wenn es der Raum erlaubte, könnten manche Bestürzung erregende Auszüge aus dem Werk angeführt werden. Chevalier faßt wie folgt zusammen: »Wenn man bei dieser Politik beharrt und dem Niederbrennen und der Zerstörung von Dörfern kein Einhalt geboten wird, ... wenn die Konzessionäre stets das Recht genießen, den Einwohnern diese und jene Fronarbeit aufzuerlegen und die Hand zu legen auf alles, was diese besitzen, dann werden die Ufer des Kongo, des Ubangi und des Sanga bald vollkommen verödet sein .... wird diese Politik nicht geändert, so werden in einem halben Jahrhundert diese schwer arbeitenden Rassen gänzlich verschwunden sein und die Wüste den Besitz von Französisch-Zentralafrika übernehmen.« Man kann diesen Passus mit einem anderen vergleichen. Er ist einem einem der furchtbarsten Bücher entnommen, die je die systematische Prostitution der Zivilisation im Kongobecken beleuchtet haben. Das Buch stammt von einem jüngeren französischen Kongobeamten, der selbst an dieser Orgie von Scheußlichkeiten teilnahm, aber unfähig war, dies zu ändern und schließlich zu demselben Standpunkt herab-

[1]) Salz ist ein unentbehrlicher Bestandteil der Eingeborenennahrung im tropischen Afrika.

[2]) Debatten im französischen Parlament Februar 1906. Challaye, »Cahiers de la Quinzaine«.

sank; denn Beamte, die Einspruch erhoben, wurden nach Hause geschickt. »Dies ist der Erfolg, den wir nach vierjährigem Besitz erreicht haben (bezieht sich auf den französischen oberen Kongo). Welche Veränderung in der Gesinnung der Eingeborenen! Welch betrügerischer Bankerott aller unserer Versprechen! Was für eine Lüge, welch abscheuliches Mißverständnis ist ein Kolonisationssystem wie dieses — das Belassen von wenigen Männern inmitten von Schwierigkeiten, ohne Mittel, ohne die geringste praktische oder nur intelligente Unterstützung seitens der Verwaltung, ...die Toten zählen wir schon nicht mehr. Die Ortschaften, reine Katakomben, verschwinden in diesem gähnenden Golf. Tausend Krankheiten folgen unseren Tritten, ...und dieses Martyrium geht weiter, ...wir Weißen müssen unsere Augen schließen, um nicht die abscheulichen Leichen zu sehen, die Sterbenden, die uns verfluchen, die Verwundeten, die uns anflehen, die weinenden Frauen und verhungernden Kinder. Wir müssen unsere Ohren verstopfen, um nicht die Klagen, die Schmerzensschreie, die Verwünschungen zu hören, welche von jedem Fußbreit Landes, von jedem Grasbüschel sich erheben[1].« De Brazza waren bei seiner Abreise Geheiminstruktionen von der französischen Regierung mitgegeben worden, in welchen ihm nahegelegt wurde, aus seinem Bericht erhellen zu lassen, daß das System, das in Französisch-Kongo seit 1899 eingeführt war, nicht mit dem des Kongostaates identisch sei[2]. Zu der Zeit hatte die französische Regierung Gründe zu glauben, daß das britische Gouvernement nicht imstande sein würde, dem nationalen Wunsch nach einer internationalen Konferenz über die Angelegenheiten dieses Staates zu widerstehen, und die französischen Minister waren um so mehr bereit, einem solchen Wunsch, wenn offiziell geäußert, beizupflichten, da die französische Diplomatie seit Jahren für eine Teilung des Kongostaates gewirkt hatte, wobei sie ihr eigenes Bestreben geschickt verbarg, indem sie diese Absichten Deutschland unterschob[3]. Hierzu war indessen die Vorlage einer reinlichen Abrechnung über Französisch-

[1]) Toqué. Les massacres du Congo, La terre qui ment, la terre qui tue. (La librairie mondiale.)

[2]) La dernière Mission Brazza.

[3]) Diese kleine Niedertracht ist wiederholt worden in Verbindung mit den französisch-deutschen Verhandlungen über Marokko und Französisch-Kongo. Deutschland wird in die Schuhe geschoben, Frankreich eine Übertragung seines Vorkaufsrechts auf den Kongostaat abverlangt zu haben.

Kongo unumgänglich, die von einem Mann von de Brazzas internationalem Ruf begutachtet war. Aber de Brazza hatte in seinen allerersten Briefen der französischen Regierung zu verstehen gegeben, daß er das von ihm Verlangte nicht tun könne, daß die Zustände in Französisch-Kongo nicht individuellen Mißbräuchen zuzuschreiben, sondern die unvermeidliche Folge der Adoption des Leopoldinischen Systems seien; dieselbe Ursache, dieselben Folgen. Von dem Augenblick an legte die französische Diplomatie einer Konferenz jedes Hindernis in den Weg. Von diesem Moment an beschlossen auch die französischen Minister, heftig bedrängt von den Direktionen der Konzessionsgesellschaften in Paris (die allmächtig geworden waren) und von der belgischen Diplomatie, den Skandal zu vertuschen. De Brazzas vorzeitiger Tod auf der Heimreise erwies sich als eine Vorsehung, und die folgenden Jahre wurden Zeugen eines weiteren Niederganges der Moralität der französischen Regierung. Die Mitglieder von de Brazzas Stab kehrten zurück mit allen nötigen Dokumenten, um einen Bericht abzufassen. Dies wurde ihnen verboten. Ein scharfer persönlicher Feldzug wurde sofort gegen sie in der französischen Kolonialpresse begonnen, die den Konzessionsgesellschaften ganz ergeben war. Es wurde ihnen anheimgegeben, ihre Dokumente einem Ausschuß zu übergeben, der vom Kolonialminister ernannt war. Obschon dies ein beeinflußtes Komitee war, waren die Beweise doch so erdrückend, daß es nicht umhin konnte, in einem Sinne zu berichten, der das ganze System von Französisch-Kongo verdammte. Das Ministerium unterdrückte einfach diesen Rapport. Vergeblich drängten die Sozialisten in der Kammer auf dessen Vorlegung in viertägiger Debatte[1]), die bemerkenswert durch weitere Entsetzen erregende Enthüllungen[2]) war, von denen eine oberflächliche Analyse in der britischen Presse erschien. Das System aber bestand ruhig weiter. Keiner einzigen Konzessionsgesellschaft wurde der Vertrag gekündigt. Alles, was man tat, war die Ernennung einer Anzahl von Regierungsinspektoren, welche in Französisch-Kongo herumreisen sollten. Ihre sämtlichen Be-

[1]) Februar 1906.

[2]) Unter anderem darf ein amtlicher Bericht erwähnt werden, in dem konstatiert wird, daß der Agent einer Konzessionsgesellschaft das Land systematisch absuchte und seine Gefangenen gegen Lösegeld in Kautschuk und Elfenbein freigab; ein weiterer Bericht, der dem Agenten einer anderen Konzessionsgesellschaft zur Last legt, daß er Eingeborene zu Tode habe foltern lassen unter Begehung von Handlungen von solch scheußlicher Bestialität, daß man sie nicht im Druck wiedergeben kann. Es kam zutage, daß der Chef de Cabinet eines französischen Kolonialministers Direktor von 6 Konzessionsgesellschaften gewesen war.

richte wurden unterdrückt, sobald sie eingingen, und man hat es einer Handvoll braver französischer Reformatoren zu danken, daß der Inhalt einiger davon bekannt wurde. Als die französische Regierung 1910 erfuhr, daß ungeachtet ihrer Anstrengungen doch etwas über diese Berichte durchsickerte, schaffte sie, auf Drängen der Direktionen der Gesellschaften, einfach die Inspektoren ab. Alle diese Dinge wurden der Kenntnis des britischen Publikums vorenthalten, abgesehen davon, daß sie vom Schreiber einem notwendigerweise begrenzten Kreise enthüllt wurden [1]). Dies ist der Preis, den wir für die Entente bezahlen, so wie man diese gegenwärtig interpretiert.

Folgendes sind typische Illustrationen der Art der Berichte, welche das französische Kolonialamt von seinen Inspektoren zwischen 1906 und 1909 empfing und welche aufeinanderfolgende französische Ministerien unterschlagen haben. Sie sind von Zeit zu Zeit unverkürzt von der französischen Liga zum Schutze der Kongo-Eingeborenen veröffentlicht worden, wurden aber in der ganzen französischen Presse übergangen mit Ausnahme des »Courrier Européen«, der »Humanité« und ein oder zwei anderer Blätter. Ein Agent der N'Kemi-Keni-Konzessionsgesellschaft wird angeklagt, zugegeben zu haben, daß ein Eingeborener namens Oio von einem der bewaffneten Halunken im Dienste der Kompagnie dermaßen scharf gefesselt wurde, daß dessen Hände vom Gelenk abgeschnürt wurden [2]), und daß er noch auf andere Weise gefoltert wurde. Eine richterliche Untersuchung folgte. (Eine der sehr wenigen juristischen Entscheidungen, die jemals in Französisch-Kongo seit 1899 ans Licht kamen; denn, wie alle anderen Berichte, sind sie von Amts wegen unterdrückt worden.) Das Gericht sprach den beschuldigten Agenten von aller direkten Verantwortlichkeit frei, verurteilte ihn aber zu 15 Fr. Buße! Die Denkweise der französischen Gerichtsbehörde mag nach dem folgenden Auszug aus ihrem Bericht eingeschätzt werden: »Oio erschien in guter Gesundheit, abgesehen von seinen Händen und sagte in fröhlicher Stimmung aus« usw. Ein Aktenstück gegen die Lobaye-Gesellschaft, das dem Gerichtshof in Brazzaville vorgelegt wurde, enthält 153 Fälle von »Verbrechen und Übertretungen« gegen die Agenten der Kompagnie. Der über diese und andere Gesellschaften dem Kolonialministerium

[1]) Siehe the british Case in french Congo (Heinemann 1902), Great Britain and the Congo (Smith Elder, 1901), the African Mail, von 1906 bis 1910, the Manchester Guardian vom 13. und 16. Februar 1911, the Daily News vom 3., 5., 9., 17. und 20. Oktober 1912.

[2]) Einzelheiten eines genau ähnlichen und bestätigten Falles im Kongostaate waren vom Schreiber mitgeteilt in King Leopold's Rule in Africa (Heinemann 1904).

berichtende Inspektor dringt darauf, daß »Strafverfolgung nicht länger gegen individuelle Agenten eingeleitet werden sollte, sondern gegen die Gesellschaft selbst, die Praktiken anempfohlen oder auch nur geduldet hat, gegen welche die Menschlichkeit protestiert«. Es wird berichtet über Betrug zum Nachteil der Eingeborenen seitens der Sette-Cama-Gesellschaft und deren Auflösung angeregt. Von der Fernan-Vaz-Gesellschaft wird berichtet, daß die Gesellschaft »die Auswanderung und den Aufstand der Eingeborenen durch das Vorgehen ihrer Agenten verursacht« habe, daß sie nicht Handel treibt, sondern »Zwang und Sklaverei« verübt und »die allergewöhnlichsten Regeln der Ehrlichkeit« verletzt hat. Der Kolonialminister wird gedrängt, ihren Vertrag für ungültig zu erklären, ebenso wie den der Bretonne-Compagnie. Über die Lefini-Gesellschaft wird geschrieben, daß sie ihre Arbeiter »mit Roheit und Unehrlichkeit« behandelt; das Monopol der Gesellschaft »wird in deren Händen eine verwerfliche Waffe«. Die Mobaye-Gesellschaft wird in ähnlicher Weise angeklagt und ihre Auflösung anempfohlen. Die Haute N'Gunié-Compagnie wird beschuldigt »durch ihre Erpressungen und Rohheiten Aufruhr in Gegenden erregt zu haben, wo Kaufleute früher willkommen geheißen wurden«. Man dringt auf die Kündigung ihres Vertrages. Eine schwere Beschuldigung wird gegen die Gesellschaft Du Congo-Occidental erhoben und an den Kolonialminister gesandt, unter anderem das Niederbrennen von 20 Ortschaften und das Einbringen von Geiseln — geahndet mit einer Buße von 8 Pfund von einem örtlichen Gericht. Bei einer Gelegenheit entwischt eines der als Geiseln ergriffenen Weiber unterwegs, bringt ein Kind im Wald zur Welt und stirbt. Da gibt es eine ganze Liste von Morden und Gewaltakten; die Handlungsweise der Gesellschaft hat »die schwersten Unordnungen« hervorgerufen, die Konzession sollte ihr entzogen werden. Über die Lobaye-Compagnie besagt ein späterer Bericht, daß ihre jüngsten Gewinne »in Blut gemacht worden seien«. »Unser Schweigen würde uns zu Mitschuldigen an all ihren Verbrechen und Diebstählen machen.« Die Verwaltung besitzt das Mittel: »Auflösung«. Die Methoden der Bavili-Gesellschaft werden noch in einem anderen Bericht beschrieben »als Methoden des Raubs und eine beständige Gefährdung öffentlicher Sicherheit, ... Methoden, welche die Eingeborenen nach 200 Jahren gewohnter Handelsfreiheit besonders verabscheuten«. Die M'Poko-Gesellschaft wird angeklagt, die Ermordung von 1500 Eingeborenen in ihrem Konzessionsgebiet verursacht zu haben.

Nicht nur haben die sich folgenden französischen Regierungen die Berichte ihrer eigenen Inspektoren unterschlagen, sondern auch nicht gegen eine einzige Konzessionsgesellschaft ist eingeschritten worden.

Es wird Zeit, daß diese Dinge sich dem Herzen und Sinn von Engländern einprägten.

Im folgenden gebe ich die einzige Nachricht aus nichtfranzösischen Quellen — man möge bedenken, daß jedes hier angezogene Aktenstück, jede angeführte Meinungsäußerung französisch ist. Dies ist ein Auszug aus einer Reihe von Briefen, an mich gerichtet von einer amerikanischen Dame, welche den unteren französischen Kongo 1908 bereiste. »Wen soll man tadeln für die Vernichtungszustände, die heute in Französisch-Kongo herrschen? Der Handel ist tot; Städte, welche einst blühten und bevölkert waren, sind verlassen und zerfallen, und ganze Stämme werden unnötigerweise und auf schamlose Art zu Boden getreten ..... Städte werden ausgeleert und geplündert; Väter, Brüder, Gatten werden in übelriechende Gefängnisse gesteckt, bis die Zuhausegebliebenen die Steuern zusammenbringen können, die nötig sind, ihre Befreiung zu sichern. Frankreich hat Konzessionären ausschließliche Rechte gewährt, die alles beanspruchen, auf oder über, in oder um jeden Hektar Boden, der in ihrer Konzession beschrieben ist ..... Aus tätiger, blühender Freiheit in untätige, aufgezwungene Armut gestürzt zu werden, würde selbst ein zivilisiertes Land demoralisieren; wieviel tiefer muß es also auf den Wilden einwirken. Alles ist Öde, Demoralisation, Vernichtung.« Der Bericht des vorigen Jahres über den französischen Kolonialetat, in dem Teil, welcher die N'Goko-Sangha-Gesellschaft betrifft, deren Rechtsanwalt und Verteidiger Herr Tardieu[1]) ist, auswärtiger Redakteur des »Le Temps« (die Zeitung, welche es in den jüngsten Jahren sich hat angelegen sein lassen, das leopoldinische System bei jeder Gelegenheit zu verteidigen — et pour cause), enthält viele Mitteilungen über die N'Goko-Sangha-Kompagnie, deren »Erpressungen«, sagt einer hiervon, »die Ursachen schwerer Unruhen sind und die bewirkt haben, daß fast die ganze Bevölkerung sich gegen uns erhoben hat«. Zehn Jahre Brutalitäten und wirtschaftlicher Torheit haben nun auch die Konzessionsgesellschaften im unteren französischen Kongo selbst überzeugt, daß es auf die Dauer unmöglich ist, Rassen, die mit

[1]) Bericht über den Kolonialetat für 1911; Deputiertenkammer, Nr. 376.

Europa und europäischem Handel jahrhundertelang in Berührung gewesen sind, zu zwingen, auf ihr Geheiß Sklaven zu werden. Diejenigen Kompagnien, welche übrig bleiben, haben beantragt, von ihren Konzessionen befreit zu werden, und die französische Regierung hat ihnen nun »für immerdar« (als Belohnung für ihre Schandtaten) beschränkte Ländereien zugewiesen, in denen ihnen erlaubt wird, »Pflanzungen anzulegen«. Dergestalt hat man also nach zehn Jahren das Konzessionssystem am unteren französischen Kongo aufgegeben. Es ist untergegangen an seiner eigenen ihm innewohnenden Verfaultheit. Aber wie lange Jahrzehnte werden nötig sein, die verlassenen Heime wieder zu füllen, die aufgegebenen Flußufer aufs neue zu bevölkern, Vertrauen und Hoffnung wieder herzustellen unter den Opfern finanzieller Intrige und amtlicher Verdorbenheit. Im mittleren und oberen französischen Kongo bleibt das System weiter bestehen. Elf der mächtigsten Konzessionsgesellschaften des mittleren Kongo schlossen sich vergangenes Jahr zu einer Interessengemeinschaft zusammen, und — so unglaublich dies erscheinen mag — obschon dieser Verband solche Kompagnien einbegreift wie die M'Goko-Sangha, M'Poko und Lobaye, die langwährender und scheußlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit überführt sind, die französische Regierung hat ihm die ausschließliche Kautschukausbeutung für zehn Jahre gewährt! Wohl mag der Berichterstatter über den französischen Kolonialhaushalt für 1911 »über diesen letzten Abschluß« äußern, daß er für weitere zehn Jahre »die organisierte Plünderung der Kolonie« guthieß[1]). Dies ist das Territorium, welches Deutschland jetzt erworben hat. Es hat hierbei gute Gelegenheit, die Handelsfreiheit wieder herzustellen und mit dem Konzessionssystem aufzuräumen. Im Norden des an Deutschland abgetretenen Gebiets operiert der große Ubangi-Verband weiter, und wenn irgendetwas in dieser Welt sicher ist, so ist es dies, daß das Konzessionselement in der französisch-deutschen territorialen Umordnung eine Anhäufung internationaler Pulverfässer längs der Ufer des Kongo, des Sanga und des Ubangi vorstellt. Ich kann mich nicht dazu bekennen, daß ich fähig bin, in gemäßigten Ausdrücken über die Wirkungen des leopoldinischen Systems auf das Eingeborenenleben in den beiden Kongo zu sprechen, und deshalb will ich über diesen Punkt schweigen. Aber man betrachte seine internationalen Wirkungen. Es hat einen internationalen Vertrag besonders bindenden und feierlichen Charakters zu einem Papierfetzen gemacht. Es

[1]) Bericht über den Kolonialetat für 1911; Deputiertenkammer, Nr. 376.

hat den Europäer degradiert. Es hat die Westmächte in Verruf gebracht, die mitschuldig sind an dessen Zulassung. Es hat die französische und belgische Presse in einem bisher nie geträumten Maße korrumpiert. Es hat das französische amtliche Leben angefressen. Es hat einen unauslöschlichen Flecken auf der französischen Kolonialpolitik hinterlassen. Die Geschichte ist auf französischer Seite in der Tat eine von ungeschminkter Schande, mit dieser einzigen Ausnahme — und welche, das gebe ich zu, tröstend ist —, dem Mut, den einige wenige Franzosen zeigten. Pierre Milli, Félicien Challaye, Mony-Sabin und Béaix-Séailles haben bei dieser Angelegenheit die Rolle gespielt, welche Zola, Reinach und andere im Falle Dreyfus innehatten. Ihre Schwierigkeiten sind noch größer gewesen als die der Verteidiger von Dreyfus, größer als der Durchschnittsengländer es sich vorstellen kann, mit einander folgenden Ministerien als Widersachern, die verbrecherisch beteiligt waren, einer Presse, welche entweder geradezu feindlich war oder doch systematisch jede Anspielung auf die Vorfälle ausschloß, in einem Lande, wo man an öffentliche Versammlungen für dergleichen Zwecke nicht gewöhnt ist, inmitten einer Bevölkerung, die wenig weiß und sich noch weniger bekümmert um koloniale Fragen.

Die Tat dieser wenigen Männer ist heroisch gewesen. Aber man stelle sich den Zustand vor, in welchen eine große Nation geraten sein muß, deren regierende Klassen jahrelang einen derartigen Riesenskandal dulden konnten, deren Presse ihn ersticken konnte und sein Vorhandensein zu leugnen versuchte, deren Parlament, mit Ausnahme einer Gelegenheit, dazu schwieg. Selbst das belgische Parlament hat einen unendlich schöneren Rekord in Sachen des Kongostaates! Man überlege auch die Torheit dieser Politik vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt. Das Kongobecken ist eine der reichsten Gegenden der Welt für tropische Produkte, den Amazonenstrom nicht ausgenommen. Es liegt im augenscheinlichen Interesse der Welt, daß seine Völker in ihren Freiheiten beschützt und in ihrem Leben erhalten werden, da nur mit ihrer Hilfe und ihren Anstrengungen diese tropischen Produkte den Industrien Europas zugeführt werden können. Es liegt im augenscheinlichsten Interesse der Welt, daß diese Produkte auf dem Handelswege erworben werden sollen (und nicht mit brutaler Gewalt), da jede Tonne Kautschuk, die von den Eingeborenen mit europäischen Waren erkauft wird, vermehrte Beschäftigung für die heimische Industrie bedeutet. Welche Verblendung ist von europäischen Staats-

männern an den Tag gelegt worden, wenn sie erlaubte, daß die Vernichtung von Leben und wirtschaftlichen Hilfsquellen ununterbrochen im großen fortging zum Nutzen einiger weniger selbstsüchtiger Interessenten, denen es auf unmittelbaren Gewinn ankam. In dieser Frage stimmten tatsächlich die einfachsten Ansprüche der Menschlichkeit überein mit elementarer Ökonomie und den augenscheinlichsten Interessen der großen Handelsmächte. Ist es nicht bittere Ironie, zu denken, daß in dem Falle des Kongostaates zum Teil, in dem Falle des französischen Kongo einzig und allein die Entente zwischen England und Frankreich die hauptsächlichste Ursache war, die verhinderte, den Verbrechen ein Ende zu machen?«

gez. E. D. Morel.

Im Jahre 1905 wurden in Brazzaville zwei französische Beamte, Toqué und Gaud, wegen verschiedener Verbrechen gegen Eingeborene abgeurteilt. Gegen Toqué lagen u. a. folgende Anklagen vor: Einen Morubatträger erschossen zu haben, weil er sich weigerte, Lasten zu tragen, den Befehl zur Ermordung eines Häuptlings gegeben und einen Träger, welcher Patronen gestohlen hatte, in die Nanafälle gestürzt zu haben. Gaud war angeschuldigt, eine Frau in den Gribinguifluß gestürzt, den Kopf eines Häuptlings gekocht und dann seinen Diener gezwungen zu haben, das Kochwasser zu trinken, und anderer Verbrechen von gleicher Scheußlichkeit. Beide zusammen waren angeklagt, eine Anzahl Schwarze durch unglaubliche Foltern zu Tode gequält, ferner einem Eingeborenen durch eine Dynamitpatrone den Kopf abgesprengt zu haben. Vor Gericht wurde den Aussagen der Eingeborenen der Glaube verweigert. Durch weiße Zeugen und durch das Eingeständnis der Angeklagten selbst wurde jedoch vielfacher Mord nachgewiesen. Beide Beamte wurden zu je fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Diese Bestrafung war im Vergleich zu den nachgewiesenen Verbrechen sogar den Franzosen in Brazzaville zu mild und rief so sehr ihre Entrüstung hervor, daß sie sich weigerten, den Richtern weiter die Hand zu geben. Es ist bezeichnend für die seelische und geistige Verfassung der dortigen französischen Beamten, daß einer von ihnen Menschenmord und Tiermord unterschied. Nach seiner Meinung seien Toqué und Gaud lediglich des Tiermordes schuldig. Toqué versuchte sich später in der schon oben angeführten Schrift zu rechtfertigen, indem er das System als solches verantwortlich machte, da es zu Gewalttätigkeiten führen mußte. Seine Schrift ist die

Anklage eines Augenzeugen und Mittäters, wie sie schwerer gar nicht erdacht werden kann. Keine Phantasie ist stark genug, Greuelszenen zu ersinnen, die den von Toqué geschilderten gleichkommen würden. Sie mögen den Geist der französischen Kolonialpolitik in Äquatorialafrika kennzeichnen. Toqué schreibt:

S. 92. Am Nanafluß. ..... »Trostlose Zustände hier: Gefangene, die fest aneinander gefesselt sind, liegen auf der Erde, wie Leute, die Hungers sterben. Drei Schritte entfernt im Busch ein Schuß! Ich eile hin: ein zerlumpter Hilfssoldat hat soeben eine arme alte Großmutter getötet. Sie röchelt noch schwach, ihre arme welke Brust ist durchlöchert.... Etwa zehn andere magere Frauen mit wachsbleichem Gesicht liegen da, auf unbeweglichen Armen ihre Kinder haltend und sehen auf die arme sterbende Alte. Sie müssen schon seit vielen Tagen in dem grauen Staube des Bodens liegen, denn es sind bleiche Skelette, grausige Pierrots, ganz weiß mit zwei großen feuchten Flecken, Augen und Mund.....«

S. 98. »H., ein »commis aux affaires indigènes«, entriß einer Mutter ihr Kind und warf es mit aller Kraft in die Luft, so daß es zerschmettert zu Boden fiel! Und die Nilpferdpeitsche und die Hungerqualen!«.....

Toqué schrieb hierüber an seine Vorgesetzten und schloß: »Es wird trotzdem schwer halten, dem Betragen des Betreffenden die Würdigung zu geben, die es verdient: er wendet nur, ohne die Mäßigung, die wir in Fort Crampel walten lassen, die Instruktionen an, die auf dem Gebiete in Kraft sind. Deshalb glaube ich Ihnen vertraulich davon Kenntnis geben zu sollen und bitte Sie, mir die Weisungen zu geben, die ich seinem Nachfolger (H. war gestorben) erteilen soll«.....

Toqué erhielt darauf einen Brief, daß er über die Vorgänge zu schweigen habe. Man ließ ihm vollständig freie Hand.

S. 109. Von dem Leiter der Strafexpedition, Colonel Destenave, sagt Toqué: .... »Er ist sehr besorgt, Ordnung und Sauberkeit walten zu lassen. Man kann ihm nicht die geringste summarische Exekution vorwerfen..... Ein Hauptmann, assistiert von einem Schützen, besorgte alles in der Nacht und vertraute ganz allein der Erde die Leichen an, die oft lauter sprechen als Lebende.«

S. 115/116. Folgen der Strafexpeditionen und Aufstände: ..... »Überall war Rebellion, Auszüge von Stämmen, Flucht von Familien, Kämpfe zwischen Dörfern und Verwandten, Häuptlinge ohne Dörfer und Dörfer ohne Häuptlinge, Anarchie, Untergang, Unordnung, Haß, Tod ..... Leiden, die schlimmer waren, als wir wußten, und gegen die wir nicht helfen konnten, da Güte und Gerechtigkeit, die einzigen Heilmittel, von unsern Vorgesetzten und unter den Umständen nicht erlaubt waren. Die Eingeborenen erzählten solche wilden Tatsachen, daß sie fast unglaublich waren für den, der die schreckliche Wirklichkeit im Kongo nicht kannte. In einigen Dörfern war die Hungersnot so schrecklich, daß die Einwohner Erde aßen und Wurzeln ausgruben, um sich zu sättigen, die Früchte des Kautschukbaums, Gras, Blätter und — im Westen von Nana — Leichen aßen, um nicht Hungers zu sterben. Mehr als 10000 Mandjias starben in diesem Jahr. Ganze Dörfer gingen in Qual zugrunde.

S. 118/119 spricht Toqué wieder davon, daß ihm strengstes Stillschweigen von seinen Vorgesetzten zur Pflicht gemacht wurde. Wenn jemand Erklärungen von ihm verlangte, solle er sagen, er habe Bericht erstattet. Die Unzufriedenen würden dann wissen, wohin sie sich zu wenden hätten.

S. 123. Ein neuer Beamter, Gaud, war angekommen. Dieser liest ihm aus einem Notizbuch über seine Eindrücke von unterwegs u. a. folgendes vor:

»29. Nov. 02 ..... Anfang des Dorfes Mambata. Erster Eindruck, große Sträucher und Hölzer von Hütten, die von Feuer geschwärzt sind. Keine lebende Seele. Die Strafexpedition ist durchgegangen. Gegen Mitte der Böschung, in einer Vertiefung, gräßlicher Anblick von fünf schwarzen Köpfen, die auf Stangen aufgespießt sind. Wir dringen vor bis zur Hütte der Miliz..... Wir bemerken, nicht ohne Bewegung, die Reste einer Menschenfresserei ..... Dieser Anblick macht uns übel und erbittert uns gegen den Mangel an Kaltblütigkeit, den die Verwaltung von Bangui bewiesen hat, als sie die Unterdrückung nur den Yakomas anvertraute, ohne sie einem Europäer zu unterstellen, dessen

Anwesenheit genügt hätte, wenn nicht den Gebrauch von menschlichem Fleisch, so doch wenigstens die Ausstellung der Reste des Festmahls zu hindern.....«

S. 151. Zwei Agenten der Gesellschaft »Le Kouango« griffen ohne die geringste Provokation einen Zug des Sultans Senoussi an und raubten ihn aus. Die Waren wurden geraubt, zwei Menschen getötet, sieben verwundet, darunter ein hoher Würdenträger der Senoussi, zwölf gefangengenommen. Senoussi beklagte sich. Die Sache kam bis an den Minister und Senoussi erhielt nicht die geringste Genugtuung, was nicht wenig dazu beitrug, ihn zu entfremden.

S. 197. »In Krebedje erfuhr ich . . . , daß der Doktor Le Maout einen Eingeborenen an den Mast einer Fahne angebunden hatte, ihn mit Peitschenhieben auf den Bauch schlug, bis er starb.

Das große Unglück kam von der Gleichgültigkeit Frankreichs, der Trägheit der Minister, die nicht wissen wollten, die nicht zulassen wollten, daß Geldfragen oder peinliche Enthüllungen ihre Zufriedenheit störten.

Hier Mord und Plünderung, dort die Lüge . . . Wie beides sich verbündete, um den Untergang dieses Landes, einer von Blut roten Hölle, zu vollenden!

Und dort, wohin das Echo der Tränen und des Zähneknirschens nicht drang, warf man mit großen Worten um sich: Fortschritt, Zivilisation, Menschlichkeit! . . . . Aber es war im Gegenteil der Triumph der Barbarei, um so schuldiger, als sie eine heuchlerische Maske umhatte, um im Namen falscher Grundsätze zu wirken. Dieses Haut-Chari war die in fürchterlicher Weise begründete Verdammung unserer ganzen Kolonisation, indem sie alle ihre Laster und alle ihre Fehler ans Licht brachte . . . . . .«

Endlich sei noch ein anderer, ebenso zuverlässiger als bekannter Gewährsmann angeführt:

Félicien Challaye, der Begleiter von de Brazza, auf dessen letzter Reise, macht in seinem Buche »Le Congo Français« (Paris, Felix Alcan 1909) über die Zustände im französischen Kongo die folgenden Mitteilungen:

S. 56 beschreibt er die Ankunft bei dem französischen Posten Loukoléla. »Der Verwalter erzählt uns, wie er früher die Völkerschaften des Ibenga besucht hatte. Er war hingeritten. Niemals hatten die Eingeborenen dieser Gebiete einen Weißen oder ein Pferd gesehen. Bei

seiner Ankunft in den Dörfern versammelte sich eine ungeheure Menge, um ihn und seinen Aufzug zu betrachten. Ein Häuptling bat ihn, mehrere Tage bei ihm zu bleiben, versprach ihn und seine Leute zu ernähren, erbot sich, ihn mit Geschenken zu überhäufen, versöhnte sich, auf das Verlangen des Weißen, mit einem benachbarten Häuptling . . . Heute befinden sich diese gastfreundlichen Wilden in voller Empörung. Eine Konzessionsgesellschaft hat sich in dem Gebiete niedergelassen . . . .«

S. 92. »Welch beklagenswerten Gegensatz bietet die frühere Üppigkeit zu dem heutigen Elend! Keine Dörfer mehr, kaum einige Hütten um die Posten herum. Keine Pflanzungen. Die Träger wissen nicht, woher sie sich die geringste Nahrung verschaffen sollen . . . Überall Wüste, überall Hungersnot.«

S. 95. »Ich lasse mir heute die Sandebene zeigen, wo ein französischer Beamter am Tage des Nationalfestes einen Schwarzen mit Dynamit tötete, ich lasse mir den Silo zeigen, wo er seine unglücklichen Opfer unter der Erde einsperrte.«

S. 102 ff. schildern eines der schrecklichsten Ereignisse in der Geschichte des Kongo, eine Razzia von Frauen und Kindern mit ihren mörderischen Folgen. Hier die Phasen des Dramas:

»Erster Akt. Ein Verwalter in Bangui denkt über die Mittel nach, um Steuern einzuziehen. Er hat ein amtliches Rundschreiben erhalten, das ihn benachrichtigt, daß sein und seiner Kollegen Avancement von den Resultaten abhängen wird, die er bei der Eintreibung der Eingeborenensteuern in Waren erzielen wird. Er entschließt sich, einen Beamten für Eingeborenenangelegenheiten mit den Polizeisoldaten, hauptsächlich den menschenfressenden Yokomas und ihren Helfern, die aus einem den Bewohnern der Ufer des Flusses feindlichen Stamme — den Ndris — rekrutiert werden, hinzuschicken.

Zweiter Akt. Der Beamte für Eingeborenenangelegenheiten richtet sich in Mongoumba ein. Er schickt die Polizeisoldaten, zwei für jedes Dorf, zu den Häuptlingen, um sie aufzufordern, Kautschuk als Steuer zu bringen. Die Polizeisoldaten vergewaltigen, wie gewöhnlich, die Eingeborenen und lassen sich die Frauen ausliefern, die sie begehren. Erschrocken über die Forderungen, beginnen einige Einwohner, sich auf ihren Booten an das andere Ufer des Flusses, das belgische, zu retten.

Dritter Akt. Der Beamte für Eingeborenenangelegenheiten, der eine allgemeine Flucht fürchtet, faßt einen energischen Entschluß. Er beschließt, aus den Dörfern der schlechten Zahler die Frauen und Kinder zu entführen, er will sie nur gegen vollständige Zahlung der Steuern in Kautschuk freilassen. Die Expedition wird organisiert. Nachts umzingeln die Polizeisoldaten und die helfenden Ndris die Dörfer von Toulélé und Ngouakombo, ergreifen 68 Geiseln (58 Frauen und 10 Kinder). Als der Häuptling des Dorfes von Ngouakombo sieht, wie man seine Mutter, seine beiden Frauen und seine beiden Kinder fortführt, fleht er, daß man sie ihm wiedergebe, aber vergebens. Er beschränkt sich dann darauf, die Gunst zu erbitten, mit ihnen gefangengenommen zu werden, will in dasselbe Boot steigen, man stößt ihn zurück. Am Ufer entlang gehend, begleitet er das Boot stromaufwärts. Die Geiseln werden in der Faktorei von Mongoumba eingesperrt. Die Frauen werden benutzt, um den Busch zu roden. Um sie zu befreien, bringen die Männer Kautschuk. Der Beamte für die Eingeborenenangelegenheiten nimmt ihn ab und gibt den Kautschuk vor den Augen der Schwarzen an den Agenten der Konzessionsgesellschaft. Aber die gebrachte Menge genügt nicht. Man entschließt sich, die Geiseln nicht auszuliefern, sondern sie nach Bangui zu bringen. Die Gefangenen rudern die Boote allein; als sie ermüdet die Arbeit unterbrechen, werden sie von den helfenden Ndris hart gezüchtigt.

Letzter Akt. In Bangui: Eine Hütte von 6 m Länge, 4 m Breite, ohne andere Öffnung als die Tür. Hier pfercht man die 68 Geiseln zusammen und schließt die Tür hinter ihnen. Dieses Gefängnis ist wie ein Keller, ohne Licht, von den Ausdünstungen und Auswürfen verpestet. Diesen Frauen und ihren Kindern, die dicht aneinandergedrängt sind, gibt man nur von Zeit zu Zeit absolut unzureichende Nahrung. In den 12 ersten Tagen treten 25 Todesfälle ein. Man wirft die Leichen in den Fluß. Beim 25. Leichnam entschließt man sich, die Überlebenden an einen weniger engen Ort zu bringen, aber man ernährt sie nicht besser, der Tod hält weiter Ernte..... Eines Tages hört ein junger, neu eingetroffener Arzt Schreie, Stöhnen aus dem Innern einer geschlossenen Hütte; er läßt sie öffnen, entdeckt in dieser verpesteten Dunkelheit einige Frauen, einige Kinder von skelettartiger Magerkeit, unter ihnen eine Frau, die eben niedergekommen ist. Er protestiert aus allen Kräften, verlangt die Befreiung

der Unglücklichen. Es sind nur 21 Geiseln von 68 übriggeblieben.....

Epilog.... Der Verwalter, der die Expedition angeordnet hat, wird versetzt, aber zu seinen Gunsten. Er kommt von Bangui, einem abscheulichen Platz, nach Brazzaville, der Hauptstadt der Kolonie, einem allseitig ersehnten Posten!«

S. 192 ff. Ein »alter Prokurist einer Konzessionsgesellschaft« hat in einem Artikel des »Journal« (28. April 1905) die Methoden beschrieben, die er in einer Faktorei des Gebietes von Haut-Oubangui angewandt gesehen hat: »Wenn die Dorfhäuptlinge gekommen waren, verlangte man Elfenbein und Kautschuk von ihnen; sie antworteten, daß sie nichts hätten. Dann fesselte man sie fest und gab jedem 50 Hiebe mit der Nilpferdpeitsche, und bei jedem Schlage heulten die Unglücklichen vor Schmerz, und ihr Blut strömte. Am nächsten Morgen wurden die Schwarzen befreit, und bald darauf kamen Träger mit Elfenbein und Kautschuk! .... Ich habe bewaffnete Männer in die Dörfer gehen und den vor Furcht gelähmten Eingeborenen mit Gewalt Elfenbeinspitzen, die sie nur gegen Geld oder Waren abgeben wollten, fortnehmen sehen, ich habe gesehen, wie Neger durch Schläge mit der Nilpferdpeitsche gezwungen wurden, sich ohne Bezahlung zur Kautschukernte für die Faktorei zur Verfügung zu stellen. Ich habe gesehen, daß Eingeborene gefangengehalten und geschlagen wurden, bis sie sich entschlossen, zu sagen, wo sie ihr Elfenbein aufbewahrten. Deshalb hatten auch die Magazine der Faktorei keine Tauschwaren« usw. usw. In der Deputiertenkammer, gelegentlich der Interpellation über den Kongo, haben mehrere Redner die ernsten Fälle von Unrecht geschildert, deren sich die Konzessionsgesellschaften mit Bezug auf die Eingeborenen schuldig gemacht haben. Herr Rouanet hat die Gewalttaten einiger ihrer Agenten aufgezählt. Herr Le Hériſſé hat erklärt, daß die »Eingeborenenvölker fast zu gleicher Zeit sowohl durch die Agenten des Fiskus, die kamen, um ihnen Steuern abzunehmen, als auch durch die jüngst eingerichteten Konzessionsgesellschaften bedrängt wurden, die angewiesen waren, Gewinne zu erzielen« (Journal Officiel vom 22. Februar 1906 p. 913).

»Man kann als Beispiel die Tatsachen anführen, die 1906 in der Konzession von M'Poko stattgefunden haben. Zu einem in dem Gebiet neu eingerichteten Verwaltungsposten kamen die Eingeborenen aller Dörfer, um sich über die Gesellschaft zu beklagen.« Diese Klagen waren gleich-

lautend: an allen Orten erschoß man die Männer, die sich weigerten, Kautschuk zu sammeln oder die nur eine ungenügende Ernte einbrachten; wenn man sie nicht erschoß, nahm man ihnen ihre Frauen als Geiseln und ließ diese nur frei, wenn eine bestimmte Menge Kautschuk eingeliefert wurde; wohlverstanden wurde dieser Kautschuk nicht bezahlt. Bei dieser Gelegenheit kamen 2 Weiße und 6 Schwarze im Januar 1908 in Brazzaville vor Gericht. Der Schwarze Kongobouka ist überführt, mehrere Frauen entführt und sie entweder gegen Lösegeld zurückgeschickt oder, falls die Männer sich weigerten, etwas zu geben, getötet zu haben. Eines Tages sind 2 Eingeborene in einem Dorfe auf einen Baum gestiegen. Kongobouka sieht sie und sagt zu ihnen: Steigt herunter. Einer von ihnen, der sich oben sicherer glaubt, weigert sich. Kongobouka schießt ihn herunter. Der andere ergibt sich: K. führt ihn fort. Bei seiner Hütte angekommen, bindet er ihn an den Stamm eines Baumes und erschießt ihn aus nächster Nähe.

»Der weiße Agent P., bei dem sich die Häuptlinge beklagen, sagt zu ihnen: Bringt mir Kautschuk, das ist alles, was ich verlange. Kongobouka bestätigt, daß er auf Befehl seines weißen Chefs mehrere Morde verübt hat: »Er brachte ihm die leeren Patronenhülsen, die dazu gedient hatten und erhielt dafür neue.« — Ein anderer weißer Agent (Herr S.) derselben Gesellschaft organisiert eine nächtliche Expedition gegen ein Dorf, das nicht genügend Kautschuk erntet. Am Morgen töten die Schwarzen der Gesellschaft 9 Personen »durch Erschießen aufs Geratewohl« und nehmen 3 Frauen gefangen. »Herr S. empfängt sie, auf seiner Chaiselongue liegend, zählt die leeren Hülsen und schickt die Frauen auf Arbeit.« Er läßt sie nach einem Monat oder sechs Wochen der Gefangenschaft gegen eine bestimmte Anzahl von Säcken mit Kautschuk frei .... Die Folgen der Handlungsweise dieser Konzessionsgesellschaften sind Aufstände der Issogo von Haute-N'Gounié-Gabon, der Uferbewohner des Sangha, Ibengha, Lobaye, im Moyen-Congo und der Bidigri im Gebiet des Oubanghi-Chari.«

S. 195. In Gabon, im Gebiet des Haute-N'Gounié, raubt ein weißer Agent der Konzessionsgesellschaft Männer, die er dann gegen eine gewisse Menge Kautschuk freiläßt, seine schwarzen Angestellten nehmen den Eingeborenen gewaltsam ihre Frauen und ihr Eigentum weg. Die Issogo erheben sich, töten den weißen Agenten, einen weißen Sergeanten, den sie zu seiner Hilfe gesandt glauben, und zehn schwarze Zwischenhändler und plündern und zünden die Faktoreien an. Die Verwaltung

ist gezwungen, nacheinander 5 Kolonnen zu senden, um die Aufstände der Uferbewohner des Haute-N'Gounié zu unterdrücken. Auch im mittleren Kongo bricht im Gebiet des Sangha bald nach der Niederlassung der Gesellschaften 1902 ein Aufstand aus. Die Eingeborenen des Gebietes von Ibengha, von 4 weißen Konzessionsagenten tyrannisiert, erheben sich, bemächtigen sich ihrer, töten sogleich die beiden Unterbeamten, die ihnen am wenigsten geschadet haben, und foltern die beiden andern, ehe sie sie töten. Dann verspeisen sie die vier Leichname. Nahe dabei bringen die schwarzen Zwischenhändler einer anderen Gesellschaft die wilden Bewohner des Ufer des Lobaye durch ihre übertriebenen Forderungen und Gewalttaten zur Verzweiflung. Diese entschließen sich, das Joch zu brechen und töten und verspeisen die 37 schwarzen Zwischenhändler. Im Gebiet des Oubangui-Chari wird der Häuptling der Bidigri unter dem lächerlichen Vorwande des »Attentats auf die Freiheit des Handels«, weil er sich weigert, der Gesellschaft Kautschuk zu bringen, gefangengenommen. Er stirbt im Gefängnis. Seine Untertanen erheben sich, töten und verspeisen die 27 schwarzen Zwischenhändler und heben ihre Schädel auf, in die sie kleine Kautschukkugeln füllen. Weitere Aufstände haben in den Gebieten des Ngoko-Sangho, M'Poko usw. stattgefunden.

S. 197 bemerkt der Verfasser, daß Herr Caillaux in der Deputiertenkammer bei der Interpellation über den Kongo den Minister aufforderte, dasselbe zu tun, was die Deutschen in Kamerun hinsichtlich der Konzessionsgesellschaften getan haben....

S. 217 ff. Mit Bezug auf die Rechtsprechung gegen Weiße und Schwarze wird auf die Ungerechtigkeit der Urteilsfällung hingewiesen. Der Verfasser sagt darüber: »Was die Beziehungen zwischen Weißen und Schwarzen anbetrifft, so ist die Rechtsprechung sehr mild gegen die Weißen und sehr hart gegen die Schwarzen. Die gesetzlichen Formen werden oft durch willkürliche Verhaftungen verletzt. Außerdem gibt es (wie der Staatsanwalt in der Affaire Toqué-Gaud wörtlich ausführte) »bei den Verbrechen gegen die Eingeborenen zuviel ungerechtfertigte Straflosigkeit wegen Mangels an Beweisen, zuviel skandalöse Freilassungen, zuviel Spott herausfordernde Verurteilungen«. Ein weißer Faktoreiagent tötet einen Eingeborenen, nachdem er ihn gefoltert hat und wird nur zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Ein Schwarzer stiehlt einem Weißen 3 Hühner und wird zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt. Allerdings hatte er keine glückliche

Hand, er hat die 3 Hühner dem Richter gestohlen, der ihn verurteilte. In Libreville begibt sich ein junger Richter (der den Abend vorher zuviel getrunken haben soll) zu einem Eingeborenenfest in ein benachbartes Dorf. Unterwegs greift er einen Schwarzen an, den er beschuldigt, nicht schnell genug ausgewichen zu sein. Im Gemenge erhält er einen Faustschlag ins Auge. Das schwarze Opfer des Angriffs wird für diesen Faustschlag zu 2 Jahren Gefängnis und 200 Fr. Geldstrafe verurteilt (eine enorme Menge für das Land). Jedermann erzählt in Libreville, daß einer der Generalkommissare, wenn er dort weilte, sich immer von zwei mit Nilpferdpeitschen bewaffneten Agenten begleiten und die Schwarzen grausam schlagen ließ, wenn sie ihn nicht tief genug grüßten.«

S. 218. »Der Staat hat fast nichts getan, um das beklagenswerte gesundheitliche Los der Eingeborenen zu bessern. Die Pocken dezimieren sie. Auch eine andere außerordentlich ernste Krankheit, die Schlafkrankheit, entvölkert ganze Gebiete. — Des weiteren hat der Staat nichts getan, um das geistige und sittliche Leben der Eingeborenen zu entwickeln...«

S. 232. »So leben die Eingeborenen des Kongo in einer beklagenswerten Lage. Die Konzessionsgesellschaften zwingen sie, durch Drohung oder Gewalt, zu schlecht bezahlter Arbeit, der Staat bedrückt sie mit Steuern und Fronarbeit, ohne ihnen irgendeinen Dienst zu leisten. Statt von den Weißen angezogen zu werden, wie ehemals, fürchten sie sie und fliehen sie so weit als möglich. Die Verkehrsstraßen, die von den Europäern gewöhnlich benutzt werden, sind fast entblößt von Dörfern, während früher die Eingeborenen dort zahlreiche Gruppen bildeten. Gebiete, die die ersten Forscher uns als bevölkert und fruchtbar beschrieben haben, sind verödet.«

S. 287 bespricht Challaye die Zustände in Deutsch-Kamerun und schließt: »Deutschland hat Belgien und Frankreich damit ein Beispiel gegeben (Verzicht der Gesellschaft Südkamerun auf einen großen Teil der Konzessionen usw.), das diese beiden Mächte befolgen sollten, unter dem Druck der allgemeinen öffentlichen Meinung, die sich gegen das Kongoregime empört.«

Wir wollen darauf verzichten, noch weitere Einzelheiten aus der leider nur zu reichen Fülle von Material mitzuteilen, welches die oben angeführten französischen Quellen sowie eine Reihe von Aufsätzen der »African Mail« (Jahrgang 1909: J. B. Simonton, The French Congo) darbieten. Frankreich ist in den letzten Jahren vor dem Kriege

unter dem Druck der öffentlichen Meinung der zivilisierten Welt daran gegangen, diese Eiterbeule aufzustechen; sie auszuheilen, ist ihm nicht gelungen. »Die Übel des alten Regimes sind noch nicht mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Obwohl stark gemildert, bestehen sie weiter«, schreibt noch 1917 der Amerikaner Gibbons[1]).

Fragen wir schließlich, welche Bedingungen alle die geschilderten Scheußlichkeiten überhaupt möglich machen konnten, so ist zunächst klar, daß die Wurzel des Übels in dem von schnöder Gewinnsucht diktierten System des Raubes des Eingeborenenlandes liegt, ein System, das mehr oder weniger scharf in allen Kolonien Frankreichs gehandhabt wird. Dazu kam die mangelhafte Auswahl der Beamten, welche die dem französischen Volkscharakter eigene Neigung zur Grausamkeit ohne Hemmungen von innen oder außen sich austoben ließen. Die letzte Ursache war das schmähliche Versagen der Aufsichtsbehörde, des französischen Kolonialministeriums, das durch tausend Bande der Bestechung an die Konzessionsgesellschaften gefesselt war.

Angesichts aller dieser Vorgänge wagt der französische Bericht der deutschen Kolonialverwaltung die Verordnung als Muster vorzuhalten, welche für die Gebiete des Schreckens und der Greuel — Französisch-Äquatorial-Afrika — unter dem Zwange des Unwillens der Welt erlassen worden ist. Gibt es Worte, die scharf genug sind, um dieses Verfahren zu brandmarken? Ist nicht der ganze französische Bericht, um mit christlicher Milde zu reden, ein Kind des Geistes, der den Splitter in des Nächsten Auge sieht und achtet nicht des Balkens im eigenen Auge?

[1]) The new map of Africa, New York 1917.

Schlußwort.

In den düstersten Farben nur konnte das Bild französischer Kolonialpolitik und französischer Kolonialverwaltung gemalt werden, dessen hervorstechendste Züge sich in allen Kolonien verfolgen lassen. Eine lange Kette blutiger Unterwerfungskämpfe, ein hemmungsloser Militarismus, der das Wohl der Eingeborenen mit Füßen tritt, eine durch keinerlei moralische Bedenken getrübte, ausschließlich auf die Erhöhung des Budgets gerichtete Förderung des Alkoholmißbrauchs, eine Finanz- und Zollpolitik, die ohne Rücksicht auf das wirtschaftliche Gedeihen der Kolonien und unter Ausschluß des Handels anderer Nationen auf die engsten Interessen des Mutterlandes abgestellt ist, eine die geistigen Fortschritte der Eingeborenen knechtende Schulpolitik, ferner völlige Entrechtung der Eingeborenen bei gleichzeitiger stärkster Belastung mit Steuern und sonstigen Leistungen, Aussaugung der Produktionskraft der unterworfenen Gebiete und schließlich im französischen Kongogebiet der völlige Zusammenbruch eines vom Mutterlande stillschweigend geförderten Systems von so bestialischer Roheit, daß die Feder sich sträubt, es zu schildern: So setzt sich das Bild zusammen, das aus französischen Quellen selbst oder aus Autoren der ihm befreundeten Länder geschöpft worden ist.

Wie es Frankreich angesichts dieses ungeheuren Schuldkontos wagen konnte, als öffentlicher Ankläger der deutschen Kolonialverwaltung aufzutreten und die im Vergleich zu den eigenen Sünden lächerlich geringen, schon längst vor dem Weltkrieg überwundenen Fehler der jungen deutschen Kolonialgeschichte vor das Forum der Welt zu zerren, ist unverständlich. Jedenfalls hat der Urheber der französischen Berichte kaum erwartet, daß Frankreichs Kolonialpolitik infolgedessen Gefahr laufen würde, in den unsererseits vorgehaltenen Spiegel blicken zu müssen. Wenn darin ein derart grauenvolles, an das finsterste Mittelalter erinnerndes Zerrbild einer bis in die Wurzeln verfaulten Kolonialpolitik erscheint, so ist dies allein die Schuld derer, die uns genötigt haben, den Fehdehandschuh aufzunehmen.

Deutschland kann die vorliegende Schrift über seine eigene und über Frankreichs Kolonialverwaltung mit ruhigem Gewissen dem Urteil aller

objektiv denkenden Leser im In- und Auslande unterbreiten. Gibt es in der ganzen deutschen Kolonialgeschichte eine Verirrung, die sich mit den Greueln der französischen Konzessionsgesellschaften im Kongo oder mit der Ausnützung des Alkohols in den französischen Kolonien messen könnte? Gibt es umgekehrt in der französischen Kolonialgeschichte einen Vorgang, der sich messen könnte mit der deutschen Kriegsgeschichte in Kamerun und Ostafrika, wo die Eingeborenen Seite an Seite mit den Deutschen den aussichtslosen Kampf gegen zehn- und zwanzigfache Übermacht bis zum Ende kämpften? Als in Kamerun die deutsche Flagge niedergeholt werden und die unbesiegte Truppe aus Mangel an Munition in neutrales Land ausweichen mußte, da sind 5 000 eingeborene Mitkämpfer mit 9 000 Frauen und Kindern den deutschen Herren freiwillig in die Verbannung gefolgt. Ist das nicht Treue, die bis zum letzten geht? Und wenn uns die Franzosen die von ihnen erzwungenen oder erlisteten Erklärungen treuloser Kameruner Eingeborener über unsere Herrschaft vorhalten, so können wir darauf hinweisen, daß in Madrid eine Bittschrift von 117 Kameruner Häuptlingen, welche Landschaften aus allen Teilen des Schutzgebietes vertreten, eingegangen ist, in der sie auch namens ihrer Landschaften den König von Spanien bitten, für die Rückgabe Kameruns an Deutschland einzutreten, und betonen, daß die große Mehrzahl der Kameruner Eingeborenen den Wunsch der 117 Häuptlinge teilt und nur aus Furcht vor der Rache der Engländer und Franzosen ihre Gesinnung nicht zum Ausdruck zu bringen wagt. So sieht es in Wahrheit um die Gefühle der Kameruner Eingeborenen gegenüber den Deutschen aus. Die schönste Gerechtigkeit widerfährt aber den Deutschen in den Worten, die ein aufrichtiger amerikanischer Missionar gegenüber einem deutschen Offizier an Bord eines englischen Dampfers im April 1916 ausgesprochen hat. Sie lauten: »Seien Sie versichert, daß alle Ihre Eingeborenen, selbst die treulosen Duala, den Augenblick herbeisehnen und zu Gott und ihren Götzen darum beten, der sie von den Engländern und Franzosen befreit und der die Deutschen zurückführt.«

Wir zweifeln nicht daran:

Selbst in Frankreich, dessen eigene Vertreter uns das meistbelastende Anklagematerial zu vorstehender Auseinandersetzung geliefert haben, sollten sich Männer finden, die es als schreiendes Unrecht erklären, Deutschland seine Kolonien zu nehmen, um sie etwa an Frankreich auszuliefern.

843. 19. III A.

Reichsdruckerei

3 0112 061898976